



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 10/2004

Dresden, den 20. August 2004

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

03. 08. 2004	Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen	298
	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)	298
03. 08. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS)	312
03. 08. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS)	317
03. 08. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP)	325
03. 08. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY)	336
03. 08. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (AGyKoVO)	343
03. 08. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO)	350
03. 08. 2004	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung	351
04. 08. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Landesbildungsratsverordnung	352
21. 07. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehrerkonferenzordnung	353
30. 07. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulkonferenzordnung	353
03. 08. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung der Ordnungsmaßnahmenzuständigkeitsverordnung	354

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen Vom 16. Juli 2004

Aufgrund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des besseren Schulkonzepts vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) wird nachstehend der Wortlaut des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der seit 1. August 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. August 1991 in Kraft getretene Gesetz vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213),
2. den am 1. September 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 686, 688),
3. den am 10. August 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434),
4. den am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen § 35 des Gesetzes vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399, 406),
5. den teils am 21. Juli 1998, teils am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271),

6. den am 1. August 2001 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514),
7. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428),
8. den am 3. Mai 2003 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94),
9. das teils am 1. August 2003, teils am 1. August 2004 in Kraft getretene Gesetz vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 189),
10. das teils am 9. März 2004, teils am 1. August 2004 in Kraft getretene, teils am 30. September 2004 in Kraft tretende eingangs genannte Gesetz.

Dresden, den 16. Juli 2004

**Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)

Inhaltsübersicht

1. Teil Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

Erziehungs- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich

- § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule
§ 2 Sorbische Kultur und Sprache an der Schule
§ 3 Geltungsbereich

2. Abschnitt

Gliederung des Schulwesens

- § 4 Schularten und Schulstufen
§ 4a Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit, Schulweg
§ 5 Grundschule
§ 6 Mittelschule
§ 7 Gymnasium
§ 8 Berufsschule
§ 9 Berufsfachschule
§ 10 Fachschule
§ 11 Fachoberschule
§ 12 Berufliches Gymnasium
§ 13 Allgemein bildende Förderschulen
§ 13a Berufsbildende Förderschulen
§ 14 Schulen des zweiten Bildungsweges
§ 15 Schulversuche
§ 16 Betreuungsangebote
§ 16a Ganztagsangebote
§ 17 Bildungsberatung

3. Abschnitt

Religionsunterricht, Ethik

- § 18 Religionsunterricht
§ 19 Ethik
§ 20 Teilnahme

2. Teil

Schulträgerschaft

- § 21 Grundsätze
§ 22 Schulträger

- § 23 Aufgaben des Schulträgers
§ 24 Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen
§ 25 Schulbezirk und Einzugsbereich

3. Teil Schulpflicht

- § 26 Allgemeines
§ 26a Schulgesundheitspflege
§ 27 Beginn der Schulpflicht
§ 28 Dauer und Ende der Schulpflicht
§ 29 Ruhen der Schulpflicht
§ 30 Besuch von Förderschulen
§ 31 Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht

4. Teil Schulverhältnis

- § 32 Rechtsstellung der Schule
§ 33 Schuljahr, Ferien
§ 34 Wahl des Bildungswegs
§ 35 Bildungsstandards, Lehrpläne, Stundentafeln, landes- einheitliche Prüfungsaufgaben
§ 35a Individuelle Förderung der Schüler
§ 35b Zusammenarbeit
§ 36 Familien- und Sexualerziehung
§ 37 Umwelterziehung
§ 38 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit
§ 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

5. Teil

Lehrer, Schulleiter

- § 40 Personalhoheit, Lehrer
§ 41 Schulleiter, stellvertretender Schulleiter
§ 42 Aufgaben des Schulleiters

6. Teil Schulverfassung

1. Abschnitt Konferenzen

- § 43 Schulkonferenz
§ 44 Lehrerkonferenzen

2. Abschnitt**Mitwirkung der Eltern**

- § 45 Elternvertretung
- § 46 Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher
- § 47 Elternrat
- § 48 Kreiselternrat
- § 49 Landeselternrat
- § 50 Ausführungsvorschriften
- § 50a Informationsbefugnis

3. Abschnitt**Mitwirkung der Schüler**

- § 51 Schülermitwirkung, Schülervertretung
- § 52 Klassenschülersprecher
- § 53 Schülerrat, Schülersprecher
- § 54 Kreisschülerrat
- § 55 Landeschülerrat
- § 56 Schülerzeitschriften
- § 57 Ausführungsvorschriften

7. Teil**Schulaufsicht**

- § 58 Inhalt der Schulaufsicht
- § 59 Schulaufsichtsbehörden
- § 59a Evaluation
- § 60 Zulassung von Lehr- und Lernmitteln
- § 61 Ordnungswidrigkeiten
- § 62 Schul- und Prüfungsordnungen

8. Teil**Landesbildungsrat**

- § 63 Landesbildungsrat

9. Teil**Schlussbestimmungen**

- § 64 Übergangsbestimmungen
- § 65 In-Kraft-Treten

1. Teil**Allgemeine Vorschriften****1. Abschnitt****Erziehungs- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich****§ 1****Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule**

(1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.

(2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt. Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechter-spezifische Unterschiede beachtet. Das Grundgesetz für die Bun-

desrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

(3) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Auf der Grundlage des Schulprogramms bewerten die Schule und die Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen das Ergebnis der pädagogischen Arbeit. Die Bewertung ist Bestandteil des Schulporträts.

§ 2**Sorbische Kultur und Sprache an der Schule**

(1) Im sorbischen Siedlungsgebiet ist allen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

(2) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zur Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet, insbesondere hinsichtlich

1. der Organisation,
2. des Status der sorbischen Sprache als Unterrichtssprache (Muttersprache und Zweitsprache) und Unterrichtsgegenstand,
3. der gemäß Absatz 1 festzulegenden Fächer und Klassen- und Jahrgangsstufen

zu treffen.

(3) Darüber hinaus sind an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln.

§ 3**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen. Auf Schulen in freier Trägerschaft findet das Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Im Übrigen gilt für sie das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.

(2) Öffentliche Schulen sind die Schulen, die in der Trägerschaft

1. einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines kommunalen Zweckverbandes,
2. des Krankenhauses eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt als medizinische Berufsfachschule oder
3. des Freistaates Sachsen

stehen.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für medizinische Berufsfachschulen, soweit sie in ihrem Bestand in die Trägerschaft von Krankenhäusern übergegangen sind. Der Freistaat Sachsen erstattet die Kosten für Lehrer an Schulen nach Absatz 2 Nr. 2 nur, wenn im Einzelfall eine Erstattung nach den Vorschriften des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442, 1448), in der jeweils geltenden Fassung, nicht vorgesehen ist und an der Ausbildung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Soziales zu regeln, insbesondere je Bildungsgang

1. die Anzahl der Ausbildungsplätze je Schulträger, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht,

2. die Ausbildung der Lehrer und
3. die Anzahl der rechnerisch auf einen Lehrer entfallenden Ausbildungsplätze.

2. Abschnitt Gliederung des Schulwesens

§ 4 Schularten und Schulstufen

- (1) Das Schulwesen gliedert sich in folgende Schularten:
 1. Allgemein bildende Schulen
 - a) die Grundschule,
 - b) die allgemein bildende Förderschule,
 - c) die Mittelschule,
 - d) das Gymnasium;
 2. Berufsbildende Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Fachschule,
 - d) die Fachoberschule,
 - e) das Berufliche Gymnasium
 sowie die entsprechenden berufsbildenden Förderschulen;
 3. Schulen des zweiten Bildungsweges
 - a) die Abendmittelschule und das Abendgymnasium,
 - b) das Kolleg.
- (2) Schulstufen sind:
 1. die Primarstufe, sie umfasst die Klassenstufen 1 bis 4;
 2. die Sekundarstufe I, sie umfasst die Klassenstufen 5 bis 10 der allgemein bildenden Schulen sowie die Abendmittelschule;
 3. die Sekundarstufe II; sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12 der allgemein bildenden Schulen sowie die berufsbildenden Schulen, das Abendgymnasium und das Kolleg.
- (3) An der Mittelschule und am Gymnasium haben die Klassenstufen 5 und 6 orientierende Funktion. Die nach der Grundschule getroffene Entscheidung für die Schullaufbahn kann korrigiert werden.

§ 4a Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit, Schulweg

- (1) Die Mindestschülerzahlen an allgemein bildenden Schulen betragen:
 1. an Grundschulen für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler,
 2. an Mittelschulen für die ersten beiden einzurichtenden Klassen je Klassenstufe 20 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 19 Schüler,
 3. an Gymnasien 20 Schüler je Klasse.
- (2) In allen Schularten werden je Klasse nicht mehr als 28 Schüler unterrichtet. Überschreitungen dieser Klassenobergrenze bedürfen der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz.
- (3) Mittelschulen werden mindestens zweizügig, Gymnasien mindestens dreizügig geführt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von den Absätzen 1 und 3 zulässig. Dies gilt insbesondere
 1. aus landes- und regionalplanerischen Gründen,
 2. bei überregionaler Bedeutung der Schule,
 3. aus besonderen pädagogischen Gründen,
 4. zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des sorbischen Volkes gemäß Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gemäß Artikel 8 Buchst. b, c und d der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
 5. aus baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes oder
 6. bei unzumutbaren Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen.

§ 5 Grundschule

- (1) Die Grundschule hat die Aufgabe, alle Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang ausgehend von den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen unter Einbeziehung von Elementen des spielerischen und kreativen Lernens zu weiterführenden Bildungsgängen zu führen. Damit schafft sie die Voraussetzungen für die Entwicklung sicherer Grundlagen für selbstständiges Denken, Lernen und Arbeiten und die Beherrschung des Lesens, Schreibens und Rechnens (Kulturtechniken).
- (2) Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Der Unterricht wird in der Regel getrennt nach Klassenstufen erteilt. Jahrgangübergreifender Unterricht ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes pädagogisches Konzept und entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden sind.
- (3) Spätestens ab der Klassenstufe 3 wird eine Fremdsprache unterrichtet.
- (4) Zur Erleichterung der Schuleingangsphase arbeitet die Grundschule mindestens mit den Kindergärten und Horten ihres Schulbezirkes zusammen.
- (5) Grundschule, Hort und Kindergarten sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Förderung insbesondere der kognitiven, sprachlichen und motorischen Entwicklung der Kinder zu unterstützen.

§ 6 Mittelschule

- (1) Die Mittelschule vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und schafft Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung. Sie ist eine differenzierte Schulart und gliedert sich in einen Hauptschulbildungsgang und einen Realschulbildungsgang. Die Schüler erwerben mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss. Ab dem Schuljahr 2005/2006 nehmen alle Schüler im Hauptschulbildungsgang an einer besonderen Leistungsfeststellung teil und erwerben durch die erfolgreiche Teilnahme an dieser den qualifizierenden Hauptschulabschluss. Mit erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 und bestandener Abschlussprüfung erwerben die Schüler im Realschulbildungsgang den Realschulabschluss.
- (2) Die Mittelschule umfasst die Klassenstufen 5 bis 10. Ab Klassenstufe 7 beginnt eine auf Leistungsentwicklung und Abschlüsse bezogene Differenzierung.
- (3) An der Mittelschule wird ein besonderer Profilbereich eingerichtet.
- (4) Zur Verbesserung der Berufsvorbereitung und Erleichterung des Übergangs, insbesondere in die berufsqualifizierende Ausbildung, arbeitet die Mittelschule mit den berufsbildenden Schulen und anderen Partnern der Berufsausbildung zusammen.

§ 7 Gymnasium

- (1) Das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.
- (2) Das Gymnasium umfasst die Klassenstufen 5 bis 10 sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.
- (3) Am Gymnasium werden besondere Profile eingerichtet.
- (4) Zur Förderung besonders begabter Schüler werden an ausgewählten Gymnasien besondere Bildungswege angeboten.
- (5) Die Klassenstufe 10 des Gymnasiums bildet den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12. Für diese gelten folgende Regelungen:
 1. unterrichtet wird in halbjährigen Grund- und Leistungskursen;

2. die herkömmliche Leistungsbewertung durch Noten wird in ein Punktesystem umgesetzt;
3. die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben. Diese setzt sich zusammen aus den Leistungen
 - a) in der Abiturprüfung,
 - b) in den Leistungskursen,
 - c) in bestimmten anrechenbaren Grundkursen.
- (6) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, das Nähere zur Ausführung von Absatz 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Fächerangebot und seine Zusammenfassung zu Aufgabenfeldern einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Voraussetzungen für die Einrichtung von Kursen, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (7) Mit der Versetzung von Klassenstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 wird ein dem Realschulabschluss gleichgestellter mittlerer Schulabschluss erworben. In die Versetzungsentscheidung geht ab dem Schuljahr 2005/2006 das Ergebnis einer besonderen Leistungsfeststellung ein. Schüler, die den Realschulabschluss bereits an einer Mittelschule erworben haben, nehmen an der Leistungsfeststellung nicht teil.

§ 8

Berufsschule

- (1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, im Rahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung oder Berufsausübung vor allem berufsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und die allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie führt als gleichberechtigter Partner gemeinsam mit den Ausbildungsbetrieben und anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zu berufsqualifizierenden Abschlüssen.
- (2) Die Berufsschule gliedert sich im Rahmen der Berufsausbildung in der Regel in eine Grundstufe und Fachstufen. Die Grundstufe dauert ein Jahr. In den Fachstufen werden Fachklassen für einzelne oder verwandte Berufe gebildet. Grund- und Fachstufen werden in der Regel in Form von Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder in zusammenhängenden Abschnitten (Blockunterricht) geführt. Die Grundstufe kann auch als Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitunterricht oder in Teilzeitunterricht gemeinsam für die einem Berufsfeld oder einer Berufsgruppe zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe geführt werden.
- (3) Die Berufsschule kann für Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) geführt werden. Jugendliche im Berufsvorbereitungsjahr sind sozialpädagogisch zu betreuen.

§ 9

Berufsfachschule

- (1) In der Berufsfachschule werden die Schüler in einen oder mehrere Berufe eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. Außerdem wird die allgemeine Bildung gefördert.
- (2) Die Berufsfachschule ist in der Regel Vollzeitschule und dauert mindestens ein Jahr.

§ 10

Fachschule

- (1) Die Fachschule hat die Aufgabe, nach abgeschlossener Berufsausbildung und in der Regel praktischer Bewährung oder einer ausreichenden einschlägigen beruflichen Tätigkeit eine berufliche Weiterbildung mit entsprechendem berufsqualifizierendem Abschluss zu vermitteln.
- (2) Die Fachschule dauert bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht entsprechend länger.

§ 11

Fachoberschule

- (1) Die Fachoberschule vermittelt eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung.
- (2) Die Fachoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf, dauert zwei Schuljahre und verleiht nach bestandener Abschlussprüfung die Fachhochschulreife.
- (3) Bewerber mit einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder entsprechender beruflicher Tätigkeit können in eine einjährige Fachoberschule eintreten. Bei Teilzeitunterricht dauert die Ausbildung entsprechend länger.

§ 12

Berufliches Gymnasium

- (1) Das Berufliche Gymnasium vermittelt durch allgemein bildende und berufsbezogene Unterrichtsinhalte eine Bildung, die zur Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer qualifizierten Berufsausbildung befähigt.
- (2) Das Berufliche Gymnasium baut auf einem mittleren Schulabschluss auf, dauert drei Schuljahre und verleiht die allgemeine Hochschulreife. Es umfasst eine Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 12 und 13. Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 gilt § 7 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 entsprechend.

§ 13

Allgemein bildende Förderschulen

- (1) Schüler, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemein bildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, werden in den Förderschulen unterrichtet. Förderschultypen sind:
 1. Schulen für Blinde und Sehbehinderte,
 2. Schulen für Hörgeschädigte,
 3. Schulen für geistig Behinderte,
 4. Schulen für Körperbehinderte,
 5. Schulen zur Lernförderung,
 6. Sprachheilschulen,
 7. Schulen für Erziehungshilfe,
 8. Klinik- und Krankenhausschulen.
 An den Förderschulen können Abschlüsse der übrigen Schularten erworben werden. An Schulen zur Lernförderung wird der Hauptschulabschluss ohne Teilnahme an einer besonderen Leistungsfeststellung erworben.
- (2) Wenn die besondere Aufgabe der Förderschule die Heimunterbringung der Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist, hat der Schulträger dafür Sorge zu tragen, dass bei der Schule ein Heim eingerichtet wird, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung, familiengemäße Betreuung und eine ihrer Behinderung entsprechende Förderung erhalten. Das Heim ist nicht Bestandteil der Förderschule.
- (3) Soweit in Heimen nach Absatz 2 Kinder betreut werden, die dafür keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4630), in der jeweils geltenden Fassung, haben, erfolgt eine anteilige Finanzierung im Sinne des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95), in der jeweils geltenden Fassung. Sondereinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie gemäß § 13 Abs. 4 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (VOSchulG)

vom 14. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 252), die zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 100) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden bis zum 30. Juni 2005 nach den Bestimmungen dieser Verordnung finanziert. Das Nähere zu den Aufgaben und den Zielen pädagogischer Arbeit, zu den Anforderungen an das pädagogische Fachpersonal, zur Mitwirkung von Eltern und Kindern, zum Betrieb und zur Finanzierung der Heime regelt eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Soziales im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Kultus. Soweit Personal- und Gruppenschlüssel festgelegt werden, ist darüber hinaus das Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen.

(4) Die Träger von Förderschulen nach Absatz 1, von Heimen nach Absatz 2 sowie von Betreuungsangeboten nach § 16 Abs. 2 und 3 sind verpflichtet, eine ganzheitliche Betreuung der Schüler zu gewährleisten.

(5) Bei den Förderschulen gibt es Beratungsstellen, die für die Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zuständig sind. Sie sollen mit Frühförder- und Frühberatungsstellen und Sozialpädiatrischen Zentren zusammenarbeiten. Ihnen obliegt die behindertenspezifische Beratung von Eltern und Lehrern.

(6) Die für die Erfüllung der besonderen Aufgabe der Förderschulen notwendige Betreuung der Schüler erfolgt unbeschadet der Verpflichtung Dritter zur Tragung von Kosten. Gleiches gilt für die Betreuung von Kindern nach Absatz 2 und § 16 Abs. 2 und 3.

(7) Die Förderschule kann sich im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes zu einem Förderzentrum entwickeln.

§ 13a

Berufsbildende Förderschulen

Schüler an berufsbildenden Schulen, die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, werden in berufsbildenden Förderschulen unterrichtet. Bildungsinhalte und Bildungsabschlüsse dieser Schulen entsprechen denen der übrigen berufsbildenden Schulen. § 13 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 14

Schulen des zweiten Bildungsweges

(1) Die Abendmittelschule ist eine differenzierte Schulart, an der nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und Erwachsene überwiegend in Form von Abendunterricht den Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss erwerben können.

(2) Das Abendgymnasium ist eine Schulart, an der nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und Erwachsene überwiegend in Form von Abendunterricht die allgemeine Hochschulreife erwerben können.

(3) Das Kolleg ist ein Gymnasium besonderer Art, an dem Erwachsene, die bereits im Berufsleben gestanden haben, in dreijährigem Vollzeitunterricht die allgemeine Hochschulreife erwerben können.

(4) Für den letzten Ausbildungsabschnitt des Abendgymnasiums und des Kollegs gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 15

Schulversuche

(1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen können Schulversuche durchgeführt werden.

(2) Schulversuche bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde und sind in der Regel wissenschaftlich zu begleiten.

§ 16

Betreuungsangebote

(1) Der Schulträger kann von der fünften bis zur zehnten Klassenstufe an Mittelschulen und Gymnasien außerunterrichtliche Betreuungsangebote vorhalten.

(2) An Schulen zur Lernförderung, ausgenommen solche nach § 13 Abs. 2, hält der Schulträger Betreuungsangebote für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 vor. Es können auch Schüler der übrigen Klassenstufen einbezogen werden. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(3) An den übrigen Förderschulen, ausgenommen solche nach § 13 Abs. 2, hält der Schulträger Betreuungsangebote vor. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

§ 16a

Ganztagsangebote

(1) Mittelschulen und Gymnasien können von der fünften bis zur zehnten Klassenstufe Ganztagsangebote einrichten. Dazu arbeiten die Schulen mit außerschulischen Einrichtungen zusammen.

(2) Zulässige Formen von Ganztagsangeboten sind insbesondere Schulklubs, Arbeitsgemeinschaften, zusätzlicher Förderunterricht oder Angebote der Schuljugendarbeit.

§ 17

Bildungsberatung

(1) Jede Schule und jeder Lehrer haben die Aufgabe, die Eltern und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und sie bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen zu unterstützen.

(2) Zur Unterstützung der Erziehung und Hilfe bei der Lebensbewältigung der Schüler durch die Eltern und Lehrer wird eine schulpsychologische Beratung ermöglicht, die schulartübergreifend durch Schulpsychologen mit Hilfe von Beratungslehrern erfolgt und die Schulsozialarbeit einbezieht.

3. Abschnitt

Religionsunterricht, Ethik

§ 18

Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen, ausgenommen die Fachschulen, ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) Die Lehrer bedürfen zur Erteilung von Religionsunterricht der Bevollmächtigung der betreffenden Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(3) Der Religionsunterricht kann von Bediensteten der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt werden. Die Religionsgemeinschaft erhält einen angemessenen finanziellen Ersatz.

§ 19

Ethik

(1) Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen den Unterricht in dem Fach Ethik.

(2) Im Fach Ethik werden den Schülern religionskundliches Wissen, Verständnis für gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normen sowie Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt.

§ 20

Teilnahme

Die Eltern bestimmen, ob ihre Kinder am Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu.

2. Teil **Schulträgerschaft**

§ 21 **Grundsätze**

- (1) Der Schulträger hat die sächlichen Kosten der Schule zu tragen.
- (2) Die Schulträger sind berechtigt und verpflichtet, öffentliche Schulen einzurichten und fortzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht.
- (3) Bei der Einrichtung, Änderung, Aufhebung und bei der Unterhaltung der Schulen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 wirken der Schulträger und der Freistaat Sachsen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen.

§ 22 **Schulträger**

- (1) Die Gemeinden sind Schulträger der allgemein bildenden Schulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges. Die Landkreise können Schulträger dieser Schulen sein. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind Schulträger der berufsbildenden Schulen.
- (2) Der Freistaat Sachsen kann Schulträger von Förderschulen mit Heim sowie von Schulen besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung sein.
- (3) Der Schulträger soll berufsbildende Schulen in Beruflichen Schulzentren zusammenfassen. Diese können in eigener Verantwortung über schulische Bildungsgänge hinaus Aufgaben der beruflichen Ausbildung, Umschulung, Fortbildung und Weiterbildung wahrnehmen. Der Schulträger kann allgemein bildende Förderschulen in Förderschulzentren zusammenfassen und Schulen des zweiten Bildungsweges als Teil einer allgemein bildenden Schule führen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Schulträger sind verpflichtet, zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Einigung über die Bildung von Schulzweckverbänden oder Schulbezirken. Die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

§ 23 **Aufgaben des Schulträgers**

- (1) Die Gemeinden und Landkreise verwalten die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben.
- (2) Der Schulträger errichtet die Schulgebäude und Schulräume, stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus und stellt die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Er unterhält sie in einem ordnungsgemäßen Zustand. Er bestellt in Abstimmung mit dem Schulleiter die Mitarbeiter, die nicht im Dienst des Freistaates Sachsen stehen. Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehr- und Lernmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung überlassen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann er diesem weitergehende Befugnisse zur Mittelbewirtschaftung einräumen.
- (3) Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger sind der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, in deren Gebiet sich die Schule befindet. Er regelt Einzelheiten durch Satzung, insbesondere hinsichtlich
 1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen,
 2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils des Schülers oder der Eltern,
 3. Pauschalen oder Höchstbeiträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen,

4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen den Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträgern sowie zwischen verschiedenen Schulträgern.
- (4) Das Staatsministerium für Kultus erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung der kommunalen Landesverbände Richtlinien über die Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Verwaltungskräften.

§ 23a **Schulnetzplanung**

- (1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen Schulnetzpläne für ihr Gebiet auf. Die Schulnetzplanung soll die planerische Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot schaffen. Dabei sind vorhandene Schulen in freier Trägerschaft sowie bei den berufsbildenden Schulen die Möglichkeit der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.
- (2) In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche räumlichen Bereiche (Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Es sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. Schulnetzpläne müssen die langfristige Zielplanung und die Ausführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten.
- (3) Die Schulnetzpläne sind im Benehmen mit den Gemeinden und den übrigen Trägern der Schulen des Gebietes aufzustellen. Die Pläne sind mit benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten abzustimmen.
- (4) Die Schulnetzpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Diese überprüft die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Pläne mit den schulpolitischen und den sich aus dem Staatshaushaltsplan ergebenden Maßnahmen, insbesondere um zu gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Freistaates Sachsen möglich ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Schulnetzplanung mit den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen nicht übereinstimmt oder einer den Maßgaben des Freistaates Sachsen entsprechenden ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.
- (5) Beschlüsse des Schulträgers und Entscheidungen des Staatsministeriums für Kultus nach § 24 erfolgen auf der Grundlage eines genehmigten Schulnetzplanes.
- (6) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulnetzpläne durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu regeln.

§ 24 **Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen**

- (1) Der Beschluss eines Schulträgers über die Einrichtung einer öffentlichen Schule bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung einer öffentlichen Schule besteht und erfüllt der Schulträger die ihm nach § 21 Abs. 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen; der Schulträger ist vorher zu hören.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung einer öffentlichen Schule. Stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr besteht, kann sie die Mitwir-

kung des Freistaates an der Unterhaltung der Schule widerrufen; der Schulträger ist vorher zu hören.

(4) Die Vorschriften über die Einrichtung und Aufhebung einer öffentlichen Schule gelten entsprechend für die Änderung einer öffentlichen Schule.

§ 25

Schulbezirk und Einzugsbereich

(1) Grundschulen sind Schulbezirken zugeordnet.

(2) Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Wenn in dessen Gebiet mehrere Grundschulen bestehen, kann der Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen.

(3) Das Staatsministerium für Kultus kann nach Anhörung der betroffenen Schulträger für die Bildungsgänge der Berufsschule einschließlich der entsprechenden berufsbildenden Förderschulen Einzugsbereiche festlegen. Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit ganz oder teilweise auf die Regionalschulämter zu übertragen.

(4) Soweit ein Schulbezirk oder ein Einzugsbereich besteht, hat der Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk oder Einzugsbereich er wohnt. Dies gilt nicht für Schüler, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen. Auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers soll der Schulleiter der aufnehmenden Schule bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wenn

1. pädagogische Gründe dafür sprechen,
 2. besondere soziale Umstände vorliegen,
 3. die Verkehrsverhältnisse es erfordern oder
 4. die Berufsausbildung wesentlich erleichtert wird,
- Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Vor der Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht zum Besuch der Schule des Schulbezirks ist die Zustimmung des Regionalschulamtes einzuholen.

3. Teil Schulpflicht

§ 26 Allgemeines

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Völkerrechtliche Abkommen bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule einschließlich der Teilnahme an Evaluationsverfahren im Sinne des § 59a. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.

(3) Die Schulpflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule erfüllt. Das Regionalschulamt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus im angemessenen Umfang angeboten werden.

§ 26a

Schulgesundheitspflege

(1) Ziel der Schulgesundheitspflege ist es, Gesundheits- und Entwicklungsstörungen mit besonderer Bedeutung für einen erfolgreichen Schulbesuch frühzeitig zu erkennen und die Schüler und Eltern hinsichtlich notwendiger medizinischer und therapeutischer, die Schule hinsichtlich schulischer Fördermaßnahmen zu beraten; dazu gehören auch Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen. Die Schulgesundheitspflege wird von den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern, den Schülern und den Eltern wahrgenommen.

(2) Untersucht werden:

1. der physische Entwicklungsstatus;
2. die für das Erlernen der Kulturtechniken notwendigen Wahrnehmungsleistungen;
3. die Konzentrationsfähigkeit und die Belastbarkeit;
4. die Fein- und Grobmotorik;
5. das Niveau der Sprachentwicklung;
6. der Ernährungszustand;
7. der Haltungs- und Bewegungsapparat und
8. Hinweise auf psychosoziale Auffälligkeiten und auf ansteckende oder chronische Krankheiten.

(3) Den Eltern obliegt es, die erforderlichen Auskünfte zu geben. Das Ergebnis der Untersuchungen ist nur den Eltern mitzuteilen. Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes informieren die Schule über die notwendigen schulischen Maßnahmen.

(4) Alle schulpflichtigen und die von den Eltern gemäß § 27 Abs. 2 angemeldeten Kinder sind verpflichtet, sich einer Schulaufnahmeuntersuchung zu unterziehen. Die Anwesenheit eines Elternteils bei der Schulaufnahmeuntersuchung ist erforderlich.

(5) Weitere Untersuchungen werden in der Klassenstufe 2 oder 3 und in der Klassenstufe 6 durchgeführt. In den Förderschulen können zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden. Die Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen zu unterziehen. Bei den Untersuchungen können die Eltern anwesend sein.

(6) Die Eltern können die Untersuchungen gemäß Absatz 5 Satz 1 durch einen Kinder- oder Hausarzt durchführen lassen. Die Untersuchung muss den Vorgaben für die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst entsprechen. Die Eltern legen dem Schulleiter eine ärztliche Bescheinigung über die Durchführung der Untersuchungen vor.

(7) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes geben dem Schulleiter die notwendigen allgemeinen Hinweise, soweit aus den Ergebnissen der Untersuchungen Folgerungen für die Schule zu ziehen sind. Die Eltern sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers, die sich im Schulbetrieb auswirken können, der Schule mitzuteilen.

(8) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales durch Rechtsverordnung Inhalt, Umfang, Verfahren, Zuständigkeit und Durchführung der Schulgesundheitspflege zu regeln.

(9) Durch die Maßnahmen der Schulgesundheitspflege aufgrund dieses Gesetzes kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

§ 27

Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet wurden.

(2) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

(3) Im Ausnahmefall können Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zur Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes können pädagogisch-

psychologische Testverfahren herangezogen werden. Zusätzlich können mit Zustimmung der Eltern bereits vorhandene Gutachten einbezogen werden.

(4) Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Schulleiter.

§ 28

Dauer und Ende der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule oder der Klassenstufen 1 bis 4 der allgemein bildenden Förderschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule (Vollzeitschulpflicht) und
 2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder der entsprechenden berufsbildenden Förderschule (Berufsschulpflicht).
- (2) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Schuljahre; die Berufsschulpflicht dauert in der Regel drei Schuljahre.
- (3) Die Berufsschulpflicht eines Auszubildenden endet mit dem Ende des Berufsausbildungsverhältnisses.
- (4) Auszubildende, die vor Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Auszubildende, die nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, können die Berufsschule oder die entsprechende berufsbildende Förderschule bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses besuchen.
- (5) Die Berufsschulpflicht wird vorzeitig für beendet erklärt, wenn der Jugendliche einen einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgang an einer berufsbildenden Schule regelmäßig besucht hat oder das Regionalschulamt feststellt, dass er anderweitig hinreichend ausgebildet ist. Sie lebt wieder auf, wenn der Jugendliche ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt.

§ 29

Ruhen der Schulpflicht

(1) Unbeschadet des unveräußerlichen Rechts eines jeden Einzelnen auf Bildung ruht die Schulpflicht, solange der Schulpflichtige körperlich, geistig oder psychisch so behindert ist, dass er in keiner Schule gefördert werden kann. Darüber entscheidet das Regionalschulamt auf der Grundlage medizinischer und psychologischer Gutachten.

(2) Die Berufsschulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule in Vollzeitform oder einer entsprechenden Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule bei Aufnahme einer förderungsfähigen Ausbildung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), in der jeweils geltenden Fassung;
 2. während des Besuchs einer Hochschule oder Fachhochschule;
 3. während des Wehr- oder Zivildienstes;
 4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, wenn der Dienstherr einen der Berufsschule gleichwertigen Unterricht erteilt;
 5. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses im Zeitraum vor und nach der Entbindung in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes;
 6. während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres;
 7. in weiteren, durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Kultus geregelten Fällen, in denen eine anderweitige Ausbildung oder Betreuung gesichert erscheint.
- (3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 30

Besuch von Förderschulen

(1) Schulpflichtige, die über eine längere Zeit einer sonderpädagogischen Förderung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 13a Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 bedürfen, sind für die Dauer ihrer Beeinträchtigung zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Die Pflicht zum Besuch der Förderschule ist aufzuheben, sobald festgestellt wird, dass eine sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Das Regionalschulamt entscheidet nach Anhörung der Eltern, ob die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder aufzuheben ist und welche Förderschule der Schüler zu besuchen hat. Die Unterbringung in einer Förderschule mit Heim bedarf der Zustimmung der Eltern. Auf Verlangen der Schule oder des Regionalschulamtes haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung zu beteiligen und amtsärztlich untersuchen zu lassen.

§ 31

Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Die Eltern haben den Schulpflichtigen anzumelden und dafür zu sorgen, dass der Schüler an Veranstaltungen nach § 26 Abs. 2 teilnimmt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für die Teilnahme an den Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen.

(2) Die Auszubildenden oder Arbeitgeber haben den Berufsschulpflichtigen bei der Berufsschule oder der entsprechenden berufsbildenden Förderschule anzumelden und ihm die zum Besuch der Berufsschule oder der entsprechenden berufsbildenden Förderschule erforderliche Zeit zu gewähren.

4. Teil

Schulverhältnis

§ 32

Rechtsstellung der Schule

(1) Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnis).

(2) Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Hausordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.

§ 33

Schuljahr, Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das Staatsministerium für Kultus kann durch Rechtsverordnung für einzelne Schularten abweichende Regelungen treffen, soweit dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt Beginn und Ende der Ferien fest.

§ 34

Wahl des Bildungsweges

(1) Über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule entscheiden die Eltern auf Empfehlung der Schule. In den Klassenstufen 5 und 6 wird eine weitere Empfehlung durch die Schule ausgesprochen. Über die Empfehlung sind die Eltern umfassend zu informieren und zu beraten.

(2) Über die Aufnahme in die Mittelschule, das Gymnasium, die Berufsfachschule, die Fachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium oder in die Schulen des zweiten Bildungsweges wird nach der Eignung der Schüler für die jeweilige

Schulart entsprechend ihrer Begabung und Leistung entscheiden.

§ 35

Bildungsstandards, Lehrpläne, Stundentafeln, landeseinheitliche Prüfungsaufgaben

- (1) Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungsstandards, Lehrpläne und Stundentafeln. Sie werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.
- (2) Bildungsstandards bestimmen, über welches verbindliche Wissen und welche Kompetenzen Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügen müssen.
- (3) Zur Sicherung der Gleichwertigkeit der jeweiligen Abschlüsse sollen die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Abschlussprüfungen
 1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Grundschule,
 2. der Fachoberschule,
 3. des Beruflichen Gymnasiums und
 4. der Schulen des zweiten Bildungswegeslandeseinheitlich erstellt werden. Für andere Schularten können die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Abschlussprüfungen landeseinheitlich erstellt werden.

§ 35a

Individuelle Förderung der Schüler

- (1) Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.
- (2) Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen geschlossen werden.

§ 35b

Zusammenarbeit

Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Betrieben, Vereinen, Kirchen, Kunst- und Musikschulen und Einrichtungen der Weiterbildung, sowie mit Partnerschulen im In- und Ausland zusammen.

§ 36

Familien- und Sexualerziehung

- (1) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zur Aufgabe der Schule. Sie wird fächerübergreifend erteilt. Ziel der Familien- und Sexualerziehung ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen und auf das Leben in Partnerschaft und Familie vorzubereiten. Die Sexualerziehung soll für die unterschiedlichen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein. Dabei ist insbesondere die Bedeutung von Ehe und Familie für Staat und Gesellschaft zu vermitteln. Die Familien- und Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre in Ehe und Familie sowie in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. Eine Zusammenarbeit mit Angeboten der Familienbildung und Erziehung ist im Rahmen des Unterrichts oder von Ganztagsangeboten anzustreben.
- (2) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Eltern rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.

§ 37

Umwelterziehung

- (1) Die Schule vermittelt Bildungsinhalte zur Umwelt. Sie sind fachübergreifend in den Lehrplänen festzuschreiben und sollen eine ökologische Grundbildung aller Schüler gewährleisten. Ziel der auf diesen Bildungsinhalten begründeten Umwelterziehung ist es, eine positive Einstellung zur Umwelt und ein aktives Engagement zu ihrer Bewahrung zu erreichen.
- (2) Die Schulen fördern in den ihnen zugänglichen Bereichen mit ihren Möglichkeiten praktischen Umweltschutz.

§ 38

Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

- (1) Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.
- (2) In den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Eltern oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Schulbuches eine Leihe ausschließen. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung.

§ 39

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. schriftlicher Verweis;
 2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;
 3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
 4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
 5. Ausschluss aus der Schule.Die körperliche Züchtigung ist verboten.
- (3) Ordnungsmaßnahmen nach
 1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,
 2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Schulleiter getroffen.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Die Schulpflicht bleibt unberührt.
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassenschülersprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an.
- (6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen.
- (7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 sowie Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Teil**Lehrer, Schulleiter****§ 40****Personalhoheit, Lehrer**

(1) Im Dienst des Freistaates Sachsen stehen:

1. die Lehrer an öffentlichen Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3;
2. die pädagogischen Unterrichtshilfen an den Förderschulen;
3. das Personal an Heimen gemäß § 22 Abs. 2;
4. das sonstige Personal an Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3.

Im Dienst des Schulträgers stehen:

1. die Lehrer an den medizinischen Berufsfachschulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2;
2. das Personal an Heimen gemäß § 13 Abs. 2 und § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2;
3. das Personal an Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 und 3;
4. das medizinisch-therapeutische Personal an Förderschulen;
5. das sonstige Personal an Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

(2) Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler im Rahmen der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, in der Verfassung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und der in diesem Gesetz niedergelegten Erziehungs- und Bildungsziele, Bildungsstandards, Lehrpläne sowie der übrigen für ihn geltenden Vorschriften und Anordnungen. Er ist verpflichtet, sich regelmäßig, insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit, in angemessenem Umfang fortzubilden. Diese Verpflichtung umfasst neben der fachlichen und pädagogischen Fortbildung auch die Erweiterung der diagnostischen Fähigkeiten und der entwicklungspsychologischen Kenntnisse.

(3) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung der Lehrer sowie über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst zu erlassen.

§ 41**Schulleiter, stellvertretender Schulleiter**

(1) Für jede Schule sind ein Schulleiter und ein Stellvertreter, die zugleich Lehrer an der Schule sind, durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann damit das Regionalschulamt betrauen. Für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die im Angestelltenverhältnis stehen, erfolgt die Bestimmung durch arbeitsvertragliche Regelung.

(2) Schulleiter und sein Stellvertreter, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen, werden nach Anhörung der Schulkonferenz bestimmt. An sorbischen Schulen ist auch der Sorbische Schulverein e. V. anzuhören.

(3) Vor der Bestimmung des Schulleiters, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen, wird der Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen unterrichtet. Der Schulträger ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen eigene Besetzungsvorschläge zu machen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber soll dem Bewerber der Vorzug gegeben werden, der der Schule nicht angehört. Kommt eine Einigung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Auf Verlangen eines der Beteiligten findet zuvor eine mündliche Anhörung statt.

§ 42**Aufgaben des Schulleiters**

(1) Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen und ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und sorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, un-

terstützt durch die Gesamtlehrerkonferenz, den stellvertretenden Schulleiter und die sonstigen Funktionsträger, für einen geregelten und ordnungsgemäßen Schulablauf. Ihm obliegt insbesondere die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stundenpläne und die Sorge für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Hausordnung und der Konferenzbeschlüsse. Er entscheidet im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages und der ihm frei zur Verfügung stehenden Mittel über das zusätzliche pädagogische Angebot der Schule. Außerdem obliegen ihm die Aufsicht über die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Anlagen, Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände und die Ausübung des Hausrechts. Er trägt die Verantwortung für das Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzept für die Lehrer seiner Schule.

(2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt und verpflichtet, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben. Er wird bei Personalentscheidungen für die Schule beteiligt.

(3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Freistaates stehenden Mitarbeiter; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

6. Teil**Schulverfassung****1. Abschnitt****Konferenzen****§ 43****Schulkonferenz**

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm sowie schulinterne Evaluierungsmaßnahmen;
2. Erlass der Hausordnung;
3. schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;
4. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Auszubildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
5. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
6. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (zum Beispiel Klassenfahrten, Wandertage);
7. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
8. Schulpartnerschaften;
9. Stellungnahmen der Schule zur
 - a) Änderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule;
 - b) Durchführung von Schulversuchen;
 - c) Namensgebung der Schule;
 - d) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule;
 - e) Anforderung von Haushaltsmitteln.

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, ist die Schulkonferenz erneut zu befassen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter die Entscheidung des Regionalschulamtes einholen.

(3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
2. vier Vertreter der Lehrer;
3. der Vorsitzende des Elternrats als stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Vertreter der Eltern;
4. der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen.

Mit beratender Stimme können ein Vertreter des Schulträgers und bei Berufsschulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere Schülervereiner; bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schülervereiner weitere Elternvertreter. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder 4 erhöht sich in der Regel auf jeweils sechs.

(5) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternrat und der Schülerrat wählen jeweils ihre Vertreter und deren Stellvertreter.

(6) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(7) Das Staatsministerium für Kultus regelt, soweit erforderlich durch Rechtsverordnung,

1. die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz bei kleineren Schulen, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Absatz 3 Satz 1 entsprechen muss;
2. die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit und die Geschäftsordnung;
3. eine Anpassung der Schulkonferenzen an die besonderen Verhältnisse der Förderschulen.

§ 44

Lehrerkonferenzen

(1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen, insbesondere die Fachkonferenz und die Klassenkonferenz. Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind. Dabei beachten sie den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers.

(2) Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Konferenzbeschluss gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, trifft er die Entscheidung.

(3) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Bildung von Teilkonferenzen, Aufgaben, Zusammensetzung einschließlich Vorsitz, Mitgliedschaft sowie Teilnahmerecht und -pflicht, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen sowie Verfahren der Lehrerkonferenzen zu regeln. Dabei wird auch geregelt, welche Teilkonferenz an die Stelle der Klassenkonferenz tritt, wenn Jahrgangsstufen nicht im Klassenverband geführt werden.

2. Abschnitt

Mitwirkung der Eltern

§ 45

Elternvertretung

(1) Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule für die Erziehung und Bil-

dung der Schüler erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit. Schule und Eltern unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenelternversammlung, durch den Klassenelternsprecher, die Elternräte und die Vorsitzenden der Elternräte (Elternvertretung);
2. in der Schulkonferenz und
3. im Landesbildungsrat

wahr. Dazu werden Fortbildungen für Elternvertreter angeboten.

(3) Für Klassen und Jahrgangsstufen, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, wird keine Elternvertretung gebildet.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler kann die Elternvertretung nur mit Zustimmung der Eltern dieser Schüler behandeln.

(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten.

§ 46

Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher

(1) Die Eltern der Klasse oder Jahrgangsstufe bilden die Klassenelternversammlung. Die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind zur Teilnahme an Sitzungen der Klassenelternversammlung verpflichtet, falls dies erforderlich ist.

(2) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Sie hat auch die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern zu vermitteln.

(3) Die Klassenelternversammlung hat unverzüglich nach Beginn des Schuljahres den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

(4) Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Klassenelternsprecher. Die Klassenelternversammlung tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

§ 47

Elternrat

(1) Die Klassenelternsprecher bilden den Elternrat der Schule.

(2) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden. Er hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 48

Kreiselternrat

(1) Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Kreiselternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen.

(2) Der Kreiselternrat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen seines Bereichs. Ferner hat er die Aufgabe der Koordination und Unterstützung der Arbeit der Elternräte der Schulen.

(3) Der Kreiselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 49**Landeselternrat**

- (1) Der Landeselternrat besteht aus gewählten Vertretern der Kreiselternräte.
- (2) Der Landeselternrat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen und berät das Staatsministerium für Kultus in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und des Unterrichtswesens; er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (3) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und schlägt Vertreter für den Landesbildungsrat vor.

§ 50**Ausführungsvorschriften**

Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Elternmitwirkung zu regeln, insbesondere die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit und Geschäftsordnung der Elternvertretungen sowie die Finanzierung der Tätigkeit der Elternvertretungen. Dabei wird auch geregelt, welches Gremium an die Stelle der Klassenelternversammlung treten kann, falls Jahrgangsstufen nicht im Klassenverband geführt werden oder ein anderer Sonderfall vorliegt.

§ 50a**Informationsbefugnis**

- (1) Die Schule soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn auch nach Anhörung der Eltern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.
- (2) Die Schule kann Eltern eines volljährigen Schülers, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, über den Sachverhalt informieren, wenn der Schüler
1. nicht versetzt wurde,
 2. zu einer Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde oder sie nicht bestanden hat,
 3. das Schulverhältnis beendet oder
 4. wegen der Absicht, eine Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 gegen ihn zu treffen, angehört wird oder dies aus den in § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächGVBl. S. 614) in Verbindung mit § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Gründen unterbleibt.
- Der Schüler ist vor einer Information nach Satz 1 anzuhören; § 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 28 VwVfG gilt entsprechend. Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres des Schülers Personensorgeberechtigten.
- (3) Durch die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 wird insoweit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.

3. Abschnitt**Mitwirkung der Schüler****§ 51****Schülermitwirkung, Schülervertretung**

- (1) Im Rahmen der Schülermitwirkung wird den Schülern die Möglichkeit gegeben, Leben und Unterricht ihrer Schule mitzugestalten. Die Schüler werden dabei vom Schulleiter, von den Lehrern und den Eltern unterstützt. Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler, die Mithilfe bei der Lösung von

Konfliktfällen und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen. Zu den Rechten der Schülermitwirkung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht);
 2. Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, den Schulleiter und den Elternrat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht);
 3. auf Antrag des betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn dieser glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht);
 4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht).
- (2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden insbesondere durch die Klassenschülersprecher, den Schülersprecher der Schule und die Schülerräte (Schülervertretungen) wahrgenommen. Dazu werden Fortbildungen für Schülervertreter angeboten.
- (3) Schüler der Grundschule sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der Schülermitwirkung dadurch vorbereitet werden, dass ihre Selbstständigkeit möglichst früh im Unterricht und durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert wird.
- (4) Der Schülerrat kann einen an der Schule unterrichtenden Lehrer mit dessen Einverständnis zum Vertrauenslehrer wählen.

§ 52**Klassenschülersprecher**

- (1) Von Klassenstufe 5 an wählen die Schüler jeder Klasse unverzüglich nach Schuljahresbeginn aus ihrer Mitte einen Klassenschülersprecher und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Klassenschülersprecher vertreten die Interessen der Schüler ihrer Klasse in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts.

§ 53**Schülerrat, Schülersprecher**

- (1) Die Klassenschülersprecher bilden den Schülerrat der Schule.
- (2) Dem Schülerrat obliegt die Vertretung der Interessen der Schüler gegenüber der Schule und der Schulaufsicht. Er hat gegenüber dem Schulleiter ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Schülerrat wählt aus der Mitte der Schüler einen Vorsitzenden (Schülersprecher) und dessen Stellvertreter.

§ 54**Kreisschülerrat**

- (1) Die Schülersprecher aller Schulen im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreisschülerrat. Jeder Vorsitzende eines Schülerrates kann sich im Kreisschülerrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Schülerrates gewählt wird, vertreten lassen.
- (2) Der Kreisschülerrat vertritt die schulischen Interessen der Schüler aller Schulen seines Bereichs. Ferner hat er die Aufgabe der Koordination und Unterstützung der Arbeit der Schülerräte der Schulen.
- (3) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 55**Landeschülerrat**

- (1) Der Landeschülerrat besteht aus gewählten Vertretern der Kreisschülerräte.
- (2) Der Landeschülerrat vertritt die schulischen Interessen der Schüler aller Schulen. Er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten. § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 56**Schülerzeitschriften**

(1) Schülerzeitschriften sind Zeitschriften, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für die Schüler dieser Schulen herausgegeben werden.

(2) Schülerzeitschriften dürfen auf dem Schulgrundstück vertrieben werden. Der Schulleiter kann in Absprache mit dem Vertrauenslehrer den Vertrieb auf dem Schulgrundstück einschränken oder verbieten, wenn es die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule erfordert.

§ 57**Ausführungsvorschriften**

Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Schülermitwirkung zu regeln, insbesondere über

1. die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit und Geschäftsordnung der Schülervertretungen;
2. die Wahl und Zahl der Schülervertreter, falls Jahrgangsstufen nicht im Klassenverband geführt werden oder ein anderer Sonderfall vorliegt;
3. die Schülerzeitschriften;
4. die Finanzierung der Tätigkeit der Schülergremien auf Kreis- und Landesebene;
5. die Wahl des Vertrauenslehrers.

7. Teil**Schulaufsicht****§ 58****Inhalt der Schulaufsicht**

(1) Die staatliche Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung des Schulwesens (Schulgestaltung), Beratung, Förderung sowie Beaufsichtigung der Schulen (Schulaufsicht). Den Schwerpunkt der Schulaufsicht bildet die Beratung der Schulen.

(2) Die Schulaufsicht über die öffentlichen Schulen umfasst insbesondere die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen, die Dienstaufsicht über Schulleiter und Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter und des Betreuungspersonals sowie die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben.

(3) Für die Aufsicht über die dem Schulträger obliegenden Aufgaben gelten §§ 113 bis 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

§ 59**Schulaufsichtsbehörden**

- (1) Schulaufsichtsbehörden sind
1. das Staatsministerium für Kultus als oberste Schulaufsichtsbehörde;
 2. die Regionalschulämter als unmittelbar nachgeordnete Schulaufsichtsbehörden.

Die Staatsregierung legt die Amtsbezirke der Regionalschulämter durch Rechtsverordnung fest.

(2) Das Regionalschulamt führt über alle in seinem Bezirk liegenden Schulen

1. die Fachaufsicht;
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter, Lehrer und das weitere Personal nach § 40 Abs. 1 Satz 1;
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht im Freistaat Sachsen, die nicht durch Gesetz einer anderen Behörde zugewiesen sind und führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Regionalschulämter.

(4) Die staatliche Schulaufsicht über die Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus obliegt dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Sie wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus ausgeübt. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, seine Zuständigkeit nach Satz 1 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 59a**Evaluation**

(1) Das Ergebnis der Erziehungs- und Bildungsarbeit und die Umsetzung des Schulprogramms werden regelmäßig überprüft. Wesentliche Bezugspunkte zur Überprüfung von Schülerleistungen und Unterrichtsqualität sind Bildungsstandards.

(2) Schule und Schulaufsichtsbehörden werden dabei durch eine Einrichtung unterstützt, die Verfahren zur Feststellung der Qualität des schulischen Angebots entwickelt und durchführt.

§ 60**Zulassung von Lehr- und Lernmitteln**

(1) Das Staatsministerium für Kultus kann durch Rechtsverordnung die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln von einer Zulassung abhängig machen und das Zulassungsverfahren regeln.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind insbesondere:

1. Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften;
2. Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten des entsprechenden Lehrplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe;
3. Vereinbarkeit mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

§ 61**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Personensorgeberechtigter, Ausbildender oder Arbeitgeber seine Verpflichtungen aus § 31 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt oder
2. als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen nicht teilnimmt oder seine Verpflichtungen aus § 30 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 250 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 62**Schul- und Prüfungsordnungen**

(1) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulordnungen über Einzelheiten des Schulverhältnisses und Prüfungsordnungen zu erlassen.

(2) In den Schulordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. die Erfassung der Schulpflichtigen;
2. das Verfahren zur Einschulung, einschließlich vorzeitiger Aufnahme und Zurückstellung;
3. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs;
4. die vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht;

5. das Verfahren über die Aufnahme in die weiterführenden Schulen; dabei kann die Aufnahme
 - a) von einer der Aufgabenstellung der Schule entsprechenden Prüfung abhängig gemacht werden;
 - b) im notwendigen Umfang beschränkt werden, wenn mehr Bewerber als Ausbildungsplätze vorhanden sind; das Auswahlverfahren ist nach Gesichtspunkten der Eignung, Leistung und Wartezeit unter Berücksichtigung von Härtefällen zu gestalten;
 - c) an Berufsfachschulen und Fachschulen beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Bewerber aus personenbedingten Gründen für den angestrebten Beruf nicht geeignet erscheint;
 6. das Verfahren für Schulwechsel und Beendigung des Schulverhältnisses (Austritt und Entlassung), insbesondere kann der Verbleib an Schulen, die aufgrund der Schulordnung in besonderer Weise den Sport fördern, von der Aufgabenstellung der Schule entsprechenden Anforderungen oder einer Prüfung abhängig gemacht werden;
 7. der Umfang der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen einschließlich der Befreiung von der Teilnahme, Beurlaubung, Schulversäumnissen;
 8. das Aufsteigen in der Schule, insbesondere Versetzung, Wiederholung und Überspringen einer Klassenstufe; dabei ist das Verfahren zu regeln, die für die Entscheidung maßgeblichen Fächer und Schülerleistungen sowie die hierfür geltenden Bewertungsmaßstäbe sind festzulegen;
 9. das Ausscheiden aus der Schule infolge Nichtversetzung; dabei kann bestimmt werden, dass ein Schüler aus der Schule und der Schulart ausscheidet, wenn er nach der Wiederholung einer Klassen- oder Jahrgangsstufe aus dieser oder aus der nachfolgenden Klassen- oder Jahrgangsstufe wiederum nicht versetzt wird; für das Gymnasium kann bestimmt werden, dass insgesamt nur zwei Wiederholungen wegen Nichtversetzung zulässig sind;
 10. die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen Abschluss zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsmaßstäbe und der mit einem erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen; es kann vorgesehen werden, dass eine Bewertung auch in Form einer verbalen Einschätzung erfolgt;
 11. die Anerkennung außerhalb des Freistaates Sachsen erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen.
- (3) In den Prüfungsordnungen sind insbesondere zu regeln:
1. der Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete;
 2. das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Zulassungsvoraussetzungen, der Bewertungsmaßstäbe und der Voraussetzungen des Bestehens der Prüfung;
 3. die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen;
 4. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung; dabei kann bestimmt werden, dass eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden kann.
- (4) In den Schul- und Prüfungsordnungen für die Berufsschule, die Berufsfachschule und die Fachschule sowie die entsprechenden Förderschulen, das Abendgymnasium und das Kolleg kann darüber hinaus bestimmt werden, dass in einzelnen oder allen Bildungsgängen der Erwerb des mittleren Schulabschlusses oder der Fachhochschulreife möglich ist.
- (5) Die Schul- und Prüfungsordnungen für die Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus erlässt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus.

8. Teil

Landesbildungsrat

§ 63

Landesbildungsrat

- (1) Beim Staatsministerium für Kultus wird ein Landesbildungsrat gebildet.
- (2) Der Landesbildungsrat berät die oberste Schulaufsichtsbehörde bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens. Der Landesbildungsrat ist vor Erlass von Rechtsverordnungen des Staatsministerium für Kultus und zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung, welche die Schule betreffen, zu konsultieren. Er ist berechtigt, der obersten Schulaufsichtsbehörde Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Dem Landesbildungsrat gehören an:
1. je ein Vertreter der Lehrer aus dem Bereich der Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und allgemein bildenden Förderschulen;
 2. je ein Vertreter der Eltern aus dem Bereich der Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und allgemein bildenden Förderschulen;
 3. je ein Vertreter der Schüler aus dem Bereich der Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und allgemein bildenden Förderschulen;
 4. je ein Vertreter der Hochschullehrer aus dem Bereich der Universitäten und Fachhochschulen;
 5. je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie ein weiterer Vertreter der übrigen für die Berufsausbildung zuständigen Stellen;
 6. je ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft;
 7. je ein Vertreter der evangelischen Landeskirchen, der katholischen Kirche, des Landesverbandes Sachsen der jüdischen Gemeinden und ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen;
 8. je ein Vertreter der kommunalen Landesverbände;
 9. ein Vertreter der Sorben im Freistaat Sachsen;
 10. ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft;
 11. ein Vertreter des Staatsministeriums für Soziales.
- (4) Die Mitglieder werden vom Staatsministerium für Kultus auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen.
- (5) Das Nähere zu Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.

9. Teil

Schlussbestimmungen

§ 64

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Verschmelzung der Oberschulämter und Staatlichen Schulämter zu den Regionalschulämtern erfolgt am 1. Januar 1999. Ab diesem Tage nehmen die Regionalschulämter die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten wahr; alle zu diesem Tage noch nicht abgeschlossenen Verwaltungs-, Widerspruchs-, Gerichts- und sonstigen Verfahren der Oberschulämter, Staatlichen Schulämter und des Landeslehrerprüfungsamtes werden durch die zuständigen Regionalschulämter weitergeführt. Die näheren Einzelheiten werden in der nach § 59 Abs. 1 Satz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.
- (2) Soweit den Oberschulämtern, Staatlichen Schulämtern und dem Landeslehrerprüfungsamt durch nachrangiges Landesrecht (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften) und Entscheidungen

des Staatsministeriums für Kultus bisher Zuständigkeiten übertragen waren, gehen diese am 1. Januar 1999 auf die zuständigen Regionalschulämter über.

§ 65

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1991 mit der Maßgabe in Kraft, dass vom Tage nach der Verkündung an Maßnahmen zur Gliederung des Schulwesens getroffen und die im Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erlassen werden können.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt entgegenstehendes oder entsprechendes Recht für den Freistaat Sachsen außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungswesen vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 6 S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 907),

mit der Maßgabe, dass die organisationsrechtlichen Bestimmungen nach sachgerechten Erfordernissen von der obersten Schulaufsichtsbehörde auslaufend auf solche Schulen angewendet werden, die noch nicht in Schulen einer Schulart nach diesem Gesetz umgestaltet wurden;

2. die Verordnung über die Bildung von vorläufigen Schulaufsichtsbehörden vom 30. Mai 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1036);
3. die Verordnung über Mitwirkungsstellen und Leitungsstrukturen im Schulwesen vom 30. Mai 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 294) mit der ersten Durchführungsbestimmung vom 17. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1471);
4. die vorläufige Schulordnung vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1579);
5. das Gesetz über Berufsschulen vom 19. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 919).

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS)

Vom 3. August 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Arbeitsweise der Grundschule

Abschnitt 2 Schuleingangsphase und Schulwechsel

- § 3 Anmeldung
§ 4 Aufnahme und Zurückstellung
§ 5 Gestaltung der Schuleingangsphase
§ 6 Schulwechsel und Bildungsberatung

Abschnitt 3 Unterrichtsorganisation

- § 7 Klassen- und Gruppenbildung
§ 8 Unterrichtszeit
§ 9 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage
§ 10 Aufsicht

Abschnitt 4 Unterricht

- § 11 Pflichtunterricht
§ 12 Zusätzliche schulische Veranstaltungen
§ 13 Förderunterricht

Abschnitt 5 Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

- § 14 Grundlagen der Leistungsbewertung
§ 15 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
§ 16 Klassenarbeiten und Kurzkontrollen
§ 17 Hausaufgaben
§ 18 Täuschungen
§ 19 Halbjahresinformationen
§ 20 Jahreszeugnisse
§ 21 Bildungsempfehlung

Abschnitt 6

Versetzung, Wiederholung

- § 22 Versetzungsbestimmungen
§ 23 Freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe
§ 24 Wechsel und Überspringen einer Klassenstufe

Abschnitt 7 Schlussvorschrift

- § 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Grundschulen im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

§ 2

Arbeitsweise der Grundschule

Die Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen der Kinder an. Sie arbeitet leistungs- und kindorientiert und beachtet die Verschiedenartigkeit der Kinder.

Abschnitt 2 Schuleingangsphase und Schulwechsel

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Schulleiter geben im Oktober eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung sowie den jeweiligen Schulbezirk durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekannt. Soweit der Schulträger mehrere Grundschulen einem gemeinsamen Schulbezirk zugeordnet hat, weist der Schulleiter auf die zugeordneten Schulen hin. Der Schulträger überwacht die Einhaltung der Schulpflicht.
(2) Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern bei einer Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Kinder, die das

sechste Lebensjahr später vollenden, können angemeldet werden.

(3) Wünschen die Eltern, dass ihr Kind eine Grundschule besucht, die außerhalb des für sie maßgeblichen Schulbezirkes liegt, stellen sie unter Angabe der Gründe spätestens zum 15. Februar des Kalenderjahres einen Antrag auf Aufnahme an der Schule, die das Kind nach ihrem Wunsch besuchen soll. Für noch nicht schulpflichtige Kinder kann der Antrag auch nach diesem Termin gestellt werden. Will der Schulleiter dem Antrag entsprechen, holt er die Zustimmung des Regionalschulamtes ein und teilt den Eltern die Entscheidung mit.

(4) Für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache, die einer besonderen Sprachförderung bedürfen, um am Unterricht mit Erfolg teilnehmen zu können, legt das Regionalschulamt die Grundschule fest.

(5) Für den Besuch einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft melden die Eltern ihr Kind an einer öffentlichen Grundschule ihres Schulbezirkes zur Schulaufnahmeuntersuchung und Ermittlung der Lernausgangslage an.

(6) Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Folgende Daten werden erhoben:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes;
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Anschrift der Eltern und des Kindes;
5. Telefonnummer, Notfalladresse;
6. Staatsangehörigkeit des Kindes;
7. Religionszugehörigkeit des Kindes;
8. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind.

Die Daten nach Nummer 6 und 8 sind nur mit Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, zu erfassen.

§ 4

Aufnahme und Zurückstellung

(1) Kinder sind in die Klassenstufe 1 aufzunehmen. Zur Schulaufnahme wird für jedes Kind die jeweilige Lernausgangslage in den Entwicklungsbereichen der sozial-emotionalen Entwicklung, der lernmethodischen Kompetenzen und der kognitiven Entwicklung, der sprachlich-kommunikativen Entwicklung, der körperlich-motorischen Entwicklung, des alltags- und themenorientierten Wissens sowie der musisch-künstlerischen Entwicklung ermittelt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(3) Eine Zurückstellung schulpflichtiger Kinder gemäß § 27 Abs. 3 SchulG ist nur einmal möglich. Beispiele für eine ungenügende körperliche und geistige Entwicklung sind insbesondere erhebliche gesundheitliche oder emotional-soziale Beeinträchtigungen. Die Zurückstellung soll nur erfolgen, wenn sich keine Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben. Andernfalls sind die Eltern auf das Verfahren gemäß § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), in der jeweils geltenden Fassung, zu verweisen. Der Schulleiter teilt den Eltern den Grund der Zurückstellung ihres Kindes schriftlich mit. Er berät die Eltern über Fördermaßnahmen zur Vorbereitung des Schuleintritts.

§ 5

Gestaltung der Schuleingangsphase

(1) Die Schuleingangsphase umfasst die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung und die Ermittlung der Lernausgangslage sowie den Anfangsunterricht.

(2) In der Schuleingangsphase arbeitet die Grundschule mit Kindergärten und Horten zusammen, indem sie sich mit diesen unter Wahrung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages über Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen abstimmt. Die Eltern werden einbezogen.

(3) Jede Grundschule erarbeitet ein Konzept, das die inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Strukturen des Anfangsunterrichts beschreibt. Der Anfangsunterricht umfasst die Klassenstufen 1 und 2. Diese bilden eine pädagogische Einheit.

(4) Die individuelle Förderung eines Schülers kann in einem pädagogischen Entwicklungsplan dokumentiert werden.

§ 6

Schulwechsel und Bildungsberatung

(1) Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Grundschule wechseln. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schüler, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen in der Grundschule nicht hinreichend integriert werden können und deshalb der sonderpädagogischen Förderung bedürfen, beantragt der Schulleiter die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 SOFS beim Regionalschulamt.

(3) Ab Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern der Schüler eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Bildungsangeboten der Mittelschule, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen. Am Ende der Klassenstufe 3 informiert der Klassenlehrer die Eltern ausführlich über den Bildungsauftrag sowie die Leistungsanforderungen der Mittelschule und des Gymnasiums. Darüber hinaus berät er in Klassenstufe 4 die Eltern in Einzelgesprächen hinsichtlich der Schullaufbahn ihrer Kinder.

Abschnitt 3

Unterrichtsorganisation

§ 7

Klassen- und Gruppenbildung

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die Einrichtung von Klassen oder Gruppen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Die Einzelheiten über die Klassen- und Gruppenbildung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Die Klassen- und Gruppenbildung wird vom Schulleiter vorgenommen.

§ 8

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet in der Regel am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt.

(2) Der Unterricht soll zwischen 7.30 und 9.00 Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.

(3) Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten.

(4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden insgesamt mindestens 60 Minuten. Im Anfangsunterricht werden die Erholungsphasen durch die unterrichtenden Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung festgelegt.

(5) Lassen die äußeren Umstände keinen sinnvollen Unterricht zu, beispielsweise bei großer Hitze, kann der Schulleiter den Unterricht vorzeitig beenden.

§ 9

Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt. Frei bewegliche Ferientage werden von jeder Schule im Einvernehmen mit dem Regionalschulamt, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festgelegt.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können unterrichtsfreie Tage durch das Regionalschulamt oder das Staatsministerium für Kultus angeordnet werden.

§ 10

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der schulischen Veranstaltungen.

(3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.

(4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung zu belehren.

Abschnitt 4

Unterricht

§ 11

Pflichtunterricht

(1) Der Unterricht ist für alle Schüler verbindlich.

(2) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Abs. 2 SchulG können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.

§ 12

Zusätzliche schulische Veranstaltungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig.

(2) Besucht der Schüler eine Arbeitsgemeinschaft oder Angebote des Intensiven Sprachenlernens, ist er in der Regel verpflichtet, mindestens für ein Schulhalbjahr daran teilzunehmen.

§ 13

Förderunterricht

(1) Förderunterricht wird gemäß dem individuellen Förderbedarf des jeweiligen Schülers durchgeführt. Grundlage bildet das pädagogische Konzept der Schule. Förderunterricht kann in Gruppen, klassen- oder jahrgangsübergreifend stattfinden.

(2) Nach Maßgabe der Stundentafel sollen im Förderunterricht Entwicklungsrückstände abgebaut, durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte Teilleistungsschwächen verringert sowie Begabungen gefördert werden.

(3) Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig. Mit der Anmeldung ist der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme während des vom Lehrer festgelegten Zeitabschnittes verpflichtet.

Abschnitt 5

Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

§ 14

Grundlagen der Leistungsbewertung

(1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne, Stundentafeln und die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.

(2) Die Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Die Lehrerkonferenz beschließt die Bewertungsrichtlinien. Der Klassenlehrer gibt diese den Eltern zu Beginn des Schuljahres bekannt.

(3) Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen soll auf der Grundlage der Analyse des Lernprozesses und der Lernergebnisse erfolgen. Dabei werden unterschiedliche Anforderungen, welche sich aus den unterschiedlichen Entwicklungsständen der Schüler ergeben, gestellt.

(4) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.

§ 15

Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schüler der Grundschule werden auf die Benotung allmählich vorbereitet. In der Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch und Mathematik benotet. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch. Ab Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. Das Fach Englisch wird ab Klassenstufe 4 benotet.

(3) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | | |
|-----------------|------|--|
| 1. sehr gut | (1), | wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| 2. gut | (2), | wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht; |
| 3. befriedigend | (3), | wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| 4. ausreichend | (4), | wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 5. mangelhaft | (5), | wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| 6. ungenügend | (6), | wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Notentendenzen können durch Hinzufügen der Zeichen „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.

(4) Anforderungen im Sinne des Absatzes 3 sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie der Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.

(5) Werden Leistungen nicht erbracht, entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung der Gründe sowie abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Schülers, ob ein Nachtermin angeordnet wird oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Bei Leistungsverweigerung sind die Eltern zu informieren.

(6) Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.

2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.

3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.

4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(7) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | | |
|-----------------|------|--|
| 1. sehr gut | (1), | wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist; |
| 2. gut | (2), | wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist; |
| 3. befriedigend | (3), | wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist; |
| 4. ausreichend | (4), | wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist; |
| 5. mangelhaft | (5), | wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist; |

dabei sind gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Verbale Einschätzungen ergänzen im Jahreszeugnis diese Benotung. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.

§ 16

Klassenarbeiten und Kurzkontrollen

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse sowie einzelner Schüler. Sie können in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit angesetzt werden.

(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten wird am Schuljahresanfang durch die Klassenkonferenz in den Schulen festgelegt. Sie sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(3) Klassenarbeiten sind anzukündigen. An einem Tag darf nicht mehr als eine, pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie sollen nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen und nicht unmittelbar nach den Ferien geschrieben werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.

(4) Eine Klassenarbeit kann durch eine schriftliche Arbeit mit zentraler Aufgabenstellung des Staatsministeriums für Kultus zum Nachweis des in einem längeren Unterrichtszeitraum erziel-

ten Lernerfolgs sowie zur Orientierung für die weitere Schullaufbahn und zur Ermittlung des Förderbedarfs ersetzt werden. Die Eltern sind darüber zu informieren.

(5) Kurzkontrollen sollen sich auf begrenzte Stoffbereiche im Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht beziehen. Sie werden nicht wie Klassenarbeiten gewichtet.

(6) Die Anzahl der schriftlichen, mündlichen und praktischen Kurzkontrollen bestimmt der Lehrer des Faches.

(7) Klassenarbeiten und Kurzkontrollen sind in der Regel nach Kenntnisnahme durch die Eltern von der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass die Klassenarbeiten und Kurzkontrollen nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern. Diese sind zu Beginn jeden Schuljahres hierüber zu informieren.

§ 17

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers angepasst werden.

(2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.

(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 18

Täuschungen

(1) Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise getäuscht oder der Versuch einer Täuschung unternommen, kann der Lehrer eine Wiederholung des Leistungsnachweises anordnen, in den Klassenstufen 3 und 4 die Benotung herabsetzen oder in einem schweren Fall in der Klassenstufe 4 die Note „ungenügend“ erteilen.

(2) Wird die Benotung herabgesetzt oder die Note „ungenügend“ erteilt, ist dies den Eltern mit einer kurzen Begründung schriftlich mitzuteilen. Diese Noten sind wie andere Leistungsnachweise bei der Notengebung in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis zu berücksichtigen.

§ 19

Halbjahresinformationen

(1) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. In Klassenstufe 1 wird eine schriftliche Verbaleinschätzung erteilt; ab Klassenstufe 2 können die gemäß § 15 Abs. 2 zu erteilenden Noten auch mit Notentendenzen ausgewiesen werden. Ab Klassenstufe 2 sind auch Noten für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen.

(2) Für Halbjahresinformationen sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen. Sie sind vom Klassenlehrer zu unterschreiben. Die Ausgabe der Halbjahresinformationen erfolgt jeweils am letzten Schultag des Schulhalbjahres. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.

§ 20

Jahreszeugnisse

(1) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den von den Schülern nach einem Schuljahr erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentieren. Sie beinhalten:

1. die Noten gemäß § 15 Abs. 2;
2. ab der Klassenstufe 2 die Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung während des ganzen Schuljahres sowie
3. verbale Einschätzungen gemäß § 15 Abs. 7 Satz 2.

Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung der Schüler beinhalten.

(2) Für Jahreszeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen. Sie sind vom Klassenlehrer und vom Schulleiter zu unterschreiben. Die Ausgabe der Jahreszeugnisse erfolgt in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.

§ 21

Bildungsempfehlung

(1) Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 erteilt die Lehrerkonferenz der Klassenstufe 4 eine der beiden nachstehenden Bildungsempfehlungen:

1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen;
2. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.

Die Bildungsempfehlung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Ist das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen, wird die Erteilung der Bildungsempfehlung ausgesetzt.

(2) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn:

1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Halbjahresinformation besser als 2,5 ist und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

(3) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird auch erteilt, wenn der Schüler die Anforderungen gemäß Absatz 2 am Ende des Schuljahres erfüllt.

(4) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium kann ausnahmsweise erteilt werden, wenn der Schüler statt des Notendurchschnitts gemäß Absatz 2 Nr. 1 den Notendurchschnitt 2,5 erreicht hat, jedoch die Voraussetzungen des Absatz 2 Nr. 2 in besonderer Weise erfüllt.

(5) In allen anderen Fällen wird die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt.

(6) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(7) Für die Bildungsempfehlung ist ein Vordruck zu verwenden, der dem vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Muster entspricht.

Abschnitt 6

Versetzung, Wiederholung

§ 22

Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

(2) In die Klassenstufe 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf. Ein Schüler kann aufgrund seines Entwicklungsstandes mit Zustimmung der Eltern ein Jahr länger in der Klassenstufe 1 verbleiben. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(3) In die Klassenstufe 3 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik die Note

„mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der Klassenstufe 3 gewachsen sein wird. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch.

(4) In die Klassenstufen 4 und 5 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch, Sachunterricht oder Mathematik höchstens einmal die Note „mangelhaft“, insgesamt jedoch nicht mehr als zweimal die Note „mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein wird. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie längerer Erkrankung, Wechsel an eine andere Grundschule oder festgestellter Teilleistungsschwäche können Schüler, die nach Absatz 1 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(6) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(7) Schüler, die

1. aus einer Klasse, die sie wiederholt haben, erneut nicht versetzt werden oder
2. eine Klasse wiederholt haben und aus der nachfolgenden Klasse nicht versetzt werden,

nehmen am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil. Dies ist im Jahreszeugnis zu vermerken. Der Schulleiter beantragt die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

§ 23

Freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe

(1) Eine Klassenstufe kann auf schriftlichen Antrag der Eltern einmal während des Besuches der Grundschule freiwillig wiederholt werden, wenn die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dem zustimmt. Die freiwillige Wiederholung ist bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres und zum Beginn eines Schuljahres möglich.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als nicht getroffen. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(3) Verbleibt ein Schüler gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 ein Jahr länger in Klassenstufe 1, gilt dies nicht als freiwillige Wiederholung.

§ 24

Wechsel und Überspringen einer Klassenstufe

Ein Schüler kann im Laufe des Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen, wenn:

1. sein Entwicklungs- und Leistungsstand erwarten lassen, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird;
2. ein Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters vorliegt und
3. die Eltern das Einverständnis erklärt haben.

Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.

Abschnitt 7
Schlussvorschrift

§ 25

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft, soweit in Absatz 2 Satz 1 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt, soweit in Absatz 2 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1117), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2000 (SächsGVBl. S. 417), außer Kraft.

(2) § 15 Abs. 2 tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 15 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1117), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2000 (SächsGVBl. S. 417), außer Kraft.

Dresden, den 3. August 2004

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Förderschulen im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Förderschulen – SOFS)

Vom 3. August 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der allgemein bildenden Förderschule
- § 3 Aufgabe und Aufbau der Schule für Blinde und Sehbehinderte
- § 4 Aufgabe und Aufbau der Schule für Hörgeschädigte
- § 5 Aufgabe und Aufbau der Schule für geistig Behinderte
- § 6 Aufgabe und Aufbau der Schule für Körperbehinderte
- § 7 Aufgabe und Aufbau der Schule zur Lernförderung
- § 8 Aufgabe und Aufbau der Sprachheilschule
- § 9 Aufgabe und Aufbau der Schule für Erziehungshilfe
- § 10 Aufgabe der Klinik- und Krankenhausschule
- § 11 Beratungsstellen
- § 12 Förderzentrum und Förderschulzentrum

Abschnitt 2
Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,
Wechsel der Schule und der Schulart

- § 13 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 14 Anmeldung und Aufnahme
- § 15 Wechsel des Förderschultyps
- § 16 Wechsel in eine andere allgemein bildende Schule
- § 17 Förderplanung

Abschnitt 3
Unterrichtsorganisation

- § 18 Klassen- und Gruppenbildung
- § 19 Unterrichtszeit
- § 20 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage
- § 21 Aufsicht

Abschnitt 4
Unterrichtsinhalte

- § 22 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 23 Förderpädagogische Maßnahmen

Abschnitt 5

Ermittlung und Bewertung von Leistungen,
Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

- § 24 Grundlagen der Leistungsbewertung
- § 25 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
- § 26 Klassenarbeiten und Kurzkontrollen
- § 27 Hausaufgaben
- § 28 Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse
- § 29 Zeugnisse

Abschnitt 6

Versetzung, Wiederholung,
Verlängerung der Schulbesuchsdauer

- § 30 Versetzungsbestimmungen und freiwillige Wiederholung
- § 31 Mehrmalige Nichtversetzung
- § 32 Freiwillige Verlängerung des Schulbesuchs und Höchstverweildauer

Abschnitt 7

Abschlussprüfungen und Erwerb
des Hauptschulabschlusses an der Schule
zur Lernförderung

- § 33 Abschlussprüfungen
- § 34 Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Schule zur Lernförderung

Abschnitt 8
Schlussvorschrift

- § 35 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden Förderschulen im Freistaat Sachsen.
- (2) Förderschulen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Förderzentren und Förderschulzentren.

§ 2**Aufgabe der allgemein bildenden Förderschule**

Die Förderschule vermittelt eine den Bedürfnissen ihrer Schüler angemessene Bildung, Ausbildung und Erziehung, bereitet sie auf ein selbstständiges Leben in der Gemeinschaft und auf eine berufliche Tätigkeit vor und versucht, durch förderpädagogische Maßnahmen ihre Eingliederung oder Wiedereingliederung in eine der anderen allgemein bildenden Schulen zu ermöglichen.

§ 3**Aufgabe und Aufbau der Schule für Blinde und Sehbehinderte**

- (1) An der Schule für Blinde und Sehbehinderte werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen unterrichtet und betreut, die auf besondere Hilfen dieser Schule angewiesen sind, um sich schulische Bildung aneignen und sich auf ein Leben in einer vorwiegend optisch ausgerichteten Umwelt vorbereiten zu können.
- (2) Die Schule für Blinde und Sehbehinderte gliedert sich in
 1. den Grundschulteil,
 2. den Mittelschulteil,
 3. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und
 4. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- (3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4**Aufgabe und Aufbau der Schule für Hörgeschädigte**

- (1) An der Schule für Hörgeschädigte werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören unterrichtet und betreut, die auch mit akustischen oder elektronischen Hilfen am Unterricht der anderen allgemein bildenden Schulen oder einer anderen Förderschule nicht teilnehmen können und besonderer pädagogischer Hilfe bedürfen, damit Sprache aufgebaut, Kommunikationsformen entwickelt und schulische Lernprozesse bewältigt werden. Die Schüler können getrennt nach dem Umfang des Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Hören oder nach Ausprägung des Sprachvermögens in Sprachlerngruppen unterrichtet werden.
- (2) Die Schule für Hörgeschädigte gliedert sich in
 1. den Grundschulteil,
 2. den Mittelschulteil,
 3. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und
 4. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- (3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5**Aufgabe und Aufbau der Schule für geistig Behinderte**

- (1) An der Schule für geistig Behinderte werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet und betreut, die aufgrund schwerwiegender Beeinträchtigungen im kognitiven Bereich, verbunden mit sozialkommunikativen und emotionalen Besonderheiten, in den anderen allgemein bildenden Schulen nicht hinreichend gefördert werden können.
- (2) Die Schule für geistig Behinderte gliedert sich in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe. Innerhalb der einzelnen Stufen werden Klassen gebildet. Der Besuch einer Stufe umfasst drei Jahre. Die Schüler der Schule für geistig Behinderte erfüllen

die ihnen obliegende Berufsschulpflicht in der Regel in der Werkstufe; §§ 28, 29 Abs. 2 SchulG bleiben unberührt.

§ 6**Aufgabe und Aufbau der Schule für Körperbehinderte**

- (1) An der Schule für Körperbehinderte werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet und betreut, die infolge von Schädigungen, Erkrankungen oder Verletzungen innerer Organe oder des Stütz- und Bewegungsapparates dauerhaft so beeinträchtigt sind, dass sie auch bei apparativer Versorgung und medizinisch-therapeutischer Betreuung ständiger Hilfe und Unterstützung bedürfen.
- (2) Die Schule für Körperbehinderte gliedert sich in
 1. den Grundschulteil,
 2. den Mittelschulteil,
 3. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und
 4. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- (3) Der Grundschulteil umfasst fünf Schuljahre: die Klassenstufen 1 bis 4 und ein Dehnungsjahr. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen der Grundschule. Der Mittelschulteil umfasst die Klassenstufen 5 bis 10. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen der Mittelschule; die Abschlüsse der Mittelschule können erworben werden. In Klassen gemäß Absatz 2 Nr. 3 erfolgt der Unterricht nach den Lehrplänen der Schule zur Lernförderung in den Klassenstufen 1 bis 9. Für Klassen gemäß Absatz 2 Nr. 4 gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 7**Aufgabe und Aufbau der Schule zur Lernförderung**

- (1) An der Schule zur Lernförderung werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet und betreut, die im schulischen Lernen so umfänglich und schwerwiegend beeinträchtigt sind, dass sie besondere Förderung und weitgehende Unterstützung bei der Bewältigung von Lernprozessen benötigen.
- (2) Die Schule zur Lernförderung umfasst die Klassenstufen 1 bis 9. Mit Zustimmung des Regionalschulamtes kann eine Klassenstufe 10 eingerichtet werden.
- (3) Mit Zustimmung des Regionalschulamtes können an der Schule zur Lernförderung auch Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet werden. Der Unterricht in diesen Klassen erfolgt nach den Lehrplänen der Schule zur Lernförderung.

§ 8**Aufgabe und Aufbau der Sprachheilschule**

- (1) An der Sprachheilschule werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache unterrichtet und betreut, deren Fähigkeit zur Kommunikation aufgrund schwerwiegender Stimm- und Artikulationsstörungen, Störungen im Redefluss, schwerer Sprachstörungen oder verzögerter Sprachentwicklung so beträchtlich eingeschränkt ist, dass sie einer vertieften und ganzheitlichen Förderung bedürfen.
- (2) Die Sprachheilschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen der Grundschule.
- (3) Mit Zustimmung des Regionalschulamtes können an der Sprachheilschule die Klassenstufen 5 bis 10 eingerichtet werden. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen der Mittelschule. Die Abschlüsse der Mittelschule können erworben werden.

§ 9**Aufgabe und Aufbau der Schule für Erziehungshilfe**

- (1) An der Schule für Erziehungshilfe werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung unterrichtet und betreut, deren Förderbedarf
1. Folge von Entwicklungsstörungen oder traumatischen Erlebnissen ist und der durch besondere Fördermaßnahmen wieder abgebaut werden kann oder
 2. der auch oder ausschließlich auf soziokulturelle Einflüsse zurückzuführen ist und bei denen die öffentliche oder freie Jugendhilfe bereits Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe leistet.
- (2) Die Schule für Erziehungshilfe umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen der Grundschule.
- (3) Mit Zustimmung des Regionalschulamtes können an der Schule für Erziehungshilfe die Klassenstufen 5 bis 10 sowie Klassen der Klassenstufen 1 bis 9 für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eingerichtet werden. Der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 erfolgt nach den Lehrplänen der Mittelschule. Die Abschlüsse der Mittelschule können erworben werden. Der Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 9 für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen erfolgt nach den Lehrplänen der Schule zur Lernförderung.

§ 10**Aufgabe der Klinik- und Krankenhausschule**

Die Klinik- und Krankenhausschule hat die Aufgabe, kranke Schüler, die sich längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen in einer Klinik, im Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung befinden, so zu unterrichten und zu fördern, dass eine Wiedereingliederung in die bisher besuchten Klassen erleichtert wird. Der Umfang des Unterrichts ist mit dem behandelnden Arzt abzustimmen.

§ 11**Beratungsstellen**

- (1) Die Beratungsstellen, die Bestandteil der Förderschulen sind, nehmen die ihnen nach § 13 Abs. 5 SchulG zugewiesenen Aufgaben sowie weitere, ihnen vom Regionalschulamt übertragene förderpädagogische und diagnostische Aufgaben, insbesondere die Betreuung von Schülern, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchlVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350), in der jeweils geltenden Fassung, integrativ unterrichtet werden, wahr.
- (2) Der Schulleiter betraut einen Förderschullehrer mit der Leitung der Beratungsstelle. Dieser wird hierbei von den anderen Förderschullehrern, Fachlehrern und pädagogischen Unterrichtshilfen unterstützt.

§ 12**Förderzentrum und Förderschulzentrum**

- (1) Das Förderzentrum arbeitet interdisziplinär mit medizinischen, psychologischen und sozialpädagogischen Einrichtungen zusammen. Es berät andere allgemein bildende Schulen zu seinem Förderschwerpunkt.
- (2) Das Förderschulzentrum darf Unterricht nur in nach Förderschwerpunkten getrennten Klassen anbieten.

Abschnitt 2**Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, Wechsel der Schule und der Schulart****§ 13****Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über die notwendige Förderung. Es kann von der Schule, die der Schüler besucht oder den Eltern beim Regionalschulamt beantragt werden.
- (2) Das Regionalschulamt leitet das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein, wenn Anhaltspunkte einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen. Der sonderpädagogische Förderbedarf wird von einer vom Regionalschulamt beauftragten Förderschule ermittelt.
- (3) Die Förderschule informiert die Eltern über das beabsichtigte Vorgehen. Mit deren Zustimmung ist die probeweise Unterrichtung in der Förderschule zulässig; sie darf zwölf Wochen nicht überschreiten.
- (4) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind Methoden der Förderdiagnostik anzuwenden. Der öffentliche Gesundheitsdienst ist zu beteiligen. Mit Zustimmung der Eltern sollen bereits vorhandene Gutachten einbezogen werden. Ein Schulpsychologe der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Regionalschulamtes kann beteiligt werden.
- (5) Der Schulleiter der Förderschule bildet zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einen Förderausschuss. Dem Förderausschuss gehören ein Vertreter der bisher besuchten Schule, ein mit der Diagnostik beauftragter Lehrer der beauftragten Förderschule sowie mindestens ein Elternteil an. Dem Förderausschuss sollen ein Schulpsychologe der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Regionalschulamtes, ein Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der betroffene Schüler selbst angehören. Der Förderausschuss kann einen Vertreter der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe sowie mit Einwilligung der Eltern zur bisherigen Entwicklung des Schülers aussagefähige Personen anhören.
- (6) Die Förderschule erstellt ein förderpädagogisches Gutachten, das den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Förderorschläge benennt sowie Empfehlungen zum weiteren Bildungsgang und Förderschwerpunkt oder zu einer integrativen Maßnahme nach der Schulintegrationsverordnung gibt.
- (7) Auf der Grundlage dieser Empfehlungen trifft das Regionalschulamt die Entscheidung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 SchulG. Es kann eine bestimmte Schule empfehlen. Sofern entschieden wird, dass gegenwärtig keine Pflicht zum Besuch einer Förderschule besteht, wird die bisherige Schule hierüber unter Übersendung einer Mehrfertigung des förderpädagogischen Gutachtens informiert.
- (8) Für das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen.

§ 14**Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind an einer Förderschule des im Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs festgelegten Förderschultyps oder an einer geeigneten Förderschule in freier Trägerschaft, die als Ersatzschule genehmigt ist, zum Schulbesuch anzumelden. Persönliche Daten können von der bisher besuchten Schule übernommen werden. Soweit das Kind bislang noch keine Schule besucht hat, ist bei der Anmeldung die Geburtsurkunde vorzulegen und es sind folgende Daten zu erheben:
1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes;

2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Anschrift der Eltern und des Kindes;
5. Telefonnummer, Notfalladresse;
6. Staatsangehörigkeit des Kindes;
7. Religionszugehörigkeit des Kindes.

Für die Erhebung der Daten nach Nummer 6 muss die Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.

§ 15

Wechsel des Förderschultyps

(1) Lässt die Entwicklung eines Schülers während des Besuches der Förderschule erkennen, dass ein anderer Förderschultyp für ihn besser geeignet wäre, unterrichtet der Klassenlehrer unter Vorlage eines entsprechenden Berichtes den Schulleiter. Der Bericht soll den besser geeigneten Förderschultyp benennen. Der Schulleiter leitet die schriftliche Darstellung des individuellen Förderbedarfs, die vorhandenen Förderpläne und Entwicklungsberichte sowie bereits vorliegende Gutachten nach Anhörung der Eltern an die Förderschule, die das Kind besuchen soll, weiter und informiert das Regionalschulamt. Das Regionalschulamt beauftragt diese und die bisherige Förderschule mit der Erstellung eines gemeinsamen förderpädagogischen Gutachtens und führt das Verfahren gemäß § 13 Abs. 7 weiter.

(2) Lässt die Entwicklung eines Schülers während einer integrativen Unterrichtung gemäß der Schulintegrationsverordnung erkennen, dass die Förderung nach einem anderen Förderschwerpunkt für ihn besser geeignet wäre, ist das Verfahren nach § 13 einzuleiten.

§ 16

Wechsel in eine andere allgemein bildende Schule

(1) Lässt die Entwicklung eines Schülers erkennen, dass bei ihm kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr besteht, hebt das Regionalschulamt die Verpflichtung zum Besuch der Förderschule auf. Der Schüler ist an einer anderen allgemein bildenden Schule aufzunehmen. Die aufnehmende allgemein bildende Schule entscheidet, in welche Klassenstufe der Schüler aufgenommen wird. Sie erhält von der abgebenden Förderschule für die weitere Entwicklung des Schülers Fördervorschläge.

(2) Lässt ein Schüler der Förderschule erkennen, dass er voraussichtlich in einer anderen allgemein bildenden Schulen nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung in geeigneter Weise gefördert werden kann, beauftragt das Regionalschulamt die Förderschule in Zusammenarbeit mit der anderen allgemein bildenden Schule ein förderpädagogisches Gutachten zu erstellen. Bei der Begutachtung ist zu prüfen, unter welchen Bedingungen der bestehende sonderpädagogische Förderbedarf eine Unterrichtung des Schülers an der anderen allgemein bildenden Schule zulässt. Auf dieser Grundlage entscheidet das Regionalschulamt.

(3) Die Pflicht zum Besuch der Sprachheilschule und der Schule für Erziehungshilfe endet in der Regel ohne besonderes Verfahren mit dem Abschluss der Klassenstufe 4. Über Ausnahmen entscheidet das Regionalschulamt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Überwachung der Schulpflicht ist Aufgabe des Schulleiters der abgebenden Schule. Die an der Schule befindlichen Schülerunterlagen sind an die aufnehmende Schule zu übersenden.

§ 17

Förderplanung

(1) Das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist sowohl bei integrativer Unterrichtung gemäß der Schulintegrationsverordnung als auch bei Förderung in der Förderschule regelmäßig durch den Klassenlehrer zu prüfen.

(2) Alle Maßnahmen der Leistungsermittlung sind Teil begleitender Förderdiagnostik und Grundlage für die individuelle Förderplanarbeit. Die Ergebnisse der Leistungsermittlung werden unter Einbeziehung der Schülerbeobachtung und deren diagnostischer Auswertung durch die Klassenkonferenzen ergänzt und vervollständigt.

(3) Die Ziele und Maßnahmen der individuellen sonderpädagogischen Förderung bezogen auf den gegenwärtigen Förderbedarf des Schülers sowie deren Ergebnisse sind fortlaufend in Förderplänen zu dokumentieren. Bestandteil der Förderpläne sind Entwicklungsberichte.

Abschnitt 3

Unterrichtsorganisation

§ 18

Klassen- und Gruppenbildung

(1) Der Unterricht in der Förderschule wird sowohl im Klassenverband als auch in Gruppen und als Kurs- und Einzelunterricht erteilt. Aus pädagogischen Gründen kann Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(2) Die Erteilung von Klassen-, Gruppen-, Kurs- und Einzelunterricht richtet sich nach den Lernvoraussetzungen und Verhaltensweisen der Schüler, den Lerninhalten, den didaktischen Notwendigkeiten, sowie den personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten.

(3) Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.

§ 19

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet überwiegend am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt.

(2) Der Vormittagsunterricht soll zwischen 7.30 Uhr und 9.00 Uhr beginnen. In Schulen für geistig Behinderte und in Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschulen endet der Unterricht zwischen 15.30 Uhr und 17.00 Uhr. Die Unterrichtszeiten werden von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten, sofern nicht pädagogische Gründe eine Abweichung notwendig machen.

(4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden am Vormittag insgesamt mindestens 60 Minuten. Dem Nachmittagsunterricht soll bei den Klassenstufen 1 bis 4 eine Pause von mindestens 90 Minuten und bei den Klassenstufen 5 bis 10 von mindestens 60 Minuten vorausgehen. Unbeschadet dieser Regelungen besteht die Verpflichtung der Lehrer, durch eine entsprechende Gestaltung des Schultages den besonderen Bedürfnissen der Schüler zu entsprechen.

(5) Die Klinik- und Krankenhausschule stimmt die Unterrichtszeiten mit dem behandelnden Arzt ab.

(6) Lassen die äußeren Umstände keinen sinnvollen Unterricht zu, wie zum Beispiel bei großer Hitze, kann der Schulleiter den Unterricht vorzeitig beenden.

§ 20**Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage**

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt. Abweichungen können vom Regionalschulamt, insbesondere bei großen Einzugsbereichen und Heimen, genehmigt werden. Frei bewegliche Ferientage werden von jeder Schule im Einvernehmen mit dem Regionalschulamt, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festgelegt.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können unterrichtsfreie Tage durch das Regionalschulamt oder das Staatsministerium für Kultus angeordnet werden.

§ 21**Aufsicht**

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden, und schließt eine angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen ein.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich, unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand und dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder anderen schulischen Veranstaltungen.

(3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer, die pädagogischen Unterrichtshilfen und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.

(4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung zu belehren.

**Abschnitt 4
Unterrichtsinhalte****§ 22****Pflicht- und Wahlpflichtbereich**

(1) Der Unterricht im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die Teilnahme an besonders eingerichteten förderpädagogischen Maßnahmen gemäß § 23 sind für die Schüler der Förderschule verbindlich. Es gelten die jeweiligen im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus veröffentlichten Stundentafeln.

(2) Der Schulleiter kann darüber hinaus einzelne Schüler aufgrund der Art und der Ausprägung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs zeitweise vom Besuch des Unterrichts in einzelnen Fächern oder anderen schulischen Veranstaltungen befreien.

§ 23**Förderpädagogische Maßnahmen**

(1) Differenzierende und individualisierende unterrichtliche (§ 18 Abs. 1) und erzieherische Maßnahmen (förderpädagogische Maßnahmen) werden auf der Grundlage des festgestellten Förderbedarfs geplant und durchgeführt.

(2) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Abs. 2 SchulG können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.

Abschnitt 5**Ermittlung und Bewertung von Leistungen,
Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung****§ 24****Grundlagen der Leistungsbewertung**

(1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne, Stundentafeln und die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.

(2) Grundlagen der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.

(3) Eine Bewertung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen und entwicklungsfördernden Zusammenhängen zu erfolgen. Soweit eine Benotung vorgesehen ist, sind grundsätzlich mindestens zwei Benotungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben.

(4) Der Klassenlehrer unterrichtet zu Beginn des Schuljahres die Eltern und die Schüler über die Handhabung der Leistungsbewertung.

(5) In der Klinik- und Krankenhausschule wird eine Leistungsbewertung nur dann vorgenommen, wenn dies pädagogisch und medizinisch vertretbar ist. Soweit die Klinik- und Krankenhausschule Prüfungen abhält, werden diese in enger Zusammenarbeit mit der Stammschule durchgeführt. Die während der Verweildauer des Schülers in der Klinik- und Krankenhausschule ermittelten und bewerteten Leistungen sind Grundlage eines Abschlussberichtes, der nach Beendigung des Krankenhausaufenthaltes der Stammschule zugeleitet wird. Der Abschlussbericht kann einen Versetzungsvorschlag einschließen.

§ 25**Bewertung von Leistungen,
Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung**

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers, seinen sonderpädagogischen Förderbedarf, den Grad der Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung. Sie soll ermutigen und den Leistungswillen stärken.

(2) Bei Schülern der Schule für geistig Behinderte und bei Schülern mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen richtet sich die Leistungsbewertung ausschließlich am individuellen Lernfortschritt der Schüler aus. Im Übrigen orientiert sich in den Klassenstufen 1 und 2 der Förderschulen die Leistungsbewertung überwiegend am individuellen Lernfortschritt des einzelnen Schülers.

(3) Auf eine Benotung wird nur verzichtet:

1. in der Klassenstufe 1;
2. bei Schülern der Schule für geistig Behinderte und bei Schülern mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen;
3. in den Klassenstufen 5 und 6 der Schule zur Lernförderung im Fach Englisch.

In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch und Mathematik benotet. Ab Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. Das Fach Englisch wird ab Klassenstufe 4 benotet. Bei Schülern, bei denen die Klassenstufe 2 durch ein Dehnungsjahr zwei Schuljahre umfasst, erfolgt die Benotung erstmals im zweiten Schuljahr der Klassenstufe 2. (4) In der Schule zur Lernförderung werden in Klassenstufe 2 vorwiegend mündliche Leistungen benotet. Im Fach Englisch in Klassenstufe 7 werden vorwiegend mündliche Leistungen benotet. Für das Fach Deutsch-Heimatkunde/Sachunterricht wird

eine Note erteilt. Im Fach Arbeitslehre ergänzen verbale Einschätzungen die Benotung, soweit der Lehrplan dies vorsieht. Diese finden im Jahreszeugnis und in der Halbjahresinformation Berücksichtigung.

(5) Bei einzelnen Schülern kann aufgrund der Art und der Ausprägung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs in einzelnen Fächern auf eine Benotung ihrer Leistungen und auf die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz.

(6) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | | |
|-----------------|------|---|
| 1. sehr gut | (1), | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| 2. gut | (2), | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht; |
| 3. befriedigend | (3), | wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| 4. ausreichend | (4), | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 5. mangelhaft | (5), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| 6. ungenügend | (6), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Notentendenzen können durch Hinzufügen der Zeichen „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.

(7) Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.
2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.
3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.
4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(8) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | | |
|-----------------|------|--|
| 1. sehr gut | (1), | wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist; |
| 2. gut | (2), | wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist; |
| 3. befriedigend | (3), | wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist; |
| 4. ausreichend | (4), | wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist; |
| 5. mangelhaft | (5), | wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist. |

Dabei ist der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertung auf dem Jahreszeugnis. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.

§ 26

Klassenarbeiten und Kurzkontrollen

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse sowie einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung, angesetzt werden. Im Schuljahr kann eine Klassenarbeit durch eine schriftliche Arbeit mit zentraler Aufgabenstellung des Staatsministeriums für Kultus zum Nachweis des in einem längeren Unterrichtszeitraum erzielten Lernerfolgs sowie zur Orientierung für die weitere Schullaufbahn und zur Ermittlung des Förderbedarfs ersetzt werden.

(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten wird am Schuljahresanfang durch die Klassenkonferenz festgelegt.

(3) Klassenarbeiten sind gleichmäßig auf das gesamte Schuljahr zu verteilen. An einem Tag darf nicht mehr als eine, pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Unmittelbar nach den Ferien soll keine Klassenarbeit geschrieben werden. Klassenarbeiten sind in der Regel mindestens zwei Tage zuvor anzukündigen.

(4) Je nach Art und Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kommt den in der Förderschule regelmäßig anzusetzenden schriftlichen, mündlichen und praktischen Kurzkontrollen eine gesteigerte Bedeutung zu, zum Beispiel bei Konzentrationsgestörten Schülern. Die Kurzkontrollen tragen zur Festigung der Lernergebnisse bei und dienen zugleich der Leistungsermittlung. Sie dürfen sich nur auf einen begrenzten Stoffbereich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Unterricht beziehen und werden nicht wie Klassenarbeiten gewichtet.

(5) Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler.

(6) Alle Leistungsnachweise sollen möglichst bald korrigiert an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.

(7) Die Klassenarbeiten werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegeben, soweit die Schüler nicht volljährig sind. Sie sind an den Fachlehrer zurückzugeben. In diesen Fällen bewahrt die Schule die Arbeiten bis zum Ende des Schuljahres auf und händigt sie danach aus. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern oder dem Schüler, soweit dieser volljährig ist. Die Eltern und volljährigen Schüler sind zu Beginn jedes Schuljahres hierüber zu informieren.

§ 27

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler unter Beachtung ihres Förderbedarfs anzupassen. Die Lehrer sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung der Schüler zu berücksichtigen.

(2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.

(3) Tage mit Nachmittagsunterricht, Wochenenden, Feiertage und Ferien sind in der Regel von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 28

Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse

(1) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand des Schülers nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Die Benotung erfolgt nach Maßgabe des § 25, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In der Klassenstufe 1 und für Schüler der übrigen Klassenstufen der Schule für geistig Behinderte und für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen wird die Halbjahresinformation mittels einer schriftlichen Verbaleinschätzung erteilt.

(2) Ab der Klassenstufe 2 sind Noten gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen. Für Schüler der Schule für Erziehungshilfe gilt dies mit der Maßgabe, dass das Betragen nicht benotet wird. § 25 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Schüler der Abschlussklassen erhalten anstelle der Halbjahresinformation ein Halbjahreszeugnis.

(4) Für Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen. Sie sind vom Klassenlehrer zu unterschreiben. Die Ausgabe der Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse erfolgt jeweils am letzten Schultag des Schulhalbjahres. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.

§ 29

Zeugnisse

(1) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den vom Schüler nach einem Schuljahr erreichten Leistungs- und Entwicklungsstand dokumentieren. Sie werden in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres ausgegeben. Sie beinhalten Noten über die Leistungen in den einzelnen Fächern und ab der Klassenstufe 2 Noten für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung während des ganzen Schuljahres nach Maßgabe des § 25. An der Schule für Erziehungshilfe wird Betragen nicht bewertet. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 3, für die Schüler der Schule für geistig Behinderte und für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen enthält das Jahreszeugnis sachliche Feststellungen zum Lernbereich; hier werden Aussagen zur Leistungsfähigkeit des Schülers, insbesondere zum Sprachverständnis, zum mündlichen Ausdruck und zur schriftlichen Darstellung, zur Fähigkeit der Körperbeherrschung, zur Beherrschung der Sinne und zu den kreativen und kognitiven Leistungen getroffen sowie über den Stand des Lernens in den einzelnen Fächern informiert. Auf Wunsch des Schülers ist ab der Klassenstufe 5 eine von ihm geleistete auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Jahreszeugnis im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.

(2) Schüler der Schule für geistig Behinderte und Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen erhalten am Ende des Abgangsjahres ein Zeugnis zur Schulentlassung, das einen Vermerk über die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht gemäß § 28 Abs. 1 SchulG einschließt. Es enthält keine Noten. Schüler der anderen Förderschulen erhalten am Ende des Abgangsjahres ein Abgangszeugnis, wenn sie die Förderschule ohne Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlassen. Das Abgangszeugnis erstreckt sich auf die Leistungen im letzten Schuljahr und enthält einen Vermerk über die Erfüllung der Vollzeitschul-

pflicht. Schüler, die in der Förderschule einen Abschluss erwerben, erhalten ein entsprechendes Abschlusszeugnis.

(3) Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, die nicht bewertet werden, ist zu vermerken. Sofern ein Schüler in einem Fach vom Unterricht befreit oder auf eine Benotung verzichtet wurde, ist dies ebenfalls zu vermerken.

(4) Für die Jahreszeugnisse, die Abschluss- und Abgangszeugnisse und Zeugnisse der Schulentlassung sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen. Sie sind vom Schulleiter und Klassenlehrer zu unterschreiben. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des Jahreszeugnisses.

Abschnitt 6

Versetzung, Wiederholung, Verlängerung der Schulbesuchsdauer

§ 30

Versetzungsbestimmungen und freiwillige Wiederholung

(1) In der Schule zur Lernförderung und in den Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in anderen Förderschultypen werden diejenigen Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt, die mit ihren Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassestufe gewachsen sind. Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Bei Vorliegen einer Teilleistungsschwäche, die durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellt wurde, bei einer Überalterung des Schülers oder bei begründeter längerer Abwesenheit vom Unterricht kann eine Versetzung auch dann vorgenommen werden, wenn Satz 1 nicht erfüllt ist.

(2) In den Förderschulen oder Klassen in Förderschulen, die nach den Lehrplänen der Grundschule oder der Mittelschule unterrichten, gelten die Versetzungsbestimmungen der letztgenannten Schularten.

(3) In der Schule für geistig Behinderte und in den Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen wechseln die Schüler nach jeweils dreijährigem Besuch einer Stufe ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Stufe über.

(4) Auf Antrag der Eltern können Schüler in allen Förderschultypen mit Ausnahme der Schüler nach Absatz 3 eine Klassenstufe freiwillig wiederholen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Entspricht er dem Antrag der Eltern, gilt die Versetzungsentscheidung als nicht getroffen.

§ 31

Mehrmalige Nichtversetzung

Bei Schülern der Förderschule, die aus einer Klassenstufe, die sie wiederholt haben, wiederum nicht versetzt werden können, ist rechtzeitig das Verfahren nach § 15 einzuleiten.

§ 32

Freiwillige Verlängerung des Schulbesuchs und Höchstverweildauer

(1) Auf Antrag der Eltern kann die reguläre Schulbesuchsdauer vorbehaltlich des Absatzes 2 durch Entscheidung des Regional- schulamtes verlängert werden, wenn wichtige pädagogische Gründe dafür sprechen.

(2) Schüler der Förderschule, die die reguläre Schulzeit im jeweiligen Bildungsgang um mehr als zwei Schuljahre überschreiten, müssen die Förderschule verlassen.

Abschnitt 7
Abschlussprüfungen und Erwerb
des Hauptschulabschlusses
an der Schule zur Lernförderung

§ 33

Abschlussprüfungen

Für Schüler an Förderschulen, die nach den Lehrplänen der Mittelschule unterrichtet werden, gilt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 325), in der jeweils geltenden Fassung, mit folgenden Maßgaben:

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers über die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach und Prüfungsteil.
2. Klinik- und Krankenhausschulen sind nur ausnahmsweise aufgrund vorheriger Entscheidung des Staatsministeriums für Kultus prüfungsberechtigt.

§ 34

Erwerb des Hauptschulabschlusses
an der Schule zur Lernförderung

(1) Für Schüler, deren Leistungsvermögen und Lernbereitschaft sich während des Besuches der Schule zur Lernförderung bis Klassenstufe 7 soweit verbessert haben, dass angenommen werden kann, dass sie durch förderpädagogische Maßnahmen den Hauptschulabschluss erreichen können, können an der Schule zur Lernförderung Klassen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Regionalschulamt. Die Mindestschülerzahl für diese Klassen beträgt zwölf Schüler.

(2) Der Unterricht in den Klassen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses richtet sich nach den jeweiligen Lehrplänen der Klassenstufen 7 bis 9 des abschlussbezogenen Unterrichts mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses der Mittelschule. Die drei Klassenstufen werden mit H 8, H 9 und H 10 bezeichnet. Entsprechend verlängert sich die Schulbesuchsdauer um ein Jahr. Die Fremdsprache Englisch wird mit der Maßgabe unterrichtet, dass das Ziel der Klassenstufe 7 der Mittelschule am Ende der Klassenstufe H 10 erreicht wird.

(3) Bei Schülern der Schule zur Lernförderung kann in der Regel dann davon ausgegangen werden, dass sie durch den Besuch einer Klasse nach Absatz 1 den Hauptschulabschluss erwerben können, wenn in der Klassenstufe 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern, Geschichte und Geographie ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 er-

reicht wurde. In diesem Falle erstellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters bis spätestens 1. April des Jahres eine entsprechende Bildungsempfehlung, die den Eltern bekannt zu geben ist.

(4) Die Anmeldung zum Besuch der Klassenstufe H 8 erfolgt bis zum 31. Mai des Jahres schriftlich durch die Eltern. Der Anmeldung ist die Bildungsempfehlung beizufügen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.

(5) Während des Besuchs einer Klassenstufe zur Erlangung des Hauptschulabschlusses an der Schule zur Lernförderung gilt § 25 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 SOMIAP mit der Maßgabe, dass der Schüler bei Nichterfüllung der dort genannten Versetzungsbestimmungen in die nächsthöhere Klassenstufe der Schule zur Lernförderung wechselt.

(6) Die Schüler in den Klassenstufen H 8, H 9 und H 10 der Schule zur Lernförderung erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine Halbjahresinformation und zum Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis, aus dem jeweils hervorgeht, dass eine Klassenstufe der Schule zur Lernförderung, die zum Hauptschulabschluss führt, besucht wird. Nach erfolgreichem Abschluss der Klasse H 10 erhalten die Schüler das Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses, andernfalls ein Abgangszeugnis nach § 29 Abs. 2 Sätze 3 und 4.

Abschnitt 8
Schlussvorschrift

§ 35

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft, soweit in Absatz 2 Satz 1 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt, soweit in Absatz 2 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 27. März 1996 (SächsGVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641), außer Kraft.

(2) § 25 Abs. 3 tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 25 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 27. März 1996 (SächsGVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641), außer Kraft.

Dresden, den 3. August 2004

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen
(Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP)

Vom 3. August 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau der Mittelschule, Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung
- § 3 Abschlussbezogener Unterricht, Wahl der Bildungsgänge
- § 4 Wechsel des Bildungsganges

Abschnitt 2
Aufnahme und Schulwechsel

- § 5 Anmeldung
- § 6 Aufnahme von Schülern
- § 7 Schulwechsel an eine andere Mittelschule
- § 8 Schulwechsel an eine Förderschule
- § 9 Schulwechsel an ein Gymnasium
- § 10 Schulwechsel vom Gymnasium an die Mittelschule

Abschnitt 3
Unterrichtsorganisation

- § 11 Klassen- und Gruppenbildung
- § 12 Unterrichtszeit
- § 13 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage
- § 14 Aufsicht

Abschnitt 4
Unterricht

- § 15 Pflichtbereich
- § 16 Wahlpflichtbereich
- § 17 Zusätzliche schulische Veranstaltungen
- § 18 Individuelle Förderung der Schüler

Abschnitt 5
Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

- § 19 Grundlagen der Leistungsbewertung
- § 20 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
- § 21 Klassenarbeiten und Kurzkontrollen
- § 22 Hausaufgaben
- § 23 Täuschungen
- § 24 Halbjahresinformationen und Zeugnisse

Abschnitt 6
Versetzung, Wiederholung

- § 25 Versetzungsbestimmungen
- § 26 Mehrmalige Nichtversetzung
- § 27 Verlassen der Schule
- § 28 Freiwillige Wiederholung
- § 29 Überspringen einer Klassenstufe

Abschnitt 7

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

- § 30 Zeitpunkt der Prüfung
- § 31 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 32 Schriftliche Prüfung
- § 33 Mündliche Prüfung
- § 34 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 35 Feststellung der Endnote
- § 36 Bestehen der Prüfung
- § 37 Nichtteilnahme, Nachprüfung
- § 38 Zusätzliche mündliche Prüfung
- § 39 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 40 Täuschungshandlungen
- § 41 Zeugnis

Abschnitt 8
Besondere Leistungsfeststellung

- § 42 Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung
- § 43 Schriftliche Leistungsnachweise
- § 44 Mündliche Leistungsnachweise
- § 45 Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung
- § 46 Bewertung der besonderen Leistungsfeststellung

Abschnitt 9
Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

- § 47 Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Abschlusszeugnis

Abschnitt 10
Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses für Schulfremde

- § 48 Zulassung zur Prüfung
- § 49 Prüfungsgegenstände
- § 50 Ort und Zeitpunkt der Prüfung
- § 51 Durchführung der Prüfung
- § 52 Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 53 Bestehen der Prüfung
- § 54 Abschlusszeugnis

Abschnitt 11
Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses für Schulfremde

- § 55 Zulassung zur Prüfung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung
- § 56 Prüfungsgegenstände
- § 57 Durchführung der Prüfung
- § 58 Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 59 Bestehen der Prüfung
- § 60 Abschlusszeugnis

Abschnitt 12
Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses für Schulfremde

- § 61 Zulassung zur Prüfung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung
- § 62 Prüfungsgegenstände
- § 63 Durchführung der Prüfung
- § 64 Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 65 Bestehen der Prüfung
- § 66 Abschlusszeugnis

Abschnitt 13 **Schlussbestimmungen**

- § 67 Übergangsvorschriften
§ 68 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Mittelschulen im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

§ 2 **Aufbau der Mittelschule,** **Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung**

- (1) Die Klassenstufen 5 und 6 haben orientierende Funktion. Die nach der Grundschule getroffene Entscheidung für die Schullaufbahn kann korrigiert werden. Ab der Klassenstufe 7 wird neben dem Pflichtbereich ein besonderer Profildbereich gemäß § 6 Abs. 3 SchulG in Form von Neigungskursen für die Klassenstufen 7 bis 9 und Vertiefungskursen für die Klassenstufe 10 eingerichtet (Wahlpflichtbereich).
(2) Mittelschulen, die Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung führen, werden vom Staatsministerium für Kultus bestimmt.

§ 3 **Abschlussbezogener Unterricht,** **Wahl der Bildungsgänge**

- (1) Ab der Klassenstufe 7 wird der Unterricht nach dem angestrebten Abschluss im Haupt- oder Realschulbildungsgang (abschlussbezogener Unterricht) erteilt. Die äußere Differenzierung erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Physik und Chemie (Differenzierungsfächer).
(2) Der Hauptschulbildungsgang umfasst die Klassenstufen 7 bis 9 und führt zum Hauptschulabschluss oder zum qualifizierenden Hauptschulabschluss.
(3) Der Realschulbildungsgang umfasst die Klassenstufen 7 bis 10 und führt zum Realschulabschluss.
(4) Die Klassenkonferenz entscheidet zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 6 auf der Grundlage der bisher gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung, welchen Bildungsgang der Schüler besucht. Die Teilnahme am Unterricht im Realschulbildungsgang kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Schüler in der Halbjahresinformation der Klassenstufe 6 in mehr als zwei Differenzierungsfächern mit der Note „ausreichend“ oder schlechter bewertet wurde. Die Klassenkonferenz kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres ihre nach Satz 1 getroffene Entscheidung abändern, wenn die im zweiten Schulhalbjahr gezeigten Leistungen und die voraussichtliche Leistungsentwicklung dies rechtfertigen. Der Wille der Eltern soll berücksichtigt werden.

§ 4 **Wechsel des Bildungsganges**

- (1) Nach der Klassenstufe 7 oder 8 kann ein Wechsel des Bildungsganges erfolgen, wenn die Klassenkonferenz dies beschließt und die bisher gezeigten Leistungen und die voraussichtliche Leistungsentwicklung der Schüler dies rechtfertigen. Die Eltern können einen entsprechenden Antrag stellen. Ein

Wechsel erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der jeweiligen Klassenstufe. § 26 bleibt unberührt.

(2) Schüler der Klassenstufe 9, die den Hauptschulbildungsgang besucht haben, können in die Klassenstufe 10 überwechseln, wenn der Durchschnitt aller Jahresnoten des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nicht schlechter als 2,4 ist; in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Physik und Chemie muss mindestens die Jahresnote „befriedigend“ erreicht worden sein.

(3) Können Schüler, die den Realschulbildungsgang besucht haben, nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt werden, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass sie in die nächsthöhere Klassenstufe des Hauptschulbildungsganges überwechseln, wenn die Nichtversetzung auf mangelhaften Leistungen in den Differenzierungsfächern beruht und keines dieser Fächer mit „ungenügend“ bewertet wurde. Der Wille der Eltern soll berücksichtigt werden.

Abschnitt 2 **Aufnahme und Schulwechsel**

§ 5 **Anmeldung**

- (1) Die Regionalschulämter geben die Termine für die Anmeldung an den Mittelschulen bekannt.
(2) Vor dem Anmeldetermin werden an den Mittelschulen oder Grundschulen Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen die Abschlüsse der Mittelschule, die auf diese Abschlüsse bezogene Differenzierung, der Wahlpflichtbereich sowie die weiterführenden Bildungsmöglichkeiten vorgestellt werden.
(3) Die Schüler werden von den Eltern angemeldet. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. das zuletzt erstellte Zeugnis der zuvor besuchten Schule,
2. die Geburtsurkunde,
3. die Bildungsempfehlung.
(4) Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Daten erhoben:
1. Name und Vorname der Eltern und des Schülers;
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers;
3. Geschlecht des Schülers;
4. Anschrift der Eltern und des Schülers;
5. Telefonnummer, Notfalladresse;
6. Staatsangehörigkeit des Schülers;
7. Religionszugehörigkeit des Schülers;
8. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn;
9. Art und Grad einer Behinderung, durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte Teilleistungsschwächen und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind.

Diese Daten können von der abgebenden Schule übernommen werden. Für die Erfassung und Übernahme der Daten nach Nummer 6 und 9 muss die Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

§ 6 **Aufnahme von Schülern**

- (1) Im Anschluss an die Grundschule werden die Schüler in die Klassenstufe 5 aufgenommen.
(2) Die Aufnahme von Schülern erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist aus wichtigem Grund möglich.

(3) Für die Aufnahme in Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung an Mittelschulen ist das Ablegen eines besonderen Eigentests erforderlich.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze; § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 7

Schulwechsel an eine andere Mittelschule

Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Mittelschule wechseln. Ab Klassenstufe 7 kann in der Regel nur an eine Mittelschule mit gleichem abschlussbezogenen Unterrichtsangebot gewechselt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

§ 8

Schulwechsel an eine Förderschule

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass ein Schüler nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung nicht oder nicht hinreichend integriert werden kann und deshalb einer sonderpädagogischen Förderung bedarf, unterrichtet der Klassenlehrer den Schulleiter hierüber und über die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen.

(2) Der Schulleiter beantragt beim Regionalschulamt die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers gemäß § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Schulwechsel an ein Gymnasium

(1) Auf Antrag der Eltern eines Schülers der Klassenstufe 5 oder 6 erteilt die Lehrerkonferenz der jeweiligen Klassenstufe im zweiten Schulhalbjahr eine der nachstehenden Bildungsempfehlungen.

1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen.
2. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.

Die Bildungsempfehlung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn

1. sowohl der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik als auch der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern in der Halbjahresinformation besser als 2,5 ist und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

(3) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird auch erteilt, wenn der Schüler die Anforderungen gemäß Absatz 2 am Ende des Schuljahres erfüllt.

(4) In allen anderen Fällen wird die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt.

(5) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(6) Für die Bildungsempfehlung ist ein Vordruck zu verwenden, der dem vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Muster entspricht.

§ 10

Schulwechsel vom Gymnasium an die Mittelschule

(1) Der Wechsel eines Schülers des Gymnasiums ist zu Beginn des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufen 5 bis 9 sowie des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 10 möglich. Ein entsprechender Antrag ist durch die Eltern unverzüglich nach Kenntnis der Halbjahresinformation oder des Zeugnisses beim Schulleiter der Mittelschule zu stellen.

(2) Ein Schüler des Gymnasiums wechselt nach Abschluss des Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe der Mittelschule, sofern er am Gymnasium versetzt worden ist. Über Ausnahmen gemäß § 25 Abs. 4 entscheidet der Schulleiter der Mittelschule.

Abschnitt 3

Unterrichtsorganisation

§ 11

Klassen- und Gruppenbildung

(1) In den Klassenstufen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Der Unterricht in den Differenzierungsfächern kann in Gruppen oder ganzen Klassen erfolgen. In allen anderen Fächern erfolgt der Pflichtunterricht in der Regel im Klassenverband.

(3) Die Einrichtung von Gruppen oder Klassen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Die Einzelheiten über die Gruppen- und Klassenbildung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Die Gruppen- und Klassenbildung wird vom Schulleiter vorgenommen.

§ 12

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet überwiegend am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt. Mit Genehmigung des Regionalschulamtes kann hiervon aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(2) Der Vormittagsunterricht soll zwischen 7.00 und 9.00 Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Der Unterricht kann auch in größeren Einheiten, insbesondere Doppelstunden, erteilt werden.

(4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden am Vormittag insgesamt mindestens 60 Minuten. An Tagen mit Nachmittagsunterricht von mehr als einer Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorausgehen.

(5) Lassen die äußeren Umstände keinen sinnvollen Unterricht zu, zum Beispiel bei großer Hitze, kann der Schulleiter den Unterricht vorzeitig beenden.

§ 13

Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden vom

Staatsministerium für Kultus festgelegt. Frei bewegliche Ferientage werden von jeder Schule im Einvernehmen mit dem Regionalschulamt, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festgelegt.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können unterrichtsfreie Tage durch das Regionalschulamt oder das Staatsministerium für Kultus angeordnet werden.

§ 14

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder anderen schulischen Veranstaltung.

(3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.

(4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung zu belehren.

Abschnitt 4 Unterricht

§ 15

Pflichtbereich

Der Unterricht für die Klassenstufen 5 bis 10 ist in den Pflichtfächern für alle Schüler verbindlich.

§ 16

Wahlpflichtbereich

(1) Neigungskurse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 können in folgenden Bereichen angeboten werden:

1. Naturwissenschaft und Technik,
2. Sprache und Kommunikation,
3. Kunst und Kultur,
4. Gesundheit und Sport,
5. Informatik und Medien,
6. Soziales und gesellschaftliches Handeln,
7. Unternehmerisches Handeln.

Vertiefungskurse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 können in folgenden Bereichen angeboten werden:

1. Wirtschaft,
2. Technik,
3. zweite Fremdsprache,
4. Kunst und Kultur,
5. Gesundheit und Soziales.

(2) Innerhalb der von der Schule angebotenen Neigungs- und Vertiefungskurse wählen die Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 pro Schuljahr einen Neigungskurs und die Schüler der Klassenstufe 10 einen Vertiefungskurs. Der Unterricht in den jeweils gewählten Neigungs- oder Vertiefungskursen ist für alle Schüler verbindlich.

(3) Ein gewählter Neigungs- oder Vertiefungskurs kann aus wichtigem Grund auf Antrag der Eltern mit Zustimmung des Schulleiters gewechselt werden.

(4) Neigungs- und Vertiefungskurse sind Unterrichtsfächer im Sinne von § 19 Abs. 3.

§ 17

Zusätzliche schulische Veranstaltungen

Die Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig. Jedoch verpflichtet sich der Schüler mit seiner Teilnahmeerklärung, an der zusätzlichen schulischen Veranstaltung in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen. Dies gilt für Ganztagsangebote entsprechend.

§ 18

Individuelle Förderung der Schüler

(1) Nach Maßgabe der Stundentafel wird für leistungsschwächere und leistungsstärkere Schüler Förderunterricht gemäß § 35a Abs. 1 SchulG angeboten.

(2) Förderunterricht wird in der Regel in kleineren Gruppen durchgeführt. Die Gruppen können klassenübergreifend zusammengestellt werden.

(3) Förderunterricht soll insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eingerichtet werden.

(4) Die Teilnahme am Förderunterricht ist freigestellt. Die Eltern können den Schüler schriftlich zum Förderunterricht anmelden. Der Fach- oder Klassenlehrer soll eine Empfehlung aussprechen. Mit der Anmeldung ist der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme während des vom Fach- oder Klassenlehrer festgelegten Zeitabschnitts verpflichtet.

(5) Für Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche können neben der Förderung im Unterricht auf den jeweiligen Förderbedarf ausgerichtete Fördermaßnahmen im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten werden.

(6) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Abs. 2 SchulG können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.

Abschnitt 5

Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

§ 19

Grundlagen der Leistungsbewertung

(1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne und Stundentafeln sowie die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.

(2) Die Ermittlung, Beurteilung und daraus folgende Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers.

(3) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Schriftliche Leistungen sind insbesondere Klassenarbeiten und Kurzkontrollen. Eine Bewertung mündlicher oder praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen zu erfolgen; es sind grundsätzlich mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben. Der Fachlehrer hat zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

(4) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und, soweit die Schüler nicht volljährig sind, ihren Eltern darzulegen.

(5) Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben.

§ 20**Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung**

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Notentendenzen können durch Hinzufügen der Zeichen „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.

(3) Anforderungen im Sinne des Absatzes 2 sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie der Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung dieser Gründe sowie von Alter und Entwicklungsstand des Schülers, ob er die Note „ungenügend“ erteilt oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt.

(5) Wird ein schriftlicher Leistungsnachweis nicht erbracht und bleibt diese nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung, kann Gelegenheit zur Nachholung gegeben werden.

(6) Wird wegen Nichtbringens von Leistungen die Note „ungenügend“ erteilt, teilt der Lehrer dies bei Klassenarbeiten den Eltern mit einer kurzen Begründung mit. Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie die anderen Noten zu berücksichtigen.

(7) Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.
2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.
3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung am Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.
4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.
- (8) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

1. „sehr gut“ (1), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist;
2. „gut“ (2), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist;
3. „befriedigend“ (3), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist;
4. „ausreichend“ (4), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist;
5. „mangelhaft“ (5), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist.

Dabei sind gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertung auf dem Jahreszeugnis. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.

§ 21**Klassenarbeiten und Kurzkontrollen**

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Gruppe, Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt werden und können sich auch auf Grundlagenwissen aus zurückliegenden Lernabschnitten beziehen. Im Schuljahr kann eine Klassenarbeit durch eine schriftliche Arbeit mit zentraler Aufgabenstellung des Staatsministeriums für Kultus zum Nachweis des in einem längeren Unterrichtszeitraum erzielten Lernerfolgs sowie zur Orientierung für die weitere Schullaufbahn und zur Ermittlung des Förderbedarfs ersetzt werden.

(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten wird am Schuljahresanfang auf der Grundlage der Lehrpläne durch die Fachkonferenzen in den Schulen festgelegt.

(3) An einem Unterrichtstag dürfen in der Regel nicht mehr als eine Klassenarbeit und pro Woche nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Die Klassenarbeit ist in der Regel mindestens zwei Tage zuvor anzukündigen. Alle Leistungsnachweise, die die Schüler zu erbringen haben, sollen vom Fachlehrer möglichst bald korrigiert an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll 14 Tage nicht überschreiten. In allen Unterrichtsfächern sind bei Klassenarbeiten schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel zu vermerken.

(4) Die Klassenarbeiten werden dem Schüler zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegeben. Sie sind an den Fachlehrer zurückzugeben. In diesen Fällen bewahrt die Schule die Arbeiten bis zum Ende des Schuljahres auf und händigt sie dann aus. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern oder dem Schüler, soweit er volljährig ist. Die Eltern und der Schüler sind zu Beginn jeden Schuljahres hierüber zu informieren.

(5) Neben den Klassenarbeiten können zur Leistungsermittlung in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden. Sie dürfen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht beziehen und werden nicht wie Klassenarbeiten gewichtet.

(6) Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Lehrer des betreffenden Faches.

§ 22

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen. Die Lehrer sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

(3) Ferien sind in der Regel von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 23

Täuschungen

Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise getäuscht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Bei einem Versuch kann entsprechend verfahren werden.

§ 24

Halbjahresinformationen und Zeugnisse

(1) In allen Fächern, die unterrichtet wurden, sind Leistungen mit Noten zu bewerten.

(2) Zur Ermittlung der Fachnote in den Halbjahresinformationen und Zeugnissen ist die Endnote aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen zu bilden. Der Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Gesamtbewertung der erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in der Regel ein höheres Gewicht zu. Andere schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die die Anforderungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können den Klassenarbeiten gleichgestellt und wie diese gewichtet werden. In diesem Fall werden sie im Rahmen der Gesamtbewertung von Klassenarbeiten berücksichtigt.

(3) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Sie werden in der Regel am letzten Schultag des Schulhalbjahres ausgegeben. Sie enthalten die Noten in den einzelnen Fächern, wobei auch Noten mit Notentendenzen ausgewiesen werden können. Ebenso sind Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen.

(4) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den von den Schülern nach einem Schuljahr erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentieren. Sie werden in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres ausgegeben. Sie enthalten Noten für die Leistungen in den einzelnen Fächern (Jahresnoten) und für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung während des ganzen Schuljahres. In den Klassenstufen 7 bis 9 enthalten die Jahreszeugnisse Angaben darüber, welchen abschlussbezogenen Unterricht die Schüler besucht haben. Auf Wunsch des Schülers ist eine von ihm geleistete auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Jahreszeugnis im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.

(5) In den Abschlussklassen erhalten die Schüler abweichend von Absatz 3 ein Zeugnis über ihre Leistungen sowie über Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis).

(6) Abschlusszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges dokumentieren.

(7) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, die die Schüler erhalten, die die Mittelschule ohne Abschluss verlassen.

(8) Für Halbjahresinformationen und Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen.

(9) Auf Jahreszeugnissen, Halbjahreszeugnissen und Abgangszeugnissen unterschreiben der Schulleiter und der Klassenlehrer, auf Halbjahresinformationen der Klassenlehrer. Auf Abschlusszeugnissen unterschreiben der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(10) Bei Halbjahresinformationen, Halbjahres- und Jahreszeugnissen bestätigen die Eltern die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift, soweit die Schüler nicht volljährig sind.

Abschnitt 6

Versetzung, Wiederholung

§ 25

Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgleichen können.

(2) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Physik, Chemie und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen der vorgenannten Fächer ausgeglichen werden.

2. In den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) Ein Notenausgleich nach Absatz 2 ist in höchstens drei Fächern zulässig.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, zum Beispiel bei längerer Erkrankung, können Schüler, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(5) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(6) Wird ein Schüler den Leistungsanforderungen der vertieften sportlichen Ausbildung nicht mehr gerecht, muss er diese beenden. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

§ 26

Mehrmalige Nichtversetzung

(1) Schüler im Realschulbildungsgang, die

1. aus einer Klassenstufe, die sie wiederholt haben, wiederum nicht versetzt werden oder

2. eine Klassenstufe wiederholt haben und aus der nachfolgenden Klassenstufe nicht versetzt werden,

können nach Anhörung der Eltern am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe im Hauptschulbildungsgang teilnehmen, wenn die Klassenkonferenz dies beschließt.

(2) Schüler im Hauptschulbildungsgang nehmen in den Fällen des Absatzes 1 am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe teil.

(3) Schüler der Klassenstufe 6, die die Klassenstufe 5 oder 6 wiederholt haben und wiederum nicht versetzt werden, nehmen am Unterricht der Klassenstufe 7 im Hauptschulbildungsgang teil.

(4) Schüler der Klassenstufe 5, die die Klassenstufe 5 wiederholt haben und wiederum nicht versetzt werden, nehmen am

Unterricht der Klassenstufe 6 teil. In der Regel ist das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers einzuleiten.

(5) Bei Schülern, die eine Klassenstufe nicht wiederholen dürfen, enthält das Zeugnis die Bemerkung: „Der Schüler darf die Klassenstufe ... der Mittelschule nicht wiederholen.“

§ 27

Verlassen der Schule

Schüler, die die reguläre Schulzeit des jeweiligen Bildungsganges an der Mittelschule einschließlich der Klassenstufen 5 und 6 um mehr als zwei Schuljahre überschreiten, müssen die Mittelschule verlassen. Dies gilt nicht für Schüler mit Deutsch als Zweitsprache, die einer besonderen Sprachförderung bedürfen, um mit Erfolg am Unterricht teilnehmen zu können. § 39 bleibt unberührt.

§ 28

Freiwillige Wiederholung

(1) Eine Klassenstufe kann auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers freiwillig wiederholt werden, wenn die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dem zustimmt. Die freiwillige Wiederholung ist in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres möglich. Die freiwillige Wiederholung von Abschlussklassen ist nicht möglich.

(2) Für einzelne Schüler der Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Dehnung zweier aufeinander folgender Klassenstufen auf drei Schuljahre beim Regionalschulamt beantragt werden. Eine Dehnung schließt eine freiwillige Wiederholung dieser Klassenstufen nach Absatz 1 aus. An der besonderen Leistungsfeststellung oder der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses kann der Schüler nur im letzten Jahr der Dehnung teilnehmen.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als nicht getroffen. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 29

Überspringen einer Klassenstufe

Ein Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 kann mit Einverständnis der Eltern zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klassenstufe überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen, wenn die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dies beschließt und seine bisherigen Gesamtleistungen und seine Befähigung erwarten lassen, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird. Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.

Abschnitt 7

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 30

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses (Abschlussprüfung) für die Schüler der Klassenstufe 10 findet einmal jährlich statt.

(2) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum der mündlichen Prüfungen wird vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

§ 31

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) An jeder Mittelschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender,

2. der stellvertretende Schulleiter und

3. die jeweiligen Fachlehrer der Prüfungsfächer.

Der Vorsitzende kann weitere Lehrer in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Für die mündliche Prüfung bildet der Vorsitzende für die einzelnen Prüfungen Fachausschüsse. Diesen gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied als Leiter und

2. zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu sichern und das Gesamtergebnis festzustellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Prüfungsausschuss erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Bei Schülern, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SchIVO in der Mittelschule integrativ unterrichtet wurden, und bei Schülern mit festgestellter Teilleistungsschwäche entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers über die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach.

§ 32

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

(2) Im Fach erste Fremdsprache wählt der Prüfungsteilnehmer, ob er an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung teilnimmt.

(3) Prüfungsteilnehmer an sorbischen Schulen können anstelle der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch an der schriftlichen Prüfung im Fach Sorbisch teilnehmen.

(4) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt.

(5) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftliche Prüfung:

1. im Fach Deutsch 240 Minuten,

2. im Fach Mathematik 240 Minuten,

3. im Fach erste Fremdsprache 120 Minuten,

4. im Fach Physik, Chemie oder Biologie 150 Minuten,

5. im Fach Sorbisch 240 Minuten.

(6) Über jede schriftliche Prüfung ist vom Aufsicht führenden Lehrer ein Protokoll anzufertigen.

§ 33

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich, unabhängig von der Wahl des Schülers nach § 32 Abs. 2, auf zwei weitere, schriftlich nicht geprüfte Fächer. Bei deren Festlegung durch den Prüfungsausschuss sollen die Wünsche des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Eine der mündlichen Prüfungen kann fachpraktisch durchgeführt werden, indem der Prüfungsteilnehmer neben theoretischen Kenntnissen fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten einbringt. Auf Wunsch des Prüfungsteilnehmers erfolgt zusätzlich eine fachpraktische Prüfung im Fach Sport.

(2) Die Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung werden vom Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Fachausschüsse, in welchen Fächern die mündliche Prüfung fachpraktisch durchgeführt wird.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils 15 Minuten. Bei Durchführung einer fachpraktischen Prüfung kann die Prüfungszeit verlängert werden; dabei soll die Dauer von 60 Minuten nicht überschritten werden.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Fachausschuss abgenommen.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Fachausschusses ein Protokoll anzufertigen.

§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vom jeweiligen Fachlehrer und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitkorrektor unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen um eine oder mehr Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird auf Vorschlag des jeweiligen Fachlehrers von dem Fachausschuss mit Stimmenmehrheit festgelegt.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfungen (Prüfungsnoten) ist in ganzen Noten auszudrücken.

§ 35

Feststellung der Endnote

(1) Vor Beginn der Prüfung ist für jedes Fach eine Jahresnote aus den im Laufe der Klassenstufe 10 erbrachten Leistungen zu bilden und in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(2) Die Endnote eines Prüfungsfaches wird aus der Jahresnote und der Prüfungsnote zu gleichen Teilen gebildet. Über die Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss, bei mündlichen Prüfungen der Fachausschuss.

(3) Die Endnote in Fächern, in denen ein Prüfungsteilnehmer nicht geprüft wird, entspricht der Jahresnote.

§ 36

Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung bestanden, wenn:

1. alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind,
2. die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach durch die Endnote „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
3. die Endnote „mangelhaft“ in zwei Fächern, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und ein nach § 32 Abs. 1 gewähltes naturwissenschaftliches Fach gehören, durch die Endnoten „gut“ und „befriedigend“ oder besser in zwei anderen Fächern ausgeglichen wird.

(2) Über das Bestehen der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen aller Endnoten in einer Schlussitzung. Diese ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu protokollieren.

(3) Den Prüfungsteilnehmern ist das Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 37

Nichtteilnahme, Nachprüfung

(1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einem Prüfungsteil nicht teil, gilt dieser als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Nichtteilnahme entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sofern der Prüfungsteilnehmer den Grund unverzüglich mitgeteilt hat.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ein ärztliches Attest kann als Nachweis verlangt werden. Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dieser Grund nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfungsteilnehmer kann die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem vom Staatsministerium für Kultus festgelegten Termin nachholen.

(4) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Nachprüfung werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt. Die Prüfungsaufgaben für mündliche Nachprüfungen werden von einem Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Abschlussprüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hingewiesen.

§ 38

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen oder mündlichen Prüfung die Abschlussprüfung nicht bestehen würden, können auf Antrag einmal in bis zu zwei Fächern der schriftlichen oder mündlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen.

(2) Der jeweilige Fachlehrer erarbeitet die Prüfungsaufgaben für diese zusätzliche mündliche Prüfung, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen sind. In die Endnote fließen die Jahresnote, die Note der Prüfung des Faches, in dem die zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt wurde, und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach jeweils zu einem Drittel ein.

§ 39

Wiederholung der Abschlussprüfung

Ein Prüfungsteilnehmer, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, frühestens nach einem Jahr. Die Wiederholung der Abschlussprüfung setzt die Wiederholung der Klassenstufe 10 an einer Mittelschule voraus.

§ 40

Täuschungshandlungen

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann der Prüfungsteilnehmer in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, ansonsten die Prüfungsleistung in diesem Fach mit „ungenügend“ bewertet werden. Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Regionalschulamt die Prüfungsentscheidung widerrufen und entweder ein Zeugnis mit schlechteren Noten erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

§ 41 Zeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Realschulabschlusses.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und diese nicht mehr wiederholen können oder wollen, erhalten ein Abgangszeugnis über ihre Leistungen in der Klassenstufe 10, wobei im Feld „Bemerkungen“ Folgendes zu vermerken ist: „Der Schüler/Die Schülerin hat den Hauptschulabschluss erworben.“

Abschnitt 8 Besondere Leistungsfeststellung

§ 42

Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung

An der Mittelschule nehmen alle Schüler im Hauptschulbildungsgang an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses teil. Schüler der Klassenstufe 9 im Realschulbildungsgang können aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie die Mittelschule verlassen wollen, zur besonderen Leistungsfeststellung zugelassen werden.

§ 43

Schriftliche Leistungsnachweise

(1) Schriftliche Leistungsnachweise sind in den Fächern Deutsch und Mathematik zu erbringen. In der ersten Fremdsprache wählt der Schüler, ob er am schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweis teilnimmt.

(2) Schüler an sorbischen Schulen können anstelle des schriftlichen Leistungsnachweises im Fach Deutsch den schriftlichen Leistungsnachweis im Fach Sorbisch erbringen.

(3) Die Aufgaben für die schriftlichen Leistungsnachweise werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt.

(4) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Leistungsnachweise:

1. im Fach Deutsch 240 Minuten,
2. im Fach Mathematik 240 Minuten,
3. im Fach erste Fremdsprache 120 Minuten,
4. im Fach Sorbisch 240 Minuten.

§ 44

Mündliche Leistungsnachweise

Der mündliche Teil der besonderen Leistungsfeststellung umfasst, unabhängig von der Wahl des Schülers nach § 43 Abs. 1 Satz 2, mündliche Leistungsnachweise in zwei weiteren, schriftlich nicht geprüften Fächern. Der Prüfungsausschuss legt die Fächer fest; dabei sollen die Wünsche des Schülers berücksichtigt werden. Einer der in Satz 1 genannten mündlichen Leistungsnachweise kann fachpraktisch erbracht werden, indem der Schüler neben theoretischen Kenntnissen fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten einbringt. Auf Wunsch des Schülers erfolgt zusätzlich zu den in Satz 1 genannten mündlichen Leistungsnachweisen ein fachpraktischer Leistungsnachweis im Fach Sport.

§ 45

Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung

Für die besondere Leistungsfeststellung gelten im Übrigen die §§ 30, 31, 32 Abs. 6, § 33 Abs. 2 bis 5 und § 34 Abs. 2 sowie §§ 37, 40 entsprechend.

§ 46

Bewertung der besonderen Leistungsfeststellung

(1) Die Bewertung der schriftlichen Leistungsnachweise erfolgt nach vom Staatsministerium für Kultus zentral vorgegebenen Bewertungskriterien durch den Fachlehrer.

(2) Die Bewertungskriterien für mündliche Leistungsnachweise legt die Schule eigenverantwortlich fest.

Abschnitt 9

Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

§ 47

Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Abschlusszeugnis

(1) Den Hauptschulabschluss erwirbt ein Schüler der Klassenstufe 9, wenn er an der besonderen Leistungsfeststellung (§ 42) teilgenommen hat und die Voraussetzungen für eine Versetzung gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 und 5 erfüllt. Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern des schriftlichen und des mündlichen Teils der besonderen Leistungsfeststellung fließen mit dem Gewicht einer Klassenarbeit in die jeweilige Jahresnote ein. Der Schüler erhält ein Abschlusszeugnis, das den Hauptschulabschluss ausweist.

(2) Den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwirbt der Schüler, wenn er das Ziel der Klassenstufe 9 erreicht und an der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen hat.

(3) Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn:

1. der Durchschnitt aller Jahresnoten des Hauptschulabschlusses nicht schlechter als 3,0 ist und in keinem Fach eine schlechtere Jahresnote als „ausreichend“ und
2. in allen Leistungsnachweisen der besonderen Leistungsfeststellung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

Der Schüler erhält ein Abschlusszeugnis, das den qualifizierenden Hauptschulabschluss ausweist.

Abschnitt 10

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses für Schulfremde

§ 48

Zulassung zur Prüfung

(1) Wer den Realschulabschluss erwerben will, ohne Schüler einer öffentlichen Mittelschule oder einer als Ersatzschule staatlich anerkannten Mittelschule des Freistaates Sachsen zu sein, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses ablegen.

(2) Zur Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses für Schulfremde kann auf Antrag zugelassen werden,

1. wer das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Zeugnis über den Realschulabschluss noch nicht erworben hat und
3. den Nachweis erbringt, dass er sich zur Vorbereitung der Prüfung mit dem Lehrstoff des Realschulbildungsganges der Mittelschule über einen Zeitraum von mindestens neun Monaten befasst hat. Lehrstoff des Realschulbildungsganges im Sinne von Satz 1 ist die Gesamtheit der Lernbereiche, die in den jeweils gültigen Lehrplänen des Staatsministeriums für Kultus für die in § 49 genannten Fächer aufgeführt sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung einer Bildungseinrichtung oder eines Lehrers vorlegt.

(3) Schüler der Klassenstufe 10 des Gymnasiums, die das Gymnasium verlassen wollen, können nur ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran nachweisen. Die Entscheidung trifft das Regionalschulamt.

(4) Wer an der Prüfung teilnehmen will, hat bis zu einem vom Staatsministerium für Kultus festgelegten Termin beim Regionalschulamt einen Antrag auf Teilnahme an der Prüfung zu stellen. Dabei sind für die schriftliche Prüfung das aus den Fächern Physik, Chemie und Biologie gewünschte Prüfungsfach sowie die zu prüfende Fremdsprache anzugeben. Der Antrag wird durch den volljährigen Teilnehmer oder bei minderjährigen Teilnehmern durch die Eltern gestellt.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über den bisherigen Bildungsgang,
2. die Geburtsurkunde,
3. das Original oder eine beglaubigte Kopie der Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der zuletzt besuchten Schulen,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Teilnehmer sich schon einmal der Abschlussprüfung unterzogen hat.

(6) Das Regionalschulamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Teilnehmer über die getroffene Entscheidung.

(7) Die zugelassenen Teilnehmer werden vom Regionalschulamt einer öffentlichen Mittelschule zur Ablegung der Prüfung zugewiesen.

§ 49

Prüfungsgegenstände

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. nach Wahl der Prüfungsteilnehmer
 - a) seines der Fächer Deutsch, Mathematik oder die schriftlich geprüfte Fremdsprache und
 - b) eines der Fächer Geschichte oder Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung sowie
2. die Fächer Physik, Chemie und Biologie.

§ 50

Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung für Schulfremde wird an den von den Regionalschulämtern bestimmten Mittelschulen des Freistaates Sachsen abgehalten.

(2) Diese Prüfung findet einmal jährlich zusammen mit der Prüfung der Schüler an den Mittelschulen statt.

§ 51

Durchführung der Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 31, 32 Abs. 4 bis 6, § 33 Abs. 2 bis 5, §§ 37, 38 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 40 entsprechend.

§ 52

Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

Für die Bewertung der Prüfung gelten §§ 34 und 35 entsprechend. Abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 1 sind Endnoten die Noten, die für die im Rahmen der Prüfungen erbrachten Leistungen erteilt wurden. In Fächern, in denen eine schriftliche und mündliche Prüfung durchgeführt wurde, bildet der Fachausschuss die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen (Prüfungsnoten), die zu gleichen Teilen einfließen. Im Zweifel kommt dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen dabei ein höheres Gewicht zu. In die Endnote fließen die Note der Prüfung des Faches, in dem die zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt wurde und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach zu gleichen Teilen ein.

§ 53

Bestehen der Prüfung

Für das Bestehen der Prüfung gilt § 36 entsprechend. Abweichend von § 36 Abs. 1 Nr. 2 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn im Fach Deutsch die Endnote schlechter als „ausreichend“ lautet.

§ 54

Abschlusszeugnis

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über das Erreichen des Realschulabschlusses.

Abschnitt 11

Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses für Schulfremde

§ 55

Zulassung zur Prüfung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Zur Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses für Schulfremde wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 48 mit der Maßgabe erfüllt, dass sich die Vorbereitung im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 3 auf die in § 56 genannten Fächer bezieht.

(2) § 50 gilt entsprechend.

§ 56

Prüfungsgegenstände

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei weitere, schriftlich nicht geprüfte Fächer, bei deren Festlegung der Prüfungsausschuss die Wünsche des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen soll. Eine Prüfung im Fach Sport wird nicht durchgeführt.

§ 57

Durchführung der Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung gelten im Übrigen §§ 31, 32 Abs. 4 bis 6, § 33 Abs. 2 bis 5, §§ 37, 38 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 40, 43 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 58

Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

Für die Bewertung der Prüfung gelten die §§ 34 und 35 entsprechend. Abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 1 sind Endnoten die Noten, die für die im Rahmen der Prüfung erbrachten Leistungen erteilt wurden. In die Endnote fließen die Note der Prüfung des Faches, in dem die zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt wurde und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach zu gleichen Teilen ein.

§ 59

Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung bestanden, wenn seine Prüfungsleistungen in keinem Fach schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden und der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mindestens 3,0 beträgt.

(2) § 36 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 60

Abschlusszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach § 59 Abs. 1 nicht bestanden haben, bei denen aber die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 vorliegen und deren Prüfungsnoten in den Fächern

Deutsch und Mathematik nicht schlechter als „ausreichend“ sind, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses.

Abschnitt 12
Prüfung zum Erwerb
des Hauptschulabschlusses für Schulfremde

§ 61
Zulassung zur Prüfung,
Ort und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Zum Erwerb des Hauptschulabschlusses für Schulfremde wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 48 mit der Maßgabe erfüllt, dass sich die Vorbereitung im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 3 auf die in § 62 genannten Fächer bezieht.
- (2) § 50 gilt entsprechend.

§ 62
Prüfungsgegenstände

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der Fächer Fremdsprache, Physik, Biologie, Geografie, Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Wahlpflichtfach der Mittelschule, bei deren Festlegung der Prüfungsausschuss die Wünsche der Prüfungsteilnehmer berücksichtigten soll.

§ 63
Durchführung der Prüfung

Für die Prüfung gelten im Übrigen §§ 31, 32 Abs. 4 bis 6, § 33 Abs. 2 bis 5, §§ 37, 38 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 40, 43 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 64
Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

Für die Bewertung der Prüfung gelten die §§ 34 und 35 entsprechend. Abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 1 sind Endnoten die Noten, die für die im Rahmen der Prüfung erbrachten Leistungen erteilt wurden. In die Endnote fließen die Note der Prüfung des Faches, in dem die zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt wurde und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach zu gleichen Teilen ein.

§ 65
Bestehen der Prüfung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung bestanden, wenn:
1. alle Prüfungsnoten mindestens „ausreichend“ sind,
 2. die Prüfungsnote „mangelhaft“ in einem Fach durch die Prüfungsnote „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
 3. die Prüfungsnote „mangelhaft“ in höchstens zwei Fächern durch die Prüfungsnoten „gut“ und „befriedigend“ oder besser in zwei anderen Fächern ausgeglichen wird.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik die Prüfungsnote schlechter als „ausreichend“ lautet.
- (3) § 36 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 66
Abschlusszeugnis

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses.

Abschnitt 13
Schlussbestimmungen

§ 67
Übergangsvorschriften

Für Schüler, die im Schuljahr 2003/2004 die Klassenstufe 8 oder eine höhere Klassenstufe besucht haben, gelten § 5 Satz 2, § 14, § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 190), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 643, 2004 S. 37) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2003 geltenden Fassung bis zum Erwerb des jeweils angestrebten Schulabschlusses oder, falls ein solcher nicht erworben wird, bis zum Verlassen der Schule fort.

§ 68
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft, soweit in Absatz 2 Satz 1 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten, soweit in Absatz 2 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 190), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 643, 2004 S. 37),
 2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfungen an Mittelschulen des Freistaates Sachsen vom 16. April 1993 (SächsGVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 643).
- (2) § 4 Abs. 2 und Abschnitte 8 und 9 treten am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. § 30 Abs. 3, §§ 31 und 32 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 190), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 643, 2004 S. 37),
 2. der Zweite Abschnitt in Verbindung mit §§ 5, 7 Abs. 2 bis 5, §§ 8, 10 bis 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfungen an Mittelschulen vom 16. April 1993 (SächsGVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 643).

Dresden, den 3. August 2004

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staassekretär

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Gymnasien – SOGY)
Vom 3. August 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Einzelheiten zum Aufbau des Gymnasiums

Abschnitt 2
Aufnahme und Schulwechsel

- § 3 Anmeldung und Aufnahme
 § 4 Gymnasien mit vertiefter Ausbildung
 § 5 Landesgymnasium St. Afra zu Meißen
 § 6 Schullaufbahnberatung
 § 7 Schulwechsel an ein anderes Gymnasium
 § 8 Schulwechsel an die Mittelschule
 § 9 Schulwechsel an die Förderschule

Abschnitt 3
Unterrichtsorganisation

- § 10 Klassen- und Gruppenbildung
 § 11 Wahl der Fremdsprachen und Profile
 § 12 Arbeitsgemeinschaften, Ganztagsangebote
 § 13 Unterrichtszeit
 § 14 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage
 § 15 Aufsicht

Abschnitt 4
Unterricht

- § 16 Pflichtbereich
 § 17 Wahlpflichtbereich (Profile)
 § 18 Individuelle Förderung der Schüler

Abschnitt 5
**Ermittlung und Bewertung von Leistungen,
 Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung**

- § 19 Grundlagen der Leistungsbewertung
 § 20 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
 § 21 Äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck
 § 22 Klassenarbeiten und Klausuren
 § 23 Besondere Leistungsfeststellung
 § 24 Hausaufgaben
 § 25 Tauschungen
 § 26 Halbjahresinformationen und Zeugnisse

Abschnitt 6
Versetzung, Wiederholung

- § 27 Versetzungsbestimmungen
 § 28 Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung
 § 29 Höchstzahl von Wiederholungen
 § 30 Überspringen einer Klassenstufe
 § 31 Schulbesuch im Ausland

Abschnitt 7

Aufnahmebestimmungen

- § 32 Aufnahmebedingungen
 § 33 Aufnahmeprüfung
 § 34 Prüfungsausschuss
 § 35 Ausnahmeregelungen
 § 36 Regelungen für sorbische Schulen

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsbestimmungen
 § 38 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Gymnasien im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

§ 2

Einzelheiten zum Aufbau des Gymnasiums

Die Klassenstufen 5 und 6 haben orientierende Funktion. In den Klassenstufen 8 bis 10 werden besondere Profile gemäß § 7 Abs. 3 SchulG eingerichtet (Profile). Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden eine pädagogische und organisatorische Einheit.

Abschnitt 2

Aufnahme und Schulwechsel

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Vor dem Anmeldetermin werden an den Gymnasien und Grundschulen Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen der Bildungsweg am Gymnasium, die angebotenen Fremdsprachen sowie die Profile vorgestellt werden.
 (2) Das Staatsministerium für Kultus setzt den Termin für die Anmeldung fest.
 (3) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze; § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.
 (4) Die Schüler werden von den Eltern angemeldet; volljährige Schüler melden sich selbst an. Zur Anmeldung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:
1. das zuletzt erstellte Zeugnis der zuvor besuchten Schule;
 2. die Geburtsurkunde;
 3. die Bildungsempfehlung.

(5) Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Daten erhoben:

1. Name und Vorname der Eltern und des Schülers;
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers;
3. Geschlecht des Schülers;
4. Anschrift der Eltern und des Schülers;
5. Telefonnummer, Notfalladresse;
6. Staatsangehörigkeit des Schülers;
7. Religionszugehörigkeit des Schülers;
8. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn;
9. durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte Teilleistungsschwächen, Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind.

Diese Daten können von der abgebenden Schule übernommen werden. Für die Erfassung und Übernahme der Daten nach Nummer 6 und 9 muss die Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(6) Die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme am Gymnasium bestimmt Abschnitt 7.

§ 4

Gymnasien mit vertiefter Ausbildung

(1) Gymnasien mit vertiefter Ausbildung als besonderem Bildungsweg gemäß § 7 Abs. 4 SchulG sind solche mit vertiefter

1. musischer,
2. mathematisch-naturwissenschaftlicher,
3. sportlicher oder
4. sprachlicher

Ausbildung. In den Klassenstufen 8 bis 10 tritt die vertiefte Ausbildung an die Stelle der Profile im Sinne des § 2 Satz 2.

(2) Für die Aufnahme in Klassen mit vertiefter Ausbildung wird zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen das Bestehen einer besonderen Prüfung vorausgesetzt, die am aufnehmenden Gymnasium abgelegt werden muss. Dabei werden die Eignung und Begabung der Bewerber für die jeweilige vertiefte Ausbildung festgestellt.

(3) Am Landesgymnasium für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden werden die Klassenstufen 7 bis 10 auf fünf Schuljahre gedehnt.

(4) Für einzelne Schüler an den anderen Gymnasien mit vertiefter Ausbildung gemäß Absatz 1 kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Dehnung zweier aufeinander folgender Klassenstufen in der Sekundarstufe I auf drei Schuljahre beim Regionalschulamt beantragt werden. Eine Dehnung schließt eine freiwillige Wiederholung nach § 28 Abs. 3 aus.

§ 5

Landesgymnasium St. Afra zu Meißen

(1) Das Landesgymnasium St. Afra zu Meißen dient der Hochbegabtenförderung und umfasst die Klassenstufen 7 bis 10 und die Jahrgangsstufen 11 und 12. Neben Grundlagenwissen (fundamentum) vermittelt es folgende Arten von Vertiefungswissen (additum):

1. künstlerisch-ästhetisches additum;
2. mathematisch-naturwissenschaftliches additum;
3. musikalisches additum;
4. sprachlich-gesellschaftswissenschaftliches additum.

In den Klassenstufen 8 bis 10 tritt Unterricht im additum an die Stelle der Profile im Sinne von § 2 Satz 2.

(2) Für die Aufnahme wird zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen das Bestehen einer besonderen Prüfung zur Feststellung der besonderen Eignung und Begabung des Bewerbers für diesen Bildungsweg vorausgesetzt. Die Prüfung wird am Landesgymnasium St. Afra zu Meißen abgelegt.

(3) Die Schüler lernen drei Fremdsprachen, darunter Latein oder Altgriechisch. In der Halbjahresinformation der Klassenstufe 7 muss die Fachnote für eine oder mehrere Fremdsprachen nicht ausgewiesen werden, wenn die jeweilige Fremdsprache im bisher besuchten Gymnasium nicht erlernt wurde.

(4) Der Unterricht kann klassenübergreifend erfolgen.

§ 6

Schullaufbahnberatung

Das Gymnasium bietet eine Schullaufbahnberatung an, insbesondere zu den Anforderungen und Profilen des Gymnasiums und zu den Bildungsangeboten anderer Schularten.

§ 7

Schulwechsel an ein anderes Gymnasium

(1) Schüler können aus wichtigem Grund an ein anderes Gymnasium wechseln. Ab Klassenstufe 8 kann in der Regel nur an ein Gymnasium mit gleichem Profil gewechselt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

(2) Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 können nur dann an ein anderes Gymnasium wechseln, wenn sie die, gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 351), in der jeweils geltenden Fassung, zu belegenden Kurse aus der Jahrgangsstufe 11 nachweisen, einbringen und fortsetzen können. Ein Leistungskurswechsel ist grundsätzlich nicht statthaft. Über Ausnahmefälle entscheidet das Staatsministerium für Kultus.

(3) Die Regelungen über die Aufnahme an das berufliche Gymnasium bleiben unberührt.

§ 8

Schulwechsel an die Mittelschule

Schüler, die die zugelassene Höchstzahl von Wiederholungen gemäß § 29 überschreiten, müssen das Gymnasium verlassen und die Mittelschule besuchen, sofern sie noch der Vollzeit-schulpflicht unterliegen.

§ 9

Schulwechsel an die Förderschule

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schüler nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, unterrichtet der Klassenlehrer oder der Oberstufenberater den Schulleiter hierüber und über die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen.

(2) Der Schulleiter beantragt beim Regionalschulamt die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers gemäß § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3

Unterrichtsorganisation

§ 10

Klassen- und Gruppenbildung

(1) In den Klassenstufen 5 bis 10 wird der Unterricht im Klassenverband erteilt, soweit nicht die Bildung von Gruppen erforderlich ist. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Einrichtung von Klassen oder Gruppen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Die Einzelheiten über die Klassen- und Gruppenbildung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.

(3) In den Klassenstufen 8 bis 10 erfolgt der Unterricht im Profil in klassenübergreifenden Profilgruppen. An den Gymnasien gemäß § 4 erfolgt in den Klassenstufen 5 bis 10 der Unterricht in der vertieften Ausbildung nur im Ausnahmefall in klassenübergreifenden Gruppen.

(4) Wechseln Schüler der Mittelschule zum Gymnasium gemäß § 32 Abs. 2 ohne Nachweis einer zweiten Fremdsprache in den Klassenstufen 7 bis 10, werden sie durch das Regionalschulamt besonderen 10. Klassen an bestimmten Gymnasien zugewiesen, an denen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache aufgenommen wird. Diese Schüler werden nach einer besonderen Stunden-tafel unterrichtet.

§ 11

Wahl der Fremdsprachen und Profile

(1) Erste Fremdsprache ist Englisch. Sie wird ab Klassenstufe 5 unterrichtet. Darüber hinaus ist der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klassenstufe 5 möglich.

(2) Wird in Klassenstufe 5 keine zweite Fremdsprache unterrichtet, erfolgt im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 5 die Wahl einer zweiten Fremdsprache ab Klassenstufe 6 im Rahmen des mit dem Regionalschulamt abgestimmten Sprachangebotes der Schule. Die spätere Profilwahl ist nicht abhängig von der Wahl der zweiten Fremdsprache. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Fremdsprache besteht nicht.

(3) Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 7 erfolgt, ausgenommen an Gymnasien gemäß §§ 4 und 5, die Profilwahl auf der Grundlage des mit dem Regionalschulamt abgestimmten Profilangebots der Schule. Ein Rechtsanspruch auf Bildung eines bestimmten Profils besteht nicht.

§ 12

Arbeitsgemeinschaften, Ganztagsangebote

(1) Der Schulleiter kann klassen- und jahrgangübergreifende Arbeitsgemeinschaften einrichten. In Arbeitsgemeinschaften erfolgt keine Leistungsbewertung. Die Schüler verpflichten sich mit ihrer Teilnahmeerklärung, an dieser Unterrichtsveranstaltung in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

(2) Für Ganztagsangebote gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet überwiegend am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt. Mit Genehmigung des Regionalschulamtes kann hiervon aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(2) Der Vormittagsunterricht soll zwischen 7.00 und 9.00 Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.

(3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Der Unterricht kann auch in größeren Einheiten, insbesondere Doppelstunden, erteilt werden.

(4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden am Vormittag insgesamt mindestens 60 Minuten. An Tagen mit Nachmittagsunterricht von mehr als einer Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorausgehen.

(5) Lassen die äußeren Umstände keinen sinnvollen Unterricht zu, zum Beispiel bei großer Hitze, kann der Schulleiter den Unterricht vorzeitig beenden.

§ 14

Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werk-tage. Beginn und Ende der Ferien werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt. Frei bewegliche Ferientage werden von jeder Schule im Einvernehmen mit dem Regionalschulamt, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festgelegt.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können unterrichtsfreie Tage durch das Regionalschulamt oder das Staatsministerium für Kultus angeordnet werden.

§ 15

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht sowie an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltung.

(3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.

(4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung zu belehren.

Abschnitt 4

Unterricht

§ 16

Pflichtbereich

Der Unterricht für die Klassenstufen 5 bis 10 ist in den Pflicht-fächern für alle Schüler verbindlich.

§ 17

Wahlpflichtbereich (Profile)

(1) Als Profile gemäß § 2 Satz 2 werden angeboten:

1. gesellschaftswissenschaftliches;
2. künstlerisches;
3. naturwissenschaftliches;
4. sportliches;
5. sprachliches.

(2) Der Besuch des Unterrichts im Profil ist Pflicht. Dabei trägt die profilbezogene informatische Bildung in den Klassen-

stufen 9 und 10 in den Profilen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ein Drittel der Wochenstunden.

(3) Ein gewähltes Profil kann in besonderen Fällen auf Antrag der Eltern mit Zustimmung des Schulleiters gewechselt werden. Ein Wechsel soll nur in der Klassenstufe 8 zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende erfolgen.

§ 18

Individuelle Förderung der Schüler

(1) Nach Maßgabe der Stundentafel wird Förderunterricht vor allem für leistungsschwächere und für besonders befähigte Schüler angeboten.

(2) Förderunterricht gemäß § 35a SchulG wird in der Regel in kleineren Gruppen durchgeführt. Die Gruppen können klassenübergreifend zusammengestellt werden. Sie werden in der Regel für ein Schuljahr, in Ausnahmefällen auch für eine kürzere Dauer eingerichtet.

(3) Förderunterricht soll insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erteilt werden.

(4) Die Teilnahme am Förderunterricht ist freigestellt. Die Eltern können den Schüler schriftlich zum Förderunterricht anmelden. Der Fach- oder Klassenlehrer soll eine Empfehlung aussprechen. Mit dieser Anmeldung ist der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme während des vom Fach- oder Klassenlehrer festgelegten Zeitabschnitts verpflichtet.

(5) Besonders befähigte Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 und der Jahrgangsstufen 11 und 12 können darüber hinaus besondere fachliche Förderung erhalten.

(6) Für Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche können neben der Förderung im Unterricht auf den jeweiligen Förderbedarf ausgerichtete Fördermaßnahmen im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten werden.

(7) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Abs. 2 SchulG können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung festgelegt werden.

Abschnitt 5

Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

§ 19

Grundlagen der Leistungsbewertung

(1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne und Stundentafeln sowie die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen. Das Staatsministerium für Kultus kann die inhaltliche Ausgestaltung der Fächer der vertieften Ausbildung an den Gymnasien gemäß § 4 auf die Schule wie folgt übertragen:

1. in einem oder mehreren Fächern der vertieften Ausbildung werden die in der Stundentafel für die jeweilige Klassenstufe vorgesehenen Stundenzahlen erhöht;
2. ein Fach oder mehrere Fächern der vertieften Ausbildung, die die Stundentafel für diese Klassenstufe nicht vorsieht, werden zusätzlich unterrichtet;
3. ein Fach oder mehrere Fächer, die die Stundentafel nicht vorsieht, werden zusätzlich unterrichtet.

(2) Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen auch im Profil liegen in der Verantwortung der beteiligten Lehrer. Der Schulleiter legt im Einvernehmen mit den betroffenen Fachkonferenzen für die Profile Kriterien fest. § 26 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach und im Profil sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Schriftliche Leistungen sind insbesondere Klassenarbeiten und Klausuren. Eine Bewertung mündlicher oder praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeit-

abständen zu erfolgen; es sind grundsätzlich mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben. Der Fachlehrer hat zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

(4) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und, soweit die Schüler nicht volljährig sind, ihren Eltern darzulegen.

(5) Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben.

§ 20

Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen in der Sekundarstufe I angemessen zu berücksichtigten.

(2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Notentendenzen können durch Hinzufügen der Zeichen „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.

(3) Anforderungen im Sinne des Absatzes 2 sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie der Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich der Art der Darstellung.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Wird wegen Nichtbringens von Leistungen die Note „ungenügend“ erteilt, teilt der Lehrer dies bei Klassenarbeiten den Eltern mit einer kurzen Begründung mit. Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie die anderen Noten zu berücksichtigen.

(5) Versäumt der Schüler eine Klassenarbeit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kann ein Nachtermin festgesetzt werden.

(6) Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung benotet:

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung;

2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben;
3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft;
4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(7) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

1. „sehr gut“ (1), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist;
2. „gut“ (2), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist;
3. „befriedigend“ (3), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist;
4. „ausreichend“ (4), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist;
5. „mangelhaft“ (5), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist.

Dabei sind gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertung im Jahreszeugnis. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.

§ 21

Äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck

- (1) Bei der Bewertung einer Klassenarbeit oder Klausur werden schwerwiegende Mängel in der äußeren Form bei der Notengebung berücksichtigt. Dies ist bei der Benotung zu vermerken.
- (2) Ebenso werden schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel in allen Unterrichtsfächern bei der Notengebung berücksichtigt. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel werden grundsätzlich in allen schriftlichen Arbeiten gekennzeichnet.

§ 22

Klassenarbeiten und Klausuren

- (1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung, Systematisierung und Anwendung angesetzt werden und sollen sich auch auf Grundlagenwissen aus zurückliegenden Lernabschnitten beziehen. Eine Klassenarbeit kann durch eine schriftliche Arbeit mit zentraler Aufgabenstellung durch das Staatsministerium für Kultus zum Nachweis des in einem längeren Unterrichtszeitraum erzielten Lernerfolgs sowie zur Orientierung für die weitere Schullaufbahn und zur Ermittlung des Förderbedarfs ersetzt werden.
- (2) In den Jahrgangsstufen 11 und 12 treten nach Maßgabe der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung Klausuren an die Stelle von Klassenarbeiten.
- (3) Die Schüler dürfen in der Regel nicht mehr als drei Klassenarbeiten oder Klausuren pro Woche und nicht mehr als eine Klassenarbeit oder Klausur pro Tag schreiben.
- (4) Alle Klassenarbeiten und Klausuren werden vom Fachlehrer korrigiert zurückgegeben und besprochen. Die Zeit bis zur Rückgabe soll 14 Tage nicht überschreiten und bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe höchstens drei Wochen betragen.

(5) Alle Klassenarbeiten und Klausuren werden dem Schüler zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegeben, soweit der Schüler nicht volljährig ist. Sie sind an den Fachlehrer zurückzugeben. In diesen Fällen bewahrt die Schule die Arbeiten bis zum Ende des Schuljahres auf und händigt sie danach aus. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass Klassenarbeiten und Klausuren nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern oder dem Schüler, soweit er volljährig ist. Die Eltern und der Schüler sind zu Beginn jeden Schuljahres hierüber zu informieren.

§ 23

Besondere Leistungsfeststellung

- (1) In der Klassenstufe 10 nehmen alle Schüler ohne Realschulabschluss an einer zentralen besonderen Leistungsfeststellung teil, deren Ergebnis in die Versetzungsentscheidungen eingeht. Die Termine der besonderen Leistungsfeststellung, die Aufgaben und die Richtlinien für die Korrektur der Arbeiten legt das Staatsministerium für Kultus fest.
- (2) In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 90 Minuten.
- (3) Die schriftlichen Arbeiten werden von den jeweiligen Fachlehrern nach den vorgegebenen Richtlinien korrigiert und bewertet. Die jeweilige Bewertung fließt mit doppelter Gewichtung in die Ermittlung der entsprechenden Zeugnisnote ein wie eine Note für eine Klassenarbeit.
- (4) Für Schüler, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden wichtigen Grund, insbesondere Krankheit, die besondere Leistungsfeststellung oder Teile davon versäumt haben, wird vom Staatsministerium für Kultus pro Fach ein Nachtermin festgelegt.

§ 24

Hausaufgaben

- (1) Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie von den Schülern selbstständig und in angemessener Zeit bewältigt werden können. Dies gilt auch für die Erteilung von Hausaufgaben über die Ferien.
- (2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

§ 25

Täuschungen

Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf eine andere Weise getäuscht, erteilt der Fachlehrer die Note „ungenügend“. Dies ist auf der schriftlichen Arbeit zu vermerken. Bei einem Versuch kann entsprechend verfahren werden.

§ 26

Halbjahresinformationen und Zeugnisse

- (1) In den Klassenstufen 5 bis 10 sind in allen Fächern, die unterrichtet wurden, und im Profil, außer am Gymnasium gemäß § 5, Leistungen mit Noten zu bewerten. Für die profilbezogene informatische Bildung wird in den Klassenstufen 9 und 10 eine Teilnote gebildet. Für Gymnasien gemäß § 4 wird keine Gesamtnote für die vertiefte Ausbildung gebildet.
- (2) Zur Ermittlung der Fachnote in den Halbjahresinformationen und Zeugnissen ist die Endnote aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen zu bilden. Der Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Gesamtbewertung der erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in der Regel ein höheres Gewicht zu. Für Schüler der Klassenstufe 7, die erst zu

Beginn dieses Schuljahres von der Mittelschule an das Gymnasium gewechselt haben, wird in der Halbjahresinformation für die zweite Fremdsprache keine Fachnote erteilt.

(3) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Halbjahresinformationen werden in der Regel am letzten Schultag des Schulhalbjahres ausgegeben. Sie enthalten die Noten in den einzelnen Fächern sowie die Noten über das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung, wobei auch Noten mit Notentendenzen ausgewiesen werden können. In den Klassenstufen 8 und 9 enthalten die Halbjahresinformationen neben Noten im Profil auch Angaben über das Profil, das die Schüler besucht haben. In den Gymnasien gemäß § 4 enthalten die Halbjahresinformationen in den Klassenstufen 5 bis 9 Angaben über die vertiefte Ausbildung, die die Schüler besucht haben. Am Landesgymnasium St. Afra zu Meißen enthalten die Halbjahresinformationen in den Klassenstufen 7 bis 9 Angaben über die addita, die die Schüler besucht haben.

(4) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den vom Schüler erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende eines Schuljahres dokumentieren. Die Jahreszeugnisse werden in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres ausgegeben. Sie enthalten Noten über die Leistungen in den einzelnen Fächern sowie Noten über das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung während des ganzen Schuljahres. In den Klassenstufen 8 bis 10 enthalten sie neben Noten im Profil auch Angaben über das Profil, das die Schüler besucht haben. In den Gymnasien gemäß § 4 enthalten sie in den Klassenstufen 5 bis 10 Angaben über die vertiefte Ausbildung, die die Schüler besucht haben. Am Landesgymnasium St. Afra zu Meißen enthalten sie in den Klassenstufen 7 bis 10 Angaben über die addita, die die Schüler besucht haben. Auf Wunsch des Schülers ist eine von ihm geleistete auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Jahreszeugnis im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.

(5) In der Klassenstufe 10 erhalten die Schüler ein Zeugnis über ihre Leistungen im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis). Absatz 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(6) Beim Wechsel vom Gymnasium zur Mittelschule enthält die Halbjahresinformation oder das Jahreszeugnis hierüber einen Vermerk.

(7) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, welche die Erfüllung der Schulpflicht bescheinigen. Bei Schülern, die das Ziel der Klassenstufen 9 oder 10 nicht erreicht haben und das Gymnasium verlassen, ist das Jahreszeugnis als Abgangszeugnis zu kennzeichnen.

(8) Für Halbjahresinformationen und Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen.

(9) Auf Jahreszeugnissen unterschreiben der Schulleiter und der Klassenlehrer, auf Halbjahresinformationen der Klassenlehrer.

(10) Bei Halbjahresinformationen und Jahreszeugnissen bestätigen die Eltern die Kenntnisaufnahme durch ihre Unterschrift, soweit der Schüler nicht volljährig ist.

(11) Die Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen, zu Beispiel an Arbeitsgemeinschaften, und die erfolgreiche Teilnahme an schulischen bundesweiten oder internationalen Wettbewerben wird auf dem Jahreszeugnis vermerkt.

Abschnitt 6

Versetzung, Wiederholung

§ 27

Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 versetzt, die in allen Fächern mindes-

tens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgleichen können.

(2) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Sorbisch als Muttersprache oder Zweitsprache,
 - c) Mathematik,
 - d) Englisch,
 - e) zweite Fremdsprache,
 - f) dritte Fremdsprache,
 - g) Geschichte,
 - h) Biologie,
 - i) Chemie,
 - j) Physik,
 - k) Profil, außer in der vertieften Ausbildung,
 - l) Musik oder Kunst in der vertieften musischen Ausbildung,
 - m) Sport in der vertieften sportlichen Ausbildung
2. in den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem der genannten Fächer ausgeglichen werden;
2. in den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) Der Notenausgleich ist in höchstens zwei Fächern zulässig.

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt für Fächer, für die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 die Ausgestaltung der Schule übertragen ist, dass diese bei der Versetzung unberücksichtigt bleiben.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, zum Beispiel bei längerer Erkrankung, können Schüler, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(6) Für Schüler, deren Leistungsbild sich im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 10 deutlich verschlechtert, wird eine besondere Schullaufbahnberatung und Berufsinformation durch die Schule angeboten.

(7) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(8) Wird ein Schüler den Leistungsanforderungen der vertieften sportlichen Ausbildung nicht mehr gerecht, muss er diese beenden. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

§ 28

Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung

(1) Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die betreffende Klassenstufe, sofern sie am Gymnasium bleiben.

(2) Ein zweimaliges Wiederholen der gleichen Klassenstufe oder ein Wiederholen aufeinander folgender Klassenstufen ist nicht möglich.

(3) Auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers kann ein Schuljahr freiwillig wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter.

(4) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als nicht getroffen. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 29**Höchstzahl von Wiederholungen**

- (1) Schüler können in den Klassenstufen 5 bis 10 insgesamt höchstens zweimal eine Klassenstufe wegen Nichtversetzung wiederholen.
- (2) Bei Schülern, die eine Klassenstufe nicht wiederholen dürfen, enthält das Zeugnis die Bemerkung: „Der Schüler darf die Klassenstufe ... des Gymnasiums nicht wiederholen.“

§ 30**Überspringen einer Klassenstufe**

Durch Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters kann mit Einverständnis der Eltern ein Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klassenstufe überwechseln und ein Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen, wenn seine bisherigen Gesamtleistungen und seine Befähigung erwarten lassen, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird. Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.

§ 31**Schulbesuch im Ausland**

Nach der Klassenstufe 9 oder 10 können Schüler, die in die nächsthöhere Klassenstufe oder die Jahrgangsstufe 11 versetzt sind, auf ihren Antrag, bei minderjährigen Schülern auf Antrag der Eltern, vom Regionalschulamt für die Zeit eines längstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt werden. Darüber hinaus ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland grundsätzlich nicht zulässig. Aus wichtigem Grund kann das Regionalschulamt unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 Schüler nach der Jahrgangsstufe 11 beurlauben, soweit die Voraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 nach Ablauf der Beurlaubung gesichert sind.

Abschnitt 7**Aufnahmebestimmungen****§ 32****Aufnahmebedingungen**

- (1) Ein Schüler wird nach Abschluss der Klassenstufe 4 der Grundschule oder Klassenstufen 5 oder 6 der Mittelschule in die nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums aufgenommen, wenn
1. die Bildungsempfehlung für das Gymnasium gemäß § 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 325), in der jeweils geltenden Fassung, erteilt oder
 2. die Aufnahmeprüfung bestanden wurde.
- (2) Nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Mittelschule wird ein Schüler in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums aufgenommen, wenn sowohl der Durchschnitt der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 erreichten Noten als auch der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und er die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden hat. Er wird auch dann aufgenommen, wenn er die Anforderungen nach Satz 1 mit dem Abschlusszeugnis der Mittelschule erfüllt.

§ 33**Aufnahmeprüfung**

- (1) Ein Schüler, dem die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt wurde und der seine Ausbildung am Gymnasium fortsetzen will, wird auf Antrag der Eltern zur schriftlichen Aufnahmeprüfung zugelassen. Die Eltern teilen mit, welches Gymnasium der Schüler besuchen soll.
- (2) Die Termine für die Aufnahmeprüfung und die Prüfungsaufgaben werden jährlich landeseinheitlich vom Staatsministerium für Kultus vorgegeben.
- (3) Ein Schüler, der aus wichtigem Grund an der Prüfungsteilnahme insgesamt oder teilweise verhindert ist, kann die fehlenden Prüfungsteile zu einem späteren vom Staatsministerium für Kultus festgelegten Termin nachholen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Benutzt der Schüler bei der Aufnahmeprüfung ein unerlaubtes Hilfsmittel oder versucht auf andere Weise zu täuschen, kann der Prüfungsausschuss die Aufnahmeprüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Die Schüler der Klassenstufe 4 legen die Aufnahmeprüfung an Grundschulen ab, die vom Regionalschulamt bestimmt werden. In den Fächern Deutsch und Mathematik sind schriftliche Prüfungsarbeiten anzufertigen. Die Arbeitszeit beträgt jeweils 45 Minuten. Ein Schüler hat die Aufnahmeprüfung bestanden, wenn der Durchschnitt seiner Noten in den beiden Prüfungsfächern besser als 2,5 ist.
- (6) Die Schüler der Klassenstufe 5 oder 6 der Mittelschule legen die Aufnahmeprüfung an Gymnasien ab, die vom Regionalschulamt bestimmt werden. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sind schriftliche Prüfungsarbeiten anzufertigen. Die Arbeitszeit beträgt jeweils 60 Minuten. Ein Schüler hat die Aufnahmeprüfung bestanden, wenn der Durchschnitt seiner Noten in den Prüfungsfächern besser als 2,5 ist.

§ 34**Prüfungsausschuss**

- (1) An jeder Schule, an der die Aufnahmeprüfung stattfindet, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:
1. der Schulleiter der Schule oder ein vom Regionalschulamt Beauftragter als Vorsitzender sowie
 2. zwei vom Vorsitzenden berufene Lehrer der Schule als Mitglieder.
- (2) Ein Lehrer, dessen Kind sich der Aufnahmeprüfung unterzieht oder der einen der zu prüfenden Schüler unterrichtet, darf dem Prüfungsausschuss nicht angehören.
- (3) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses nach den vom Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Richtlinien korrigiert und bewertet. Für jedes Fach ist eine ganze Note zu bilden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung erstellt der Prüfungsausschuss ein Protokoll. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

§ 35**Ausnahmeregelungen**

- (1) In pädagogischen Härtefällen kann das Regionalschulamt auf Antrag der Eltern
1. Ausnahmen von § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
 2. zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres eine Aufnahme in Klassenstufe 5, 6 oder 7 des Gymnasiums,
 3. nach Abschluss der Klassenstufe 7 des Realschulbildungsganges der Mittelschule eine Aufnahme in Klassenstufe 8 des Gymnasiums

genehmigen. Für die Aufnahme nach Nummer 3 gilt, dass

1. sowohl der Durchschnitt der in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch im Jahreszeugnis der Klassenstufe 7 erreichten Noten als auch der Durchschnitt in allen anderen Fächern besser als 2,0 ist und
 2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.
- (2) Schüler, die eine Vorbereitungsklasse mit Deutsch als Zweitsprache besucht haben, können in ein Gymnasium wechseln, wenn sie im Herkunftsland bereits eine dem Gymnasium gleichwertige Schule besucht haben oder der Betreuungslehrer auf Antrag der Eltern den Besuch des Gymnasiums empfiehlt. Über den Wechsel entscheidet das Regionalschulamt.

§ 36

Regelung für sorbische Schulen

An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann bei der Aufnahmeprüfung das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz der vom Schüler bisher besuchten Schule.

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 37

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Schüler, die sich am 1. August 2004 in den Klassenstufen 8 bis 10 eines Gymnasiums befinden, das keine Schule ge-

mäß §§ 4 oder 5 ist, gelten § 9 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 1 in der am 31. Juli 2004 geltenden Fassung bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 fort.

(2) Abweichend davon gelten für Schüler der Klassenstufe 8 an vom Staatsministerium für Kultus bestimmten Schulen § 10 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 1 ab 1. August 2004.

§ 38

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) § 23 tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 196), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 644), und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien (AufnahmeGyVO) vom 29. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 244) außer Kraft.

Dresden, den 3. August 2004

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (AGyKoVO) Vom 3. August 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 und § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Zusatzbezeichnung
- § 2 Aufbau, Verweildauer
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen, Aufnahmeentscheidung
- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahmeprüfung in die Einführungsphase des Kollegs
- § 6 Überspringen von Vorkurs und Einführungsphase
- § 7 Fremdsprachenregelung
- § 8 Schulwechsel an ein anderes Abendgymnasium oder ein anderes Kolleg
- § 9 Beendigung der Ausbildung

Abschnitt 2 Unterrichtsorganisation

- § 10 Klassen- und Kursbildung
- § 11 Unterrichtsleiter

- § 12 Berufstätigkeit während des Schulbesuches an Abendgymnasien
- § 13 Pflicht- und Wahlbereich
- § 14 Wahl der Leistungskurse
- § 15 Belegungspflicht von Grundkursen
- § 16 Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften
- § 17 Wochenstundenzahl in der Kursphase

Abschnitt 3 Vorkurs, Einführungsphase

- § 18 Grundlagen der Leistungsbewertung
- § 19 Bewertung von Leistungen
- § 20 Klassenarbeiten
- § 21 Halbjahresinformationen und Zeugnisse
- § 22 Versetzung, Wiederholung
- § 23 Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung

Abschnitt 4 Kursphase

- § 24 Gesamtbewertung eines Kurshalbjahres
- § 25 Klausuren
- § 26 Bewertung von Leistungen
- § 27 Wiederholung

Abschnitt 5**Gesamtqualifikation und Abiturprüfung**

- § 28 Gesamtqualifikation
- § 29 Einbringungspflicht im Leistungskursbereich
- § 30 Einbringungspflicht im Grundkursbereich
- § 31 Leistungsanforderungen und Prüfungsfächer der Abiturprüfung
- § 32 Zulassung
- § 33 Ausgabe des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 12/II und Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen

Abschnitt 6**Schlussbestimmungen**

- § 34 Andere Rechtsvorschriften
- § 35 Übergangsregelung
- § 36 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1**Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich, Zusatzbezeichnung**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Kollegs und Abendgymnasien im Freistaat Sachsen.
- (2) Die Kollegs führen die Zusatzbezeichnung „Institut zur Erlangung der Hochschulreife“.

§ 2**Aufbau, Verweildauer**

- (1) Die Ausbildung umfasst bei Eintritt in den Vorkurs mindestens vier Schuljahre und bei Eintritt in die Einführungsphase mindestens drei Schuljahre.
- (2) Die vierjährige Ausbildung gliedert sich in den Vorkurs (zwei Schulhalbjahre), die Einführungsphase (zwei Schulhalbjahre) sowie die Kursphase mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 (vier Kurshalbjahre). Die dreijährige Ausbildung gliedert sich in die Einführungsphase und die Kursphase.
- (3) Die Höchstverweildauer beträgt bei Eintritt in den Vorkurs fünf Schuljahre und bei Eintritt in die Einführungsphase vier Schuljahre. Sie kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum von einem Jahr überschritten werden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Dauer des Besuches der Kursphase durch das Regionalschulamt angemessen verlängert werden, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler (Studierenden) zu vertretender Umstände.
- (4) Die Fortsetzung der begonnenen Ausbildung am Abendgymnasium oder Kolleg nach einer Unterbrechung des Schulbesuches ist nur zulässig, wenn die Unterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat. Die Zeit der Unterbrechung des Schulbesuches wird auf die Höchstverweildauer angerechnet.
- (5) Vorkurse werden ab einer Bewerberzahl von mindestens 20 Studierenden eingerichtet.

§ 3**Aufnahmevoraussetzungen, Aufnahmeentscheidung**

- (1) Die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg setzt voraus, dass der Bewerber:
 - 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt hat,
 - 2. nicht bereits die allgemeine Hochschulreife besitzt,
 - 3. nicht bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat und
 - 4. die Anforderungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt.

Die Aufnahme in ein Kolleg setzt zudem voraus, dass der Bewerber keine berufliche Tätigkeit ausübt, die Aufnahme in ein Abendgymnasium, dass der Bewerber eine berufliche Tätigkeit ausübt oder durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit eine Arbeitslosigkeit nachweist.

(2) In den Vorkurs kann eintreten, wer:

- 1. den Hauptschulabschluss erreicht hat und
 - 2. zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) In die Einführungsphase kann eintreten, wer zu Beginn des Schuljahres das 19. Lebensjahr vollendet hat und:
- 1. den Vorkurs gemäß § 22 erfolgreich absolviert hat oder
 - 2. den Realschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss erreicht hat.

In die Einführungsphase des Kollegs kann ein Bewerber gemäß Satz 1 Nr. 2 nur eintreten, wenn er zusätzlich:

- 1. die Aufnahmeprüfung nach § 5 bestanden hat,
- 2. den Realschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von besser als 2,5 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in allen weiteren für die Versetzung maßgebenden Fächern nachweist oder
- 3. einen dem Realschulabschluss gemäß Nummer 2 vergleichbaren Abschluss nachweist.

(4) Als Berufsausbildung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gilt:

- 1. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993), in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. eine schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung oder
- 3. eine bestandene Laufbahnprüfung nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2000 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 33), in der jeweils geltenden Fassung, in einer Laufbahn des mittleren oder gehobenen nicht-technischen Dienstes.

(5) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 kann der Schulleiter eine Ausnahme zulassen, wenn zur Erfüllung der genannten Voraussetzung ein Zeitraum von weniger als drei Monaten fehlt.

(6) Die Führung eines Familienhaushaltes ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt. Der selbstständig zu führende Familienhaushalt muss dabei eine minderjährige oder eine pflegebedürftige Person oder mindestens drei Personen umfassen.

(7) Zeiten einer Berufsausbildung werden auf die Berufstätigkeit angerechnet. Bis zu insgesamt einem Jahr werden weiterhin angerechnet:

- 1. Zeiten einer durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesenen Arbeitslosigkeit,
- 2. die Zeit des Wehrdienstes oder Wehrrersatzdienstes,
- 3. das soziale Jahr oder das ökologische Jahr.

In Fällen der Nummer 1 können längere Zeiten im Einvernehmen mit dem Regionalschulamt angerechnet werden.

(8) Über die Aufnahme zu Beginn eines Schuljahres entscheidet der Schulleiter. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 4**Anmeldung**

- (1) Die Bewerber sollen sich bis zum 15. Juni jeden Jahres beim Abendgymnasium oder Kolleg ihrer Wahl anmelden.
- (2) Vor dem Anmeldetermin führen die Abendgymnasien und Kollegs Informationsveranstaltungen zum Bildungsweg an der jeweiligen Schule und zu den Aufnahmevoraussetzungen durch.
- (3) Bei der Anmeldung sind einzureichen:
1. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 2. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
 3. eine beglaubigte Kopie des letzten Schulabschluszeugnisses; das Abendgymnasium oder Kolleg kann die Vorlage weiterer Schulzeugnisse verlangen,
 4. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über die erforderliche Berufstätigkeit, in beglaubigter Abschrift oder im Original und
 5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo sich der Bewerber bereits der Prüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife unterzogen hat.
- Bei der Anmeldung an einem Abendgymnasium ist außerdem eine Bestätigung über die Ausübung einer Berufstätigkeit oder einer gleichgestellten Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 6 einzureichen.

§ 5**Aufnahmeprüfung in die Einführungsphase des Kollegs**

- (1) Die Aufnahmeprüfung in die Einführungsphase besteht aus einer schriftlichen Prüfung und wird an dem Kolleg durchgeführt, in das der Bewerber eintreten will. Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.
- (2) Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet der Schulleiter. Die Zulassung ist vorbehaltlich Absatz 3 zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht erfüllt.
- (3) Der Schulleiter kann einen Bewerber, der die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht nachweisen kann, unter dem Vorbehalt zulassen, dass die Nachweise bis zum Beginn der Aufnahmeprüfung erbracht werden. Werden die Nachweise bis zu diesem Termin nicht erbracht, darf der Bewerber an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen.
- (4) Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:
1. der Schulleiter als Vorsitzender und
 2. zwei vom Vorsitzenden beauftragte Lehrer des Kollegs.
- § 30 Abs. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 351) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt für das Fach:
- | | |
|-----------------------|--------------|
| 1. Deutsch | 150 Minuten, |
| 2. Mathematik | 60 Minuten, |
| 3. erste Fremdsprache | 60 Minuten. |
- Über den Verlauf ist von den aufsichtsführenden Lehrern ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Die Prüfungsaufgaben werden vom Staatsministerium für Kultus landeseinheitlich gestellt.
- (7) Jede schriftliche Arbeit wird von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrer korrigiert und

bewertet. Bei der Bewertung ist für jedes Fach eine ganze Note zu bilden.

(8) Bewerber, die in allen Prüfungsfächern mindestens die Note „ausreichend“ und im Durchschnitt der Noten der Prüfungsfächer mindestens die Note 3,0 erreicht haben, haben die Aufnahmeprüfung bestanden und können in die Einführungsphase eintreten.

(9) Die Entscheidung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung trifft der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen. Sie ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Über die Verhandlungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6**Überspringen von Vorkurs und Einführungsphase**

Studierende können Vorkurs und Einführungsphase überspringen, wenn ihre Befähigung erwarten lässt, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden, insbesondere wenn sie:

1. die Fachhochschulreife besitzen,
 2. die fachgebundene Hochschulreife besitzen oder
 3. das Gymnasium während der Oberstufe verlassen haben.
- Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

§ 7**Fremdsprachenregelung**

- (1) Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn:
1. eine vom Kolleg oder Abendgymnasium vor der Aufnahme durchgeführte schriftliche und mündliche Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache bestanden wird,
 2. der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Klassenstufen 7 bis 10 der Mittelschule, des Gymnasiums oder einer gleichwertigen staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschule besucht und mindestens die Note „ausreichend“ im Realschulabschluss oder mittleren Schulabschluss erreicht wurde oder
 3. am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache von mindestens vier Halbjahren, darunter zwei Kurshalbjahre, oder von mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden, verteilt auf mindestens drei Halbjahre, am Abendgymnasium oder Kolleg erfolgreich teilgenommen wird und am Ende jeweils mindestens die Note „ausreichend“ oder fünf Punkte erreicht werden.
- (2) Die Aufgaben für die Feststellungsprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 werden vom Regionalschulamt zentral gestellt.
- (3) Erreicht ein Studierender die nach Absatz 1 Nr. 3 geforderte Note oder Punktzahl nicht, muss er den Unterricht bis zum Ende des Kurshalbjahres 12/II besuchen und die Punktzahl im Rahmen des Grundkursbereiches in die Gesamtqualifikation einbringen.
- (4) Wird eine zweite Fremdsprache am Abendgymnasium oder Kolleg neu aufgenommen, muss die erste Fremdsprache mindestens bis zum Übergang in die Kursphase fortgeführt werden.
- (5) Als fortgeführte Fremdsprache gilt, nach Wahl des Studierenden, die erste Fremdsprache oder eine zweite Fremdsprache gemäß Absatz 1, 3 und 4.

§ 8**Schulwechsel an ein anderes Abendgymnasium oder ein anderes Kolleg**

- (1) Studierende, die den Vorkurs oder die Einführungsphase mit Erfolg absolviert haben, können vor Beginn von Einführungs- oder Kursphase an ein anderes Abendgymnasium oder Kolleg wechseln.
- (2) Studierende der Kursphase können nur dann an ein anderes Abendgymnasium oder Kolleg wechseln, wenn sie die zu belegenden Kurse aus der Jahrgangsstufe 11 nachweisen, fortsetzen und gemäß §§ 29 und 30 einbringen können.

(3) Während des Schuljahres ist der Wechsel an ein anderes Abendgymnasium oder Kolleg nur aus wichtigem Grund, beispielsweise bei Wohnsitzwechsel, zulässig. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Beendigung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung am Abendgymnasium und am Kolleg endet mit der Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder mit dem Abgang von der Schule.
- (2) Studierende, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde und die das Abendgymnasium oder Kolleg verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis.
- (3) Der Abgang vom Abendgymnasium oder Kolleg erfolgt:
 1. durch eine schriftliche Abmeldung des Studierenden,
 2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters über den Ausschluss von der Schule gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 SchulG,
 3. wegen zweimaliger Nichtversetzung,
 4. wenn am Ende der Jahrgangsstufe 11 oder nach dem Kurs halbjahr 12/I feststeht, dass der betreffende Studierende nicht zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen werden und die Jahrgangsstufe 12 nicht wiederholen kann oder
 5. wenn die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife zweimal versagt wurde.

Abschnitt 2 Unterrichtsorganisation

§ 10

Klassen- und Kursbildung

- (1) Im Vorkurs und in der Einführungsphase wird der Unterricht im Klassenverband erteilt.
- (2) Für die Kursphase gilt § 4 OAVO entsprechend.

§ 11

Unterrichtsdauer

- (1) Der Unterricht wird in der Regel an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet am Abendgymnasium überwiegend am Abend, am Kolleg überwiegend am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt.
- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Der Unterricht kann in größeren Einheiten zum Beispiel in Doppelstunden erteilt werden. Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

§ 12

Berufstätigkeit während des Schulbesuches an Abendgymnasien

Studierende an Abendgymnasien müssen während des Besuches des Abendgymnasiums mit Ausnahme der letzten drei Kurshalbjahre berufstätig sein. § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13

Pflicht- und Wahlbereich

- (1) Die Fächer des Pflichtbereiches werden in drei Aufgabenfelder unterteilt:
 1. sprachlich-literarisches Aufgabenfeld mit den Fächern Deutsch und Fremdsprachen,
 2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld mit den Fächern Geschichte, Geographie und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft,
 3. mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld mit den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik.

Die Fächer Evangelische oder Katholische Religion oder Ethik, die am Kolleg unterrichtet werden, sind als Pflichtfächer keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Schule im Pflichtbereich weitere Grundkurse in Kunst und Musik sowie im Wahlbereich weitere Grundkurse in Informatik und fachübergreifende Grundkurse einrichten. An Kollegs können auch Grundkurse in Sport eingerichtet werden.

§ 14

Wahl der Leistungskurse

- (1) Jeder Studierende wählt aus dem Angebot seiner Schule Leistungskurse in zwei Fächern des Pflichtbereiches. Folgende Kombinationen sind zulässig:
 1. Deutsch und Mathematik,
 2. Deutsch und fortgeführte Fremdsprache,
 3. Deutsch und Biologie oder Chemie oder Physik,
 4. Deutsch und Geschichte,
 5. Mathematik und fortgeführte Fremdsprache,
 6. Mathematik und Biologie oder Chemie oder Physik,
 7. Mathematik und Geschichte oder
 8. fortgeführte Fremdsprache und Geschichte.
- (2) Als Leistungskurse können nur die Fächer gewählt werden, in denen der Studierende auch in der Einführungsphase unterrichtet wurde.

§ 15

Belegungspflicht von Grundkursen

- (1) Soweit nicht als Leistungskurse gewählt, sind Fächer des Pflichtbereiches als Grundkurse in der Kursphase wie folgt zu belegen:
 1. Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und Mathematik jeweils durchgehend von 11/I bis 12/II sowie am Kolleg zusätzlich Geographie in 11/I und 11/II und
 2. eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik am Kolleg durchgehend von 11/I bis 12/II und am Abendgymnasium zwei Kurshalbjahre.
- (2) Studierende des Kollegs, die in den Fächern Evangelische oder Katholische Religion oder Ethik nicht unterrichtet werden, haben einen anderen Grundkurs aus dem Pflichtbereich zu belegen.

§ 16

Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) § 12 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 336), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (2) Arbeitsgemeinschaften dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens zwölf Studierende daran teilnehmen werden.
- (3) Über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Schulleiter.

§ 17

Wochenstundenzahl in der Kursphase

- (1) Bei Studierenden an Abendgymnasien muss die Summe der Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 und 12 mindestens 40 betragen. Bei Studierenden an Kollegs muss die Summe der Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 und 12 mindestens 64 betragen.
- (2) Auf die Summe der Wochenstunden werden Kurse, die mit null Punkten bewertet wurden, nicht angerechnet.

Abschnitt 3 Vorkurs, Einführungsphase

§ 18

Grundlagen der Leistungsbewertung

- (1) Im Vorkurs bilden in der Regel die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne der Klassenstufe 10 der Mittelschule und in der Einführungsphase die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne der Klassenstufe 10 des Gymnasiums sowie die Bildungsstandards die Grundlage für die Leistungsanforderungen.
- (2) Die Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers.
- (3) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Studierenden im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Schriftliche Leistungen sind insbesondere Klassenarbeiten.
- (4) Der Lehrer hat den Studierenden zu Beginn des Schuljahres die maßgebenden Kriterien für die Leistungsbewertung sowie die vorgesehene Gewichtung der verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung bekannt zu geben.
- (5) Der Lehrer hat dem Studierenden auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er bewertet, hat er dem Studierenden die Note bekannt zu geben.

§ 19

Bewertung von Leistungen

- (1) § 20 Abs. 1 bis 4 und § 21 SOGY gilt entsprechend.
- (2) Versäumt ein Studierender eine Klassenarbeit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kann er an dem vom Schulleiter bestimmten Nachtermin teilnehmen. Spätestens bis zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres finden Nachtermine statt.
- (3) Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann zur Bewertung der Leistung für jedes Unterrichtsfach eine Zusatzprüfung angesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Fachlehrer.

§ 20

Klassenarbeiten

- (1) In allen Fächern werden pro Halbjahr in der Regel mindestens zwei Klassenarbeiten geschrieben. Darüber hinaus sind in ausreichendem Maße Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen durchzuführen.
- (2) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand der Studierenden und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung, Systematisierung und Anwendung angesetzt werden und sollen sich auch auf Grundlagenwissen aus zurückliegenden Lernabschnitten beziehen.
- (3) Alle Klassenarbeiten werden vom Fachlehrer korrigiert und besprochen. Die Zeit bis zur Rückgabe soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) § 22 Abs. 5 SOGY gilt entsprechend.

§ 21

Halbjahresinformationen und Zeugnisse

§ 26 Abs. 2, 3, 4, 8 und 9 SOGY gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass Halbjahresinformationen Mitteilungen an die Studierenden sind.

§ 22

Versetzung, Wiederholung

- (1) Versetzt wird, wenn in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder die nicht ausreichenden Leis-

tungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgeglichen werden können.

(2) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) erste Fremdsprache,
 - d) zweite Fremdsprache,
 - e) Geschichte,
 - f) Physik,
 - g) Biologie,
 - h) Chemie

kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen der vorgenannten Fächer ausgeglichen werden.

2. In den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
- (3) Der Notenausgleich ist in insgesamt zwei Fächern zulässig.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie zum Beispiel längerer Erkrankung können Studierende, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisheriger Gesamtentwicklung den Anforderungen der Einführungs- oder Kursphase voraussichtlich gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.
- (5) Die Versetzung ist zu versagen, wenn der Studierende mehr als 20 Prozent des Unterrichts unentschuldigt versäumt hat.
- (6) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 23

Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung

- (1) Studierende, die am Ende des Vorkurses oder der Einführungsphase nicht versetzt werden, können den Vorkurs oder die Einführungsphase einmal wiederholen.
- (2) § 28 Abs. 4 SOGY gilt entsprechend.
- (3) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 4

Kursphase

§ 24

Gesamtbewertung eines Kurshalbjahres

- (1) Die Gesamtbewertung jedes Kurshalbjahres für die in einem Leistungs- oder Grundkurs erbrachten Leistungen setzt sich zusammen aus einer Bewertung der Leistung in den Klausuren sowie der übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen wie zum Beispiel mündliche Beiträge und Referate. Mit null Punkten bewertete Kurshalbjahre gelten als nicht belegt.
- (2) Den in Klausuren erbrachten Leistungen kommt gegenüber den übrigen Leistungen das gleiche oder ein höheres Gewicht zu.

§ 25

Klausuren

- (1) § 16 OAVO gilt entsprechend.
- (2) Die Termine der Klausuren werden in einem Klausurenplan festgelegt und sind für Studierende und Kursfachlehrer verbindlich.
- (3) Alle Klausuren werden vom Kursfachlehrer korrigiert und besprochen. Die Zeit bis zur Rückgabe soll höchstens drei Wochen betragen.
- (4) § 22 Abs. 5 SOGY gilt entsprechend.

§ 26**Bewertung von Leistungen**

- (1) § 17 OAVO gilt entsprechend.
- (2) Versäumt ein Studierender eine Klausur aus Gründen, die er zu vertreten hat, so ist die Klausur mit null Punkten zu bewerten. Versäumt ein Studierender eine Klausur aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entscheidet der Kursfachlehrer, ob diese nachzuholen ist.
- (3) Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann zur Bewertung der Leistung für jedes Unterrichtsfach eine Zusatzprüfung angesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Fachlehrer.

§ 27**Wiederholung**

- (1) Eine Jahrgangsstufe der Kursphase ist zu wiederholen, wenn die Bedingungen für die Zulassung zum Abitur nach § 28 OAVO nicht erfüllt werden können. Sie kann ferner auf Antrag des Studierenden freiwillig wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 ist die Jahrgangsstufe in vollem Umfang zu wiederholen.
- (3) Mit Genehmigung des Schulleiters ist ausnahmsweise eine Wiederholung der beiden Kurshalbjahre 11/II und 12/I möglich. Der Antrag hierfür ist von dem Studierenden bis zum Abschluss des Kurshalbjahres 12/I zu stellen.
- (4) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Studierende der Jahrgangsstufe 11, die mehr als 20 Prozent des Unterrichts unentschuldig versäumt haben, müssen die Jahrgangsstufe 11 wiederholen.
- (6) Bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe hat der Studierende keinen Anspruch darauf, dass Leistungs- und Grundkurse seiner früheren Wahl angeboten werden.

Abschnitt 5**Gesamtqualifikation und Abiturprüfung****§ 28****Gesamtqualifikation**

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:

1. den Halbjahresleistungen aus den Leistungskursen gemäß § 29,
2. den Halbjahresleistungen aus den Grundkursen gemäß § 30 und
3. den Leistungen im Abiturprüfungsbereich gemäß §§ 26 und 26a OAVO sowie § 31.

§ 29**Einbringungspflicht im Leistungskursbereich**

- (1) An Abendgymnasien sind in die Gesamtqualifikation aus dem Leistungskursbereich die Halbjahresleistungen aus den Kurshalbjahren 11/I, 11/II und 12/I in dreifacher Wertung einzubringen. Von diesen Halbjahresleistungen müssen mindestens vier jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung aufweisen. Insgesamt müssen aus den Kursen des Leistungskursbereichs mindestens 90 von 270 erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- (2) An Kollegs sind in die Gesamtqualifikation aus dem Leistungskursbereich folgende Halbjahresleistungen einzubringen:
1. die Halbjahresleistungen aus den Kurshalbjahren 11/I, 11/II und 12/I in doppelter Wertung und
 2. die Halbjahresleistungen aus dem Kurshalbjahr 12/II in einfacher Wertung. Von den Halbjahresleistungen nach Nummer 1 müssen mindestens vier jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung aufweisen. Insgesamt müssen aus den Kursen

des Leistungskursbereichs mindestens 70 von 210 erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 30**Einbringungspflicht im Grundkursbereich**

- (1) An Abendgymnasien sind im Grundkursbereich Leistungen nach folgenden Maßgaben einzubringen:
1. Insgesamt hat jeder Studierende neun Grundkurse in doppelter Wertung in die Gesamtqualifikation einzubringen.
 2. Aus dem Grundkursbereich sind folgende Halbjahresleistungen in die Gesamtqualifikation einzubringen:
 - a) die Leistungen aus den Kurshalbjahren 11/I, 11/II und 12/I im dritten und vierten Prüfungsfach,
 - b) die Halbjahresleistungen aus 12/I und 12/II in der fortgeführten Fremdsprache, soweit nicht durch die Prüfungsfächer unter Buchstabe a) bereits eingebracht oder als Leistungskurse einzubringen,
 - c) die Halbjahresleistung aus 12/II in der zweiten Fremdsprache, wenn bei Eintritt in das Abendgymnasium mit einer zweiten Fremdsprache begonnen wurde und am Ende des Kurshalbjahres 11/II nicht mindestens fünf Punkte erreicht wurden.
 3. Die weiteren Halbjahresleistungen in Grundkursen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, legt der Studierende selbst nach Beratung durch seinen Tutor und den Oberstufenberater spätestens zwei Schultage nach Austeilung der Zeugnisse für das Kurshalbjahr 12/II fest. Es können bis zu zwei Halbjahresleistungen aus Wahlgrundkursen eingebracht werden. Leistungen aus Arbeitsgemeinschaften können nicht eingebracht werden.
 4. In mindestens sechs der anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens fünf Punkte bei einfacher Wertung erreicht werden. Insgesamt müssen aus den Kursen des Grundkursbereichs mindestens 90 von 270 erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- (2) An Kollegs sind im Grundkursbereich Leistungen nach folgenden Maßgaben einzubringen:
1. Insgesamt hat jeder Studierende 22 Grundkurse in einfacher Wertung in die Gesamtqualifikation einzubringen.
 2. Aus dem Grundkursbereich sind folgende Halbjahresleistungen in die Gesamtqualifikation einzubringen:
 - a) die Leistungen aus den Kurshalbjahren 11/I, 11/II und 12/I im dritten und vierten Prüfungsfach,
 - b) die Halbjahresleistungen aus 11/I bis 12/II in der fortgeführten Fremdsprache, Geschichte und Biologie oder Chemie oder Physik, soweit nicht durch die Prüfungsfächer unter Buchstabe a) bereits eingebracht oder als Leistungskurse einzubringen,
 - c) die Halbjahresleistung aus 12/II in der zweiten Fremdsprache, wenn am Ende des Kurshalbjahres 11/II nicht mindestens fünf Punkte erreicht wurden.
 3. Die weiteren Halbjahresleistungen in Grundkursen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, legt der Studierende selbst nach Beratung durch seinen Tutor und den Oberstufenberater spätestens zwei Schultage nach Austeilung der Zeugnisse für das Kurshalbjahr 12/II fest. Es können bis zu vier Halbjahresleistungen aus Wahlgrundkursen eingebracht werden. Im Fach Sport können Leistungen aus höchstens drei Kurshalbjahren eingebracht werden. Leistungen aus Arbeitsgemeinschaften können nicht eingebracht werden.
 4. In mindestens 17 der anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens fünf Punkte bei einfacher Wertung erreicht werden. Insgesamt müssen aus den Kursen des Grundkursbereichs mindestens 110 von 330 erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 31**Leistungsanforderungen und Prüfungsfächer
der Abiturprüfung**

- (1) § 27 Abs. 1 bis 5 OAVO gilt entsprechend.
- (2) Unter den vier Abiturprüfungsfächern muss sich aus jedem der drei Aufgabenfelder gemäß § 13 Abs. 1 eines befinden. Aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld kann nur ein Fach Prüfungsfach sein. Als drittes oder viertes Prüfungsfach kann jeweils eines der in § 13 genannten Fächer gewählt werden, wobei Geographie, Kunst und Musik nur viertes Prüfungsfach sein können. Abweichend davon können Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Evangelische oder Katholische Religion, Ethik, Informatik, Sport und fachübergreifende Wahlgrundkurse keine Prüfungsfächer sein.
- (3) § 27 Abs. 8 OAVO gilt entsprechend.

§ 32**Zulassung**

§ 28 OAVO gilt entsprechend. Studierende, die in der Jahrgangsstufe 12 mehr als 20 Prozent des Unterrichts unentschuldig versäumt haben, werden zur Abiturprüfung nicht zugelassen.

§ 33**Ausgabe des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 12/II
und Bekanntgabe der Ergebnisse
der schriftlichen Prüfungen**

Spätestens vier Tage vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 27 Abs. 8 OAVO sind den Prüfungsteilnehmern das Kurshalbjahreszeugnis für das Kurshalbjahr 12/II auszuhändigen und die Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen endet der Unterricht der Jahrgangsstufe 12.

Abschnitt 6**Schlussbestimmungen****§ 34****Andere Rechtsvorschriften**

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten §§ 14, 23, 25 SOGY, § 2 Abs. 1 Satz 3, §§ 5, 12 Abs. 4, §§ 14, 20, 21, 23, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 46 OAVO entsprechend.

§ 35**Übergangsregelung**

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 findet erstmals auf Studierende Anwendung, die für das Schuljahr 2005/2006 die Aufnahme in die Einführungsphase beantragen.
- (2) Abweichend von § 34 findet § 23 SOGY erst ab dem Schuljahr 2005/2006 entsprechende Anwendung.
- (3) Für Studierende, die für das Schuljahr 2004/2005 die Aufnahme in den Vorkurs beantragen, findet § 3 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Kollegs im Freistaat Sachsen (KoVO) vom 5. März 1996 (SächsGVBl. S. 114), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 10), Anwendung.

§ 36**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft, soweit in Absatz 3 nichts Abweichendes geregelt ist:
1. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien im Freistaat Sachsen (AGyVO) vom 5. März 1996 (SächsGVBl. S. 109), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 10),
 2. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Kollegs im Freistaat Sachsen (KoVO) vom 5. März 1996 (SächsGVBl. S. 114), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 10).
- (3) § 3 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Kollegs im Freistaat Sachsen (KoVO) vom 5. März 1996 (SächsGVBl. S. 114), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 10), tritt am 31. Juli 2005 außer Kraft.

Dresden, den 3. August 2004

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen
im Freistaat Sachsen
(Schulintegrationsverordnung – SchIVO)
Vom 3. August 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen.

§ 2

Integrative Unterrichtung

(1) Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne von § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), in der jeweils geltenden Fassung, festgestellt wurde, können nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zusammen mit nichtbehinderten Schülern in einer öffentlichen Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, c und d und Nr. 2 Buchst. a bis e SchulG unterrichtet werden, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie in dieser Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten.

(2) Die Entscheidung trifft das Regionalschulamt nach Anhörung der Eltern.

§ 3

Formen integrativer Unterrichtung, Klassenstärke

(1) Integrative Unterrichtung kann in folgenden Formen erfolgen:

1. die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil und gehören auch dieser Schule an; die Lehrer der Klasse beraten sich regelmäßig mit einem Lehrer des jeweiligen Förderschwerpunktes;
2. die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil und gehören auch dieser Schule an; ein zusätzlicher Lehrer fördert die Schüler in einem der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs angemessenen Umfang im Klassenunterricht oder in gesondertem Förderunterricht;
3. die öffentliche Schule ermöglicht Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einer benachbarten Förderschule in einzelnen Unterrichtsfächern den Besuch; diese bleiben Schüler der Förderschule;
4. die öffentliche Schule arbeitet mit einer benachbarten Förderschule zusammen, indem eine oder mehrere Klassen der Förderschule im Schulgebäude dieser Schule unterrichtet werden; die Schüler dieser Klassen bleiben Schüler der Förderschule.

(2) Bei integrativer Unterrichtung gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 soll in der jeweiligen Klasse der öffentlichen Schule eine Klassenstärke von 25 Schülern nicht überschritten werden.

§ 4

**Personelle, räumliche und sächliche Voraussetzungen
integrativer Unterrichtung, Obergrenzen**

(1) Die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen in der öffentlichen Schule vorliegen:

1. es müssen die erforderlichen Lehrkräfte und, wenn aufgrund der Behinderung des Schülers während der Unterrichtszeit auch Betreuung oder Pflege notwendig sind, die entsprechend qualifizierten Betreuungs- oder Pflegekräfte bereitstehen;
2. es müssen eine behindertengerechte sächliche Ausstattung einschließlich der erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel sowie behindertengerechte bauliche und räumliche Bedingungen gegeben sein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gelten auch dann als gegeben, wenn schriftliche und unwiderrufliche Zusagen der Kostenträger dahingehend vorliegen, dass spätestens zu Beginn der integrativen Unterrichtung die Voraussetzungen erfüllt sein werden.

(3) Das Regionalschulamt hat in der Genehmigung festzulegen, in welchem zusätzlichen zeitlichen Umfang die für die integrative Unterrichtung benötigten Lehrkräfte und gegebenenfalls sonstigen Kräfte eingesetzt werden. Als Obergrenze für die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten fünf Lehrerwochenstunden je integriertem Schüler. Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für Schüler mit gutachterlich bestätigtem Autismus kann von dieser Obergrenze nach unten abgewichen werden.

§ 5

Inhalt der integrativen Unterrichtung

(1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in der Grundschule aufgrund der Entscheidung des Regionalschulamts entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit entweder in allen Fächern nach dem Lehrplan der Grundschule oder in einzelnen Fächern nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet. In allen anderen öffentlichen Schulen wird ausschließlich nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet.

(2) Bei integrativer Unterrichtung ist von der öffentlichen Schule halbjährlich im Voraus ein individueller Förderplan für den Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erstellen, aus dem ab Klassenstufe 7 auch hervorgehen muss, auf welchen Abschluss der Schüler vorbereitet wird.

§ 6

**Ermittlung und Bewertung von Leistungen,
Versetzung, Zeugnisse**

(1) Für Schüler, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 lernzielgleich integrativ unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung, Versetzung, Wiederholung und Zeugnisse nach den Vorschriften der jeweiligen Schulart. Bei Schülern mit autistischem Verhalten kann die Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung ausgesetzt werden.

(2) Für Schüler, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 integrativ unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung ihrer Leistungen in den Fächern, die nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet werden, nach den Vorschriften der Förderschule. In den übrigen Fächern richten sich Ermittlung und Bewertung ihrer Leistungen nach den Vorschriften der Grundschule. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass der Schüler an der Grundschule integriert ist und in welchen Fächern er nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet wurde. Für die Versetzung an der Grundschule gilt § 22 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass die Integration wichtiger Grund ist; im Zuge der Versetzungsentscheidung ist rechtzeitig zu prüfen, ob der Schüler voraussichtlich eine Bildungsempfehlung für die Mittelschule oder das Gymnasium in der Klassenstufe 4 erhalten kann und gegebenenfalls unverzüglich das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 SOFS in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SOGS einzuleiten. Den Eltern ist schriftlich mitzuteilen, dass die Erteilung einer Bildungsempfehlung bis zum Abschluss des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ausgesetzt ist.

§ 7

Schulbezirk

Die integrative Unterrichtung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grund- oder Berufsschule ist wichtiger Grund im Sinne des § 25 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SchulG.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403, 406) außer Kraft.

Dresden, den 3. August 2004

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung Vom 3. August 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 644), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 die Angabe „§ 36a Praktischer Prüfungsteil in den neuen Fremdsprachen“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ und die Wörter „als Pflichtfächer“ durch die Wörter „im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort Religion die Wörter „Evangelische oder Katholische“ eingefügt.
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Kunsterziehung“ wird durch das Wort „Kunst“ und das Wort „musischem“ wird durch das Wort „künstlerischem“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „(§ 7 Abs. 3 SchulG)“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „musischem“ durch das Wort „künstlerischem“ ersetzt.

4. Dem § 9a wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Schüler sind verpflichtet, eine besondere Lernleistung gemäß § 26a Abs. 2 und 3 zu erbringen.“
5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 werden jeweils vor dem Wort Religion die Wörter „Evangelische oder Katholische“ eingefügt.
6. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f werden jeweils vor dem Wort Religion die Wörter „Evangelische oder Katholische“ eingefügt.
7. § 26a Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Für“ wird die Angabe „die Durchführung des Kolloquiums und“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „39“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 7 Satz 2 wird vor dem Wort „Geographie“ die Angabe „Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft,“ eingefügt.
9. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Praktischer Prüfungsteil in den neuen Fremdsprachen

- (1) Neue Fremdsprachen im Sinne dieser Verordnung sind Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Tschechisch.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer eine neue Fremdsprache als Leistungskurs belegt, setzt sich die Abiturprüfung in diesem Leistungskursfach abweichend von § 27 Abs. 2 aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil mit einer Aufgabe zur mündlichen Sprachkompetenz zusammen. Das Staatsministerium für Kultus legt die Termine für den praktischen Prüfungsteil fest. Die Prüfungszeit für beide Prüfungsteile darf die Prüfungszeit gemäß § 27 Abs. 2 nicht

überschreiten. Die Punktzahl für dieses Abiturfach setzt sich zusammen aus der Bewertung für den praktischen Teil und der Bewertung für den schriftlichen Teil.

(3) Für die Durchführung des praktischen Prüfungsteils gilt § 31 mit der Maßgabe, dass die Aufgaben zentral durch das Staatsministerium für Kultus erstellt werden, entsprechend. Der praktische Prüfungsteil ist eine Gruppenprüfung, an der zwei, im Ausnahmefall drei Prüfungsteilnehmer teilnehmen. Der praktische Prüfungsteil dauert bei zwei Teilnehmern 20 Minuten, bei drei Teilnehmern 25 Minuten.

(4) Im Anschluss an jeden praktischen Prüfungsteil einigt sich die Fachprüfungskommission auf die zu erteilende Bewertung für jeden einzelnen Prüfungsteilnehmer.

(5) Für das Protokoll über den praktischen Prüfungsteil gilt § 33 Abs. 3 entsprechend.“

10. In § 43 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
11. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Haben Prüfungsteilnehmer den Unterricht in einem der Fächer Latein, Griechisch oder Hebräisch im erforderlichen Umfang, gemäß Anlage 3 zu dieser Verordnung, erfolgreich besucht, enthält das Zeugnis der allgemeinen

Hochschulreife einen Vermerk darüber, dass das Zeugnis das Latinum, Graecum oder Hebraicum einschließt.“

12. Dem § 49 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Wird eine Fremdsprache auf Leistungskursniveau geprüft, gilt § 36a.“
13. Anlage 3 zu § 44 wird wie folgt geändert:
- In den Gliederungspunkten 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 wird das Wort „Klasse“ durch das Wort „Klassenstufe“ ersetzt.
 - In Gliederungspunkt 2.4.2 Satz 3 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „37, 38“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Dresden, den 3. August 2004

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Landesbildungsratsverordnung Vom 4. August 2004

Aufgrund von § 63 Abs. 5 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Landesbildungsrates (Landesbildungsratsverordnung) vom 3. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 427) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Vorschlagsrecht steht zu:

- dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Beamtenbund gemeinsam für die Vertreter der Lehrer;
- dem Landeselternrat für die Vertreter der Eltern;
- dem Landeschülerrat für die Vertreter der Schüler;
- dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Vertreter der Hochschullehrer;
- der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer für den Vertreter der jeweiligen Kammer; den übrigen Stellen, die für die Berufsbildung zuständig sind, für den weiteren Vertreter;
- dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Beamtenbund und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft für ihren jeweiligen Vertreter;

- der evangelischen Landeskirche, der katholischen Kirche, dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen für ihren jeweiligen Vertreter;
- dem Landkreistag Sachsen und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag für jeweils einen Vertreter der kommunalen Landesverbände;
- dem Sorbischen Schulverein e. V. für den Vertreter der Sorben;
- dem Bundesverband deutscher Privatschulen und der Arbeitsgemeinschaft sächsischer Schulen in freier Trägerschaft gemeinsam für den Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft;
- dem Staatsministerium für Soziales für dessen Vertreter.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Dresden, den 4. August 2004

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Lehrerkonferenzordnung
Vom 21. Juli 2004**

Aufgrund von § 44 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Lehrerkonferenzen (Lehrerkonferenzordnung – LKonfO) vom 12. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1452) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(Lehrerkonferenzordnung – LKonfO)“ durch die Angabe „(Lehrerkonferenzverordnung – LKonfVO)“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „, sowie die pädagogischen Unterrichtshilfen, die in der betreffenden Klasse eingesetzt werden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, Lehramtsanwärter, Studienreferendare und Lehrkräfte einer an einer Grundschule geführten Vorbereitungsklasse“ durch die

Wörter „sowie die diesen gleichgestellten kirchlichen Lehrkräfte“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 44 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt.“
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Dresden, den 21. Juli 2004

**Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Schulkonferenzordnung
Vom 30. Juli 2004**

Aufgrund von § 43 Abs. 7 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schulkonferenzen (Schulkonferenzordnung – SchuKO) vom 1. August 1994 (SächsGVBl. S. 1450) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(Schulkonferenzordnung – SchuKO)“ durch die Angabe „(Schulkonferenzverordnung – SchulKonfVO)“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An Schulen, an denen die Zahl der Lehrerstellen zu gering ist, um die Besetzung der Schulkonferenz gemäß § 43 Abs. 3 und 4 SchulG zu ermöglichen, reduziert sich die Zahl der Mitglieder wie folgt:

 1. Die Schulkonferenz gemäß § 43 Abs. 3 SchulG besteht bei Schulen mit weniger als fünf Lehrerstellen aus dem Schulleiter als Vorsitzenden und zwei Vertretern der Lehrer, dem Vorsitzenden des Elternrates als stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Eltern sowie dem Schülersprecher und einem weiteren Vertreter der Schüler.
 2. Die Schulkonferenz gemäß § 43 Abs. 4 SchulG besteht bei Schulen mit weniger als sieben Lehrerstellen aus dem Schulleiter als Vorsitzenden und fünf Vertretern der Leh-

rer sowie dem Vorsitzenden des Elternrates oder dem Schülersprecher als stellvertretenden Vorsitzenden und vier Vertretern des Elternrates oder des Schülerrates; bei Schulen mit weniger als fünf Lehrerstellen reduziert sich die Zahl der Vertreter der Lehrer auf drei und die Zahl der Vertreter des Elternrates oder des Schülerrates auf zwei Vertreter.“

3. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „stimmberechtigten Lehrer“ durch das Wort „Stimmberechtigten“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates.“
5. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Klasse“ durch das Wort „Klassenstufe“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2004

**Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Aufhebung der Ordnungsmaßnahmezuständigkeitsverordnung
Vom 3. August 2004

Aufgrund von § 39 Abs. 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zuständigkeiten bei Ordnungsmaßnahmen (Ordnungsmaßnahmezuständigkeitsverordnung – ZustOrdVO) vom 30. August 2000 (SächsGVBl. S. 419) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2004 in Kraft.

Dresden, den 3. August 2004

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Fax (03 51) 4 87 47 49; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 87 43 66

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,92 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>